Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1686
(zu Drucksache 13/1173)
13. 06. 95

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996
– Drucksache 13/1173 –

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 13. Juni 1995 – 031 (43) – 522 00 – Ste 205/95.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat bedauert die Absicht des Deutschen Bundestages, den Initiativgesetzentwurf des Deutschen Bundestages zum Jahressteuergesetz 1996 bereits am 2. Juni 1995 in zweiter und dritter Lesung zu beraten und damit zeitgleich mit dem ersten Durchgang des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 1996 im Bundesrat.

   Dies gilt um so mehr, als auch die Regelungen zur Verbesserung des Familienleistungsausgleichs in die Beratungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages einbezogen und in die Beschlußempfehlung zum Initiativgesetzentwurf des Jahressteuergesetzes 1996 aufgenommen worden sind.

2. Der Bundesrat sieht in diesem Vorgehen die Gefahr begründet, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung im weiteren Verfahren für erledigt erklärt werden wird und damit die dem Bundesrat in Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes eingeräumten Mitwirkungsrechte bei Regierungsvorlagen (Stellungnahme im ersten Durchgang) umgangen werden.

3. Zwingende sachliche Gründe, die diese Absicht des Deutschen Bundestages rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich; insbesondere kann sie nicht auf eine etwaige besondere Eilbedürftigkeit des Gesetzentwurfs gestützt werden. Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes bietet detaillierte Regelungen für den Fall, daß die Bundesregierung einen Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig ansieht, die abschließend sind und nicht unterlaufen werden dürfen. Darüber hinaus bedeutet es eine Mißachtung des dem Bundesrat erst mit der Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 eingeräumten verfassungsmäßigen Rechts, eine Fristverlängerung zu verlangen, wenn dessen Inanspruchnahme letztlich dazu führt, daß die Mitwirkungsrechte des Bundesrates bei der Bundesgesetzgebung erheblich verkürzt werden.

4. Der Bundesrat fordert den Deutschen Bundestag daher auf, die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates zu wahren und das vom Grundgesetz vorgesehene Verfahren bei Gesetzesvorlagen der Bundesregierung einzuhalten.

5. Der Bundesrat hält den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für unzureichend, weil in ihm der verfassungsrechtlich längst überfällige Familienleistungsausgleich nicht geregelt wird.

6. Der Bundesrat lehnt den von der Bundesregierung vorgelegten Vorschlag zur Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums ab.

7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen verfassungskonformen Tarifvorschlag vorzulegen, der folgendes sicherstellt:

8. Ab 1996 soll ein Existenzminimum von 13 000 DM für Alleinstehende und 26 000 DM für Verheiratete steuerfrei gestellt werden.

9. Die Freistellung des Existenzminimums darf nicht zu einer weiteren Komplizierung des Steuerrechts führen, sondern muß zu einem deutlichen Schritt hin zur Steuervereinfachung genutzt werden.

10. Zur Gewährleistung des Existenzminimuns für Kinder sollen Eltern pro Kind einen einheitlichen Kindergeldbetrag in Höhe von 250 DM monatlich erhalten.

11. Im übrigen stellt der Bundesrat fest:

    Die Steuerausfälle des am 31. Mai 1995 im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages beschlossenen Einkommensteuertarifs, des NRW-Tarifs und anderer in der Diskussion befindlicher ähnlicher Tarifmodelle sowie die zusätzlichen Ausgaben für die Verbesserung der Lage der Familien können nicht ohne Gegenfinanzierung verkraftet werden. Es ist deshalb erforderlich, das Steuerrecht zu durchforsten und ungerechtfertigte Steuervergünstigungen und -subventionen zu streichen. Dabei sind vor allem solche Regelungen in den Steuergesetzen aufzugreifen, durch deren Beseitigung das Steuerrecht systematisiert und vereinfacht wird. Insgesamt darf die Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Regelungen zum Existenzminimum und Familienleistungsausgleich nicht mehr als 10 bis 12 Mrd. DM betragen. Im übrigen bietet das Jahressteuergesetz 1996 die Möglichkeit des Einstiegs in eine ökologische Steuerreform.

12. Der Bundesrat verweist auf die Empfehlungen des Finanzausschusses vom 18. Mai 1995 zu TOP 2, die umfangreiche Maßnahmen zur Steuervereinfachung und Gegenfinanzierung mit einem Volumen von rd. 14 Mrd. DM enthalten (vgl. Anlage).

13. Der Aufbau der neuen Länder und das Erreichen nur des Durchschnittsniveaus von Infrastruktur und Produktivität im Vergleich zu den alten Ländern werden noch Jahre und beträchtliche Finanzmittel benötigen. Der Bundesrat hält deshalb nach wie vor eine wirksame Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus der neuen Länder für dringend erforderlich. Insbesondere tritt er für eine Stärkung der kleineren und mittleren Unternehmen sowie des mittelständischen Handels ein. Zudem ist zur Deckung des erheblichen Wohnbedarfs die gleichberechtigte Förderung der Modernisierung des Altbaubestandes und die Schaffung neuen Wohnraums geboten.

Anlage

Bundesrat

Drucksache 171/2/95

23. 05. 95

Fz - AS - FJ - FS - In - VP - Wi - Wo

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu Punkt . . . der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Der federführende **Finanzausschuß** (Fz),
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** (AS),
der **Ausschuß für Frauen und Jugend** (FJ),
der **Ausschuß für Familie und Senioren** (FS),
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (In),
der **Ausschuß für Verkehr und Post** (VP),
der **Wirtschaftsausschuß** (Wi) und
der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** (Wo)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bedauert die Absicht des Bundestages, den Initiativgesetzentwurf des Bundestages zum Jahressteuergesetz 1996 bereits am 2. Juni 1995 in zweiter und dritter Lesung zu beraten und damit zeitgleich mit dem ersten Durchgang des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 1996 im Bundesrat.

   Dies gilt um so mehr, als offenbar beabsichtigt ist, auch die Regelungen zur Verbesserung des Familienleistungsausgleichs in die Beratungen des Finanzausschusses des Bundestages einzubeziehen und in die Beschlußempfehlung zum Initiativgesetzentwurf des Jahressteuergesetzes 1996 aufzunehmen.

2. Der Bundesrat sieht in diesem Vorgehen die Gefahr begründet, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung im weiteren Verfahren für erledigt erklärt werden wird und damit die dem Bundesrat in Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes eingeräumten Mitwirkungsrechte bei Regierungsvorlagen (Stellungnahme im ersten Durchgang) umgangen werden.

3. Zwingende sachliche Gründe, die diese Absicht des Deutschen Bundestages rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich; insbesondere kann sie nicht auf eine etwaige besondere Eilbedürftigkeit des Gesetzentwurfs gestützt werden. Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes bietet detaillierte Regelungen für den Fall, daß die Bundesregierung einen Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig ansieht, die abschließend sind und nicht unterlaufen werden dürfen. Darüber hinaus bedeutet es eine Mißachtung des dem Bundesrat erst mit der Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 eingeräumten verfassungsmäßigen Rechts, eine Fristverlängerung zu verlangen, wenn dessen Inanspruchnahme letztlich dazu führt, daß die Mitwirkungsrechte des Bundesrates bei der Bundesgesetzgebung erheblich verkürzt werden.

4. Der Bundesrat fordert den Deutschen Bundestag daher auf, die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates zu wahren und das vom Grundgesetz vorgesehene Verfahren bei Gesetzesvorlagen der Bundesregierung einzuhalten.

5. Der Bundesrat hält den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für unzureichend, weil in ihm der verfassungsrechtlich längst überfällige Familienleistungsausgleich nicht geregelt wird.

6. Der Bundesrat weist darauf hin, daß auf Grund verschiedener Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Bundesregierung gehalten ist, Regelungen hinsichtlich eines gerechten Familienleistungsausgleichs zu treffen. Das bedeutet einerseits die steuerrechtliche Freistellung des Existenzminimums für Erwachsene und Kinder und sonstige Regelungen, die die Familienlasten gerecht verteilen. Hier geht es auch um Regelungen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erlauben bzw. einen Ausgleich für familienbedingte Minderung der Erwerbseinkommen, insbesondere der Mütter, schaffen.

7. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung dieser Verpflichtung in ihrem o. a. Gesetzentwurf nur hinsichtlich einer Regelung des Existenzminimums für Erwachsene nachgekommen ist, obwohl die Gewährleistung des Existenzminimums für Kinder im Rahmen eines Familienleistungsausgleichs der erste Schritt hätte sein müssen.

8. Der Bundesrat lehnt den von der Bundesregierung vorgelegten Vorschlag zur Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums ab.

9. Da die von der Bundesregierung vorgeschlagene Höhe des Existenzminimums hinter den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestanforderungen zurückbleibt, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, umgehend die verfassungsrechtlich gebotenen Mindestanforderungen zu normieren. Hierzu zählen folgende Regelungselemente:

   Bei Annahme entfällt Nummer 10

10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen verfassungskonformen Tarifvorschlag vorzulegen, der folgendes sicherstellt:

    entfällt bei Annahme von Nummer 9

11. Das steuerrechtliche Existenzminimum für alleinstehende Steuerpflichtige ist ab 1. Januar 1996 auf mindestens 13 000 DM und für verheiratete Steuerpflichtige auf den doppelten Betrag anzuheben. Dieser Betrag entspricht dem verfassungsrechtlichen Mindestgebot.

    Bei Annahme von Nummer 11 entfällt Nummer 12

12. Ab 1996 wird ein Existenzminimum von 13 000 DM für Alleinstehende und 26 000 DM für Verheiratete steuerfrei gestellt.

13. Zur Gewährleistung des steuerrechtlichen Existenzminimums für Kinder erhalten Eltern pro Kind einen einheitlichen Kindergeldbetrag in Höhe von mindestens 250 DM monatlich. Dieser Betrag stellt ebenfalls das verfassungsrechtliche Minimum dar.

14. Die Beträge zu erstens und zweitens sind jährlich zu dynamisieren, damit die festzusetzenden Beträge nicht real an Wert verlieren, wie bei den jetzigen Regelungen des Kindergeldes und des Erziehungsgeldes.

15. Zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Erziehungsarbeit sind die bisher nur für Alleinstehende vorhandenen Möglichkeiten zur steuerrechtlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten auf Verheiratete auszudehnen, die bisherigen Absetzungsbeträge auf realistische Beträge zu erhöhen und die steuerrechtliche Absetzungsmöglichkeit an die Berufstätigkeit zu knüpfen.

    Eine solche Regelung fördert die Berufstätigkeit von Frauen, verringert die familienbedingte Abnahme der Erwerbseinkommen von Eltern und verwirklicht ein Stück mehr das erweiterte grundgesetzlich geschützte Gleichberechtigungsgebot gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes.

    Bei Annahme entfällt Nummer 51

16. Die Freistellung des Existenzminimums führt nicht zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts, sondern wird zu einem deutlichen Schritt hin zur Steuervereinfachung genutzt.

17. Im übrigen stellt der Bundesrat fest:

    Die Steuerausfälle des NRW-Tarifs und anderer in der Diskussion befindlicher ähnlicher Tarifmodelle sowie die zusätzlichen Ausgaben für die Verbesserung der Lage der Familien können nicht ohne Gegenfinanzierung verkraftet werden. Es ist deshalb erforderlich, das Steuerrecht zu durchforsten und ungerechtfertigte Steuervergünstigungen und -subventionen zu streichen. Dabei sind vor allem solche Regelungen in den Steuergesetzen aufzugreifen, durch deren Beseitigung das Steuerrecht systematisiert und vereinfacht wird.

    Insgesamt darf die Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Regelungen zum Existenzminimum und Familienleistungsausgleich nicht mehr als 10 bis 12 Mrd. DM betragen.

    Im übrigen bietet das Jahressteuergesetz 1996 die Möglichkeit des Einstiegs in eine ökologische Steuerreform.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 45 Buchstabe a1 – neu – Artikel 1a – neu –**

    a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

    aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

    „1. In § 2a werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben."

    bb) In Nummer 45 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 eingefügt:

    ‚a1) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

    „(2) § 2a Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 in der bis zum Veranlagungszeitraum 1995 geltenden Fassung sind bis zum Veranlagungszeitraum 2005 weiter anzuwenden, soweit sich ein positiver Betrag im Sinne des § 2a Abs. 3 Satz 3 ergibt oder soweit eine in einem ausländischen Staat gelegene Betriebsstätte im Sinne des Absatzes 4 in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird. Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und 4 der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete (verbleibende) Betrag ist gesondert festzustellen, und zwar erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995; § 10d Abs. 3 gilt entsprechend."'

    b) Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

‚Artikel 1a

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG)

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1214), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

   „Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums nach den Sätzen 3 und 4 der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete (verbleibende) Betrag ist gesondert festzustellen, und zwar erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995; § 10d Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

2. In § 8 Abs. 5 wird folgender neuer Satz angefügt:

   „§ 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und Abs. 2 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden."'

Begründung

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2a EStG)

Die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sehen regelmäßig vor, daß Ergebnisse aus gewerblichen Betriebsstätten ausschließlich im Betriebsstättenstaat besteuert werden dürfen, der Wohnsitzstaat somit die Ergebnisse – unter Beachtung des Progressionsvorbehalts – steuerfrei stellen muß. Über diese Regelung hinausgehend räumt bisher § 2a Abs. 3 EStG (bis 1989: § 2 AIG) dem Steuerpflichtigen bei Verlusten aus aktiven Betriebsstätten die Möglichkeit ein, so behandelt zu werden, als bestünde kein DBA. Auf Antrag ist danach statt des negativen Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG ein Verlustabzug möglich. Dieser Abzug ist in künftigen Jahren durch Hinzurechnung wieder rückgängig zu machen, wenn sich aus der ausländischen Betriebsstätte ein Gewinn ergibt. Die Finanzämter müssen die abgezogenen Beträge festhalten und in den folgenden Jahren (ohne zeitliche Begrenzung) prüfen, ob eine Hinzurechnung in Betracht kommt. Die vorstehende Regelung ist ab Veranlagungszeitraum 1996 zu beseitigen, da sie systemwidrig ist und den Finanzämtern erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die Steuerpflichtigen haben in der Vergangenheit von der Abzugsmöglichkeit häufig Gebrauch gemacht, wenn sie für ihre ausländischen Betriebsstättenverluste eine höhere Steuerminderung erreichen wollten als es durch den negativen Progressionsvorbehalt möglich war. Durch den weiter möglichen negativen Progressionsvorbehalt werden Verluste aus ausländischen Betriebsstätten hinreichend berücksichtigt.

Zu Nummer 45 (§ 52 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Sie stellt sicher, daß der Verlustabzug nach § 2a Abs. 3 und 4 EStG, der in den Veranlagungszeiträumen bis 1995 vorgenommen wird, in zukünftigen Jahren durch Hinzu-

rechnung wieder rückgängig gemacht werden kann, wenn sich aus der ausländischen Betriebsstätte ein Gewinn ergibt. Die Hinzurechnung ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2005 vorzunehmen. Die Übergangsregelung übernimmt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Einführung einer gesonderten Feststellung des Hinzurechnungsvolumens. Diese ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 vorzunehmen.

Zu Artikel 1a (Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft)

Zu Nummer 1 (§ 2 AIG)

Da auch die Verpflichtung zur Hinzurechnung der nach § 2 AIG abgezogenen Verluste zeitlich nicht beschränkt ist (nach der vorstehend vorgesehenen Änderung Befristung bis zum Veranlagungszeitraum 2005), ist das im Regierungsentwurf für die Fälle des § 2a EStG vorgesehene Feststellungsverfahren auch für das Hinzurechnungsvolumen nach § 2 AIG vorzusehen. Die gesonderte Feststellung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 vorzunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 5 AIG)

Der Wegfall der Begünstigung nach § 2a Abs. 3 EStG erfordert für die Abzüge in der Vergangenheit (1969 bis 1995), die noch nicht durch eine Hinzurechnung nach § 2a EStG bzw. § 2 AIG ausgeglichen sind, eine abschließende Regelung. Hier ist vorgesehen, die noch offenen Abzugsbeträge entsprechend der bisherigen Rechtslage durch Hinzurechnung nachzuversteuern, soweit entsprechende Betriebsstättengewinne bis zum Veranlagungszeitraum 2005 anfallen. Die weitere Überwachung der Fälle, in denen in der Vergangenheit ein Abzug vorgenommen wurde, die Hinzurechnung aber noch aussteht, ist damit auf zehn Jahre nach Auslaufen der Verlustbegünstigung begrenzt.

19. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c und d, Nr. 10a – neu –**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe c wird in § 3 Nr. 13 folgender Satz 3 angefügt:

„Umzugskostenvergütungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Beträge nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nicht übersteigen."

b) In Nummer 2 Buchstabe d wird in § 3 Nr. 16 am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Vergütungen zur Erstattung von Umzugskosten sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Beträge nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nicht übersteigen."

c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

‚10a In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer durch einen beruflich veranlaßten Wohnungswechsel entstehen, soweit sie die nach §§ 6, 7, 8 und 9 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes in Betracht kommenden Umzugskostenvergütungen nicht übersteigen. Für sonstige Umzugskosten gelten folgende Pauschbeträge:

– Alleinstehender	700 DM
– Ehegatten	1 400 DM
– für jede weitere zum Haushalt gehörende Person	350 DM

Bei Auslandsumzügen wird ein Abzug bis zur Höhe der Beträge gewährt, die nach der Auslandsumzugskostenverordnung gezahlt werden können."'

Begründung

Die steuerliche Anerkennung beruflich veranlaßter Umzüge führt in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten, weil Umzugskosten ihrer Natur nach immer auch die Privatsphäre berühren. Nach der Verwaltungsregelung (Abschnitt 41 der LStR) können die Umzugskosten ohne weitere Prüfung bis zur Höhe der Beträge als Werbungskosten abgezogen werden, die nach dem Bundesumzugskostenrecht als Umzugskostenvergütung höchstens gezahlt werden können. Hinsichtlich der Höhe der Umzugskosten knüpft die Verwaltungsregelung an das Bundesumzugskostengesetz und die Auslandsumzugskostenverordnung an. Danach werden neben den reinen Umzugskosten Pauschalen gewährt. Die Höhe der Pauschalen ist von Besoldungsgruppen abhängig und kann deshalb außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht nachvollzogen werden. Der Bundesfinanzhof hält es in seiner jüngsten Rechtsprechung für nicht vertretbar, daß der Werbungskostenbegriff durch das öffentliche Umzugskosten- und Reisekostenrecht bestimmt wird.

Durch die Beschränkung der abzugsfähigen Umzugskosten auf die Tatbestände des Bundesumzugskostengesetzes mit Werbungskostencharakter und die gesetzliche Normierung von einheitlichen Pauschbeträgen mit Abgeltungswirkung für sonstige Umzugskosten wird eine erhebliche Steuervereinfachung erzielt, die eine klare Grundlage für die Besteuerungspraxis schafft.

20. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d, Nr. 3 Buchstabe c – neu –, Nummer 5, 10, 10a – neu –**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe d werden in § 3 Nr. 16 die Wörter „mit einem eigenen oder"

durch die Wörter „mit dem eigenen oder außerhalb des Dienstverhältnisses" ersetzt.

b) In Nummer 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

‚c) Absatz 5 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:*)

„6. Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte in Höhe der positiven Differenz zwischen dem Betrag von 0,04 vom Hundert des Listenpreises einschließlich Umsatzsteuer des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ergebenden Betrag und Aufwendungen je Familienheimfahrt in Höhe der positiven Differenz zwischen dem Betrag von 0,00267 vom Hundert des Listenpreises und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4 ergebenden Betrag."'

c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

‚5. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen. Für die private Nutzung eines Kraftfahrzeuges ist für jeden Kalendermonat ein Betrag anzusetzen, der 1 vom Hundert seines Listenpreises einschließlich Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Erstzulassung entspricht. Wird ein Wirtschaftsgut unmittelbar nach seiner Entnahme einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 1 unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. Satz 3 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen."'

d) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

‚10. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend. Kann das Kraftfahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, erhöht sich der Wert in Satz 2 um 0,04 vom Hundert für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ein Wert für die Nutzung des Kraftfahrzeugs für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist nicht anzusetzen. Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend. Die Werte nach Satz 5 sind auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wenn sie für deren Sachbezüge nicht offensichtlich unzutreffend sind. Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen."'

e) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

‚10a In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 werden am Ende nach dem Wort „anzuwenden" die Wörter „; Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt" eingefügt.'*)

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c und d
(§ 3 Nr. 13 und 16 EStG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG (vgl. Nummer 3) und des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG (vgl. Nummer 10a). Sie gewährleisten, daß Verpflegungsmehraufwendungen wie bisher nur in dem Umfang steuerfrei erstattet werden können, in dem sie als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Im Hinblick darauf, daß bisher bei eintägigen Auswärtstätigkeiten Verpflegungsmehraufwendungen in begrenztem Umfang steuerfrei erstattet werden können, wird noch zu erörtern sein, ob und in welcher Höhe aus Vereinfachungsgründen weiterhin Verpflegungskostenzuschüsse über die steuerlich abziehbaren Beträge hinaus (Bagatellgrenze) steuerfrei gestellt werden können.

Außerdem entfällt im Hinblick darauf, daß bei einem im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs weder ein geldwerter Vorteil angesetzt noch Werbungskosten abgezogen werden (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG – Nummer 10 – und § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG – Nummer 10a –), die steuerfreie Erstattung der Aufwendungen für die Fa-

*) Vorbehaltlich Nummer 27.

*) Vorbehaltlich Nummer 27.

milienheimfahrt mit einem betrieblichen Kraftfahrzeug.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG)

Die Vorschrift bewertet die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs durch den Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb typisierend für einen Monat mit einem individuellen, vom Listenpreis des zur Nutzung zur Verfügung stehenden Kraftfahrzeugs abgeleiteten Wert. Sie schließt den Abzug von Betriebsausgaben insoweit aus, als dieser Wert höher ist als die Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4).

Der Ansatz von 0,04 vom Hundert bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte für jeden Entfernungs-Km im Monat entspricht z. B. für einen PKW, für den der Hersteller unverbindlich einen Preis von 35 000 DM einschließlich Umsatzsteuer ansetzt, bei Benutzung an 15 Arbeitstagen im Monat einem Wert von 0,93 DM/Entfernungs-Km oder 0,46 DM je Km. Dem Wert von 0,93 DM stehen Betriebsausgaben in Höhe von 0,70 DM gegenüber; 0,23 DM werden vom Abzug als Betriebsausgaben ausgeschlossen.

Für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung wird der Wert aus der Nutzung des Kraftfahrzeugs mit dem 15. Teil des Monatswerts, das sind (0,04 : 15 =) 0,00267 vom Hundert bemessen und insoweit vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen, als dieser Wert höher ist als die Entfernungspauschale.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

Im Zusammenhang mit der Bewertung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (vgl. Nummer 3 Buchstabe c) wird auch zur Vereinfachung der Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs eine zwingende Regelung eingeführt. Dazu wird typisierend die vor 1996 im Verwaltungswege als eine von mehreren Methoden angebotene 1 vom Hundert-Regelung als ausschließlicher Bewertungsmaßstab für die private Nutzung ohne Fahrten zwischen Wohnung und Betriebstätte vorgeschrieben. Da die Bewertung sich an dem Listenpreis des Kraftfahrzeugs einschließlich Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Erstzulassung orientiert, ist der anzusetzende Nutzungswert von dem individuellen Wert des Kraftfahrzeugs abhängig. Bei einem PKW mit einem Anschaffungswert von z. B. 35 000 DM führt diese Bewertung zu einer Nutzungsentnahme von 350 DM/Monat. Bei Ansatz von 0,52 DM/Km entspricht dies einer Nutzung für Privatfahrten von ca. 670 Km/Monat oder ca. 8 000 Km im Jahr. Diese Bewertung gilt unabhängig vom tatsächlichen Umfang der privaten Nutzung; der Ansatz eines geringeren oder höheren Nutzungswerts ist ausgeschlossen.

Die Streichung der bisherigen Sätze 4 und 5 dient der Rechtsbereinigung. Nach der Regelung konnten Entnahmen im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnungen mit Sozialbindung nach § 7k Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Abs. 3 EStG steuerbegünstigt nur bis zum 31. Dezember 1992 vorgenommen werden.

Zu Nummer 10 (§ 8 Abs. 2 EStG)

In Satz 1 wird klargestellt, daß für die Bewertung von Sachbezügen – abgesehen von der Sonderregelung des § 8 Abs. 3 EStG – grundsätzlich nicht der nach der Preisangabenverordnung auszuweisende Endpreis maßgebend ist, sondern der Preis, der nach Abzug der im normalen Geschäftsverkehr eingeräumten Preisnachlässe von Letztverbrauchern üblicherweise tatsächlich entrichtet wird. Dies entspricht der bisherigen Auslegung der Vorschrift durch die Finanzverwaltung und dem Erfordernis der Verbrauchergleichheit, den Geldwert von Sachbezügen nach dem Entgelt zu bestimmen, das im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich ist.

In den Sätzen 2 bis 4 wird die zu Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 5 dargestellte Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für die Überschußeinkünfte, besonders für Arbeitnehmer, entsprechend geregelt. Dem für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzenden geldwerten Vorteil aus der Nutzung des betrieblichen Kraftfahrzeugs steht auch hier die Entfernungspauschale gegenüber. Bei den Überschußeinkünften wird für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung mit einem dafür überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeug ein geldwerter Vorteil zur Vereinfachung nicht angesetzt, aber auch der Abzug von Werbungskosten ausgeschlossen (vgl. Nummer 10a).

Der neue Satz 8 ist ein weiterer Beitrag zur Steuervereinfachung. Es hat sich nämlich gezeigt, daß über die bisherigen Möglichkeiten der Festsetzung von Sachbezugswerten nach den Sätzen 5 bis 7 und über die seit 1990 geltende Sonderregelung für Belegschaftsrabatte in § 8 Abs. 3 EStG hinaus weiterer Vereinfachungsbedarf besteht. Das gilt z. B. für die Erfassung von Waren und Dienstleistungen, die ein Arbeitnehmer von Dritten, z. B. von einer Konzerngesellschaft, erhält sowie für die private Nutzung betrieblicher Einrichtungen, z. B. des Telefons am Arbeitsplatz. Auch in diesen Fällen sollte die Besteuerung so geregelt sein, daß der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum steuerlichen Ergebnis vertretbar ist. Die Einführung eines Freibetrages scheidet aus, weil die über den Vereinfachungszweck hinausreichende Begünstigung der Steuerpflichtigen anders als bei Belegschaftsrabatten sich nicht durch ein betriebliches Interesse des Arbeitgebers rechtfertigen läßt. Von der Freigrenze ausgeschlossen sind die Sachbezüge, deren Erfassung durch amtliche Sachbezugswerte nach den Sätzen 5 bis 7 vereinfacht ist.

Zu Nummer 10a (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG)

Im Hinblick darauf, daß ein geldwerter Vorteil bei Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zur Vereinfachung nicht angesetzt wird (vgl. dazu Nummer 10), wird folgerichtig der Abzug entsprechender Aufwendungen vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen (vgl. Nummer 5).

21. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und in welcher Höhe auch künftig die steuerfreie Zahlung von Verpflegungskostenzuschüssen auch bei eintägigen Auswärtstätigkeiten beibehalten werden kann, wo dies durch die Besonderheiten der Branche veranlaßt ist. Der Vorschlag in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (Neufassung von § 3 Nr. 16 EStG) geht insoweit zu weit. Der völlige Ausschluß der steuerlichen Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen bei eintägiger Auswärtstätigkeit ist dort nicht gerechtfertigt, wo Unternehmen auf einen ständigen flexiblen Einsatz ihrer Arbeitnehmer angewiesen sind und deren Mehraufwendungen ersetzen. Die Verpflegungssituation solcher Arbeitnehmer ist typischerweise anders, als bei Arbeitnehmern mit einer regelmäßigen Arbeitsstätte. Dem muß der Arbeitgeber durch einen steuerfreien Zuschuß Rechnung tragen können.

Eine vollumfängliche Besteuerung von Verpflegungskostenzuschüssen ohne Rücksicht auf die Besonderheiten einzelner Branchen würde demgegenüber eine weitere Erhöhung der Lohnnebenkosten bedeuten, die im Interesse der europäischen/internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft in jedem Fall vermieden werden muß.

22. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d, Nr. 3 Buchstabe b, 10a – neu –**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe d wird in § 3 Nr. 16 am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt*) und folgender Satz angefügt:

„Vergütungen zur Erstattung von Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 § Nr. 5 abziehbaren Aufwendungen nicht überschreiten;"

b) In Nummer 3 Buchstabe b wird in § 4 Abs. 5 Nr. 5 der Satz 6 gestrichen.

c) In Nummer 3 wird nach dem neuen Buchstaben c folgender Buchstabe d eingefügt:

‚d) In Absatz 5 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung, soweit die doppelte Haushaltsführung über die Dauer von zwei Jahren beibehalten wird. § 4 Abs. 5 Nr. 5 und 6 bleibt unberührt;"'

d) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

‚10a. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Der Abzug der Mehraufwendungen beschränkt sich auf die notwendigen Kosten für die Wohnung am Beschäftigungsort und die Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) für eine Heimfahrt wöchentlich, wobei der Abzug der Aufwendungen bei einer Beschäftigung am selben Ort auf insgesamt zwei Jahre begrenzt ist. Bei Familienheimfahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug ist je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort Nummer 4 Satz 4 entsprechend anzuwenden;"'

Begründung

Kosten der Haushaltsführung gehören grundsätzlich zu den steuerlich nicht abziehbaren Aufwendungen für die Lebensführung. Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung sind als gemischte Aufwendungen teils beruflich, teils privat veranlaßt. Sie wären nach dem Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 EStG grundsätzlich nicht abziehbar, würden sie nicht durch § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG ausdrücklich zum Abzug als Werbungskosten zugelassen. Aus Gründen der steuerlichen Leistungsfähigkeit ist es vertretbar, wenn bestimmte Mehraufwendungen für eine angemessene Übergangszeit zum Abzug zugelassen werden. Soweit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG eine aus beruflichem Anlaß begründete doppelte Haushaltsführung aber zeitlich unbegrenzt als beruflich veranlaßt ansieht, enthält die Vorschrift eine Fiktion, die nicht weiter fortgeführt werden sollte. Eine zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme des Werbungskostenabzugs ist danach sachgerecht.

*) Hinweis auf Nummer 19

Diese zeitliche Begrenzung wird hinsichtlich der notwendigen Kosten für Wohnung am Beschäftigungsort und für die wöchentlichen Familienheimfahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands für die Dauer von zwei Jahren konkretisiert.

Daneben wird eine weitere Einschränkung des Abzugs von Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung hinsichtlich der Mehraufwendungen für Verpflegung geregelt. Der Bundesfinanzhof hat in seiner jüngsten Rechtsprechung die geltende Regelung zur Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung beanstandet und die Notwendigkeit eines als Werbungskosten abziehbaren Verpflegungsmehraufwands in Frage gestellt. Ein Ausschluß des Abzugs von Verpflegungsmehraufwendungen ist danach gerechtfertigt.

23. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d 1 – neu –**

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

‚d 1) Nummer 33 wird wie folgt gefaßt:

„33. Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von Kindern der Arbeitnehmer in Tageseinrichtungen für Kinder und für vergleichbare Betreuungsangebote, soweit die Kinder zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;" '

Begründung

Nach § 3 Nr. 33 EStG werden Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von Kindern der Arbeitnehmer nur dann steuerfrei gestellt, wenn die Kinder noch nicht schulpflichtig sind. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entstehen aber auch Kosten für die Betreuung schulpflichtiger Kinder. Die Grundschulen sehen nicht regelmäßig Unterricht für den ganzen Vormittag vor. Daher müssen berufstätige Eltern, selbst wenn ein Elternteil nur teilzeitbeschäftigt ist, auch für eine Betreuung der Kinder während der unterrichtsfreien Zeit sorgen. Dies gilt zumindest für die Kinder, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

24. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d 2 – neu –**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 1 Nr. 2 wird nach Buchstabe d1 folgender Buchstabe d 2 eingefügt:

‚d 2) Folgende Nummer 37 wird eingefügt:

„37. Preise, die als besondere Anerkennung für eine erbrachte Leistung aus Mitteln einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verliehen werden. Die Steuerfreiheit tritt nicht ein, wenn

a) der Preis im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt wird, oder

b) der Preisträger vorwiegend zum Zwecke der Erlangung des Preises eine besondere Leistung erbracht oder sich um den Preis beworben hat, oder

c) der erlangte Preis im betrieblichen oder beruflichen Bereich verwendet werden muß." '

Begründung

Durch die neue Vorschrift werden Preise aus Mitteln einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steuerfrei gestellt.

Die öffentliche Hand gewährt auf den verschiedensten Gebieten (z. B. Kunst, Kultur, Wissenschaft, Technologie, Umweltschutz) Preise, die als besondere Anerkennung für herausragende Leistungen gedacht sind. Wird mit einer derartigen Preisverleihung nicht das Lebenswerk oder das Gesamtschaffen einer Person gewürdigt, ist der Preis grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Das gilt insbesondere dann, wenn die erbrachte Leistung mit einer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Preisträgers zusammenhängt.

Die Besteuerung solcher Preise ist aber höchst problematisch. Es stößt bei den Preisträgern auf Unverständnis, wenn „der Staat", was er mit der einen Hand als öffentliche Anerkennung gibt, mit der anderen Hand sogleich wieder nimmt.

Die Steuerfreiheit soll auf die Zuwendungen beschränkt bleiben, die im weitesten Sinne kein Entgelt beim Preisträger darstellen; sie tritt nicht ein, wenn der Preis z. B. im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder eines Architektenwettbewerbs gewährt wird. Auch Preise, die zweckgebunden sind (z. B. im Betrieb verwendet werden müssen), fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung trägt auch zur Verwaltungsvereinfachung (z. B. Vermeidung von Rechtsbehelfsverfahren) bei, weil die bisher erforderliche Abgrenzung, ob mit einem Preis eine konkrete Einzelleistung oder das Gesamtschaffen einer Person gewürdigt wird, sich als äußerst schwierig erwiesen hat.

25. **Zu Artikel 1 Nr. 2 a – neu –**

In Artikel 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

‚2 a. § 3 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Anteilige Abzüge

(1) Soweit Ausgaben mit steuerfreien Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen sie nicht als Be-

triebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

(2) Ein wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne des Absatzes 1 ist gegeben, wenn die Einnahmen und Ausgaben nach Entstehung und Zweckbestimmung verbunden sind. Ein zeitlicher Zusammenhang ist nicht erforderlich. Ausgaben, die auch mit steuerpflichtigen Einnahmen zusammenhängen, sind anteilig zuzuordnen.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 1 ist die Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft, deren Gewinnausschüttungen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung befreit sind, so anzusehen, als vermittele sie ausschließlich steuerfreie Einnahmen. Eine Teilwertabschreibung auf eine Beteiligung nach Satz 1 ist keine Ausgabe im Sinne des Absatzes 1."'

Begründung

Die Neufassung von § 3c EStG bewirkt, daß

- Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Schachteldividenden auch dann nichtabziehbar sind, wenn im Veranlagungszeitraum keine Dividendenerträge angefallen sind,
- dem in § 3c EStG bisher verwendeten Zusatz „unmittelbarer" (wirtschaftlicher Zusammenhang) keine eigenständige – einengende – Bedeutung zukommt und
- Teilwertabschreibungen auf Schachtelbeteiligungen nicht unter das Abzugsverbot des § 3c EStG fallen. An anderer Stelle gesetzlich geregelt Abzugsbeschränkungen bleiben hiervon unberührt.

Die gesetzliche Klarstellung ist erforderlich geworden, da die bisherige gesetzliche Regelung zu erheblichen Unsicherheiten in der Praxisanwendung geführt hat und auch in der Rechtsprechung und Literatur die unterschiedlichsten Interpretationen vertreten wurden.

Die Regelung verdeutlicht, daß Betriebsausgaben, die mit steuerfreien Schachteldividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht anderen (inländischen) Einkunftsquellen zugeordnet werden dürfen. Es wird unterstellt, daß steuerfreie Schachtelbeteiligungen zu dem Zweck gehalten werden, ausschließlich steuerfreie Einnahmen zu erzielen. Insbesondere nachdem ab 1994 durch § 8b Abs. 2 KStG Gewinne aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen grundsätzlich steuerfrei gestellt werden, ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Aufwendungen für die Schachtelbeteiligung und steuerpflichtigen Vorteilen nicht mehr greifbar und auch von untergeordneter Bedeutung. Die gesetzliche Regelung trägt diesem Umstand Rechnung und schafft die für die Praxiserfordernisse notwendige eindeutige Zuordnung.

26. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe 0a – neu –,
Nr. 5a – neu –, 15a – neu –,
26a – neu –, 45 Buchstabe n 1
– neu – und n 2 – neu –,
Nr. 45a – neu –
Artikel 2 Nr. 5a – neu –
Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe a**

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0 a eingefügt:

,0a) In Absatz 1 Satz 3 und 4 werden jeweils die Worte „oder nach § 13a" gestrichen.'

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. § 6c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „oder nach Durchschnittssätzen" gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6b mit Ausnahme des § 6b Abs. 4 Nr. 1 ist mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 3 ermittelt wird:"'

cc) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

„15a. § 13a wird gestrichen."

dd) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:*)

,26a. § 34e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 2 000 Deutsche Mark, wenn der Gewinn des im Veranlagungszeitraum beginnenden Wirtschaftsjahres nicht geschätzt worden ist und den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt."'

*) Entfällt, wenn Nummer 72 (Streichung des § 34e EStG) angenommen wird.

ee) Nummer 45 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Buchstaben n wird folgender Buchstabe n1 eingefügt:

‚n 1) Absatz 15 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991, BGBl. I S. 808) sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. Sind im Veranlagungszeitraum 1986 bei einem Steuerpflichtigen für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken oder zu Wohnzwecken des Altenteilers genutzte Wohnung die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und des § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 erfüllt, so sind § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 letztmals für Wirtschaftsjahre, die im Veranlagungszeitraum 1995 beginnen und § 13 Abs. 2 Nr. 2 letztmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden."

bb) ..."' *)

bbb) Nach dem neuen Buchstaben n1 wird folgender Buchstabe n2 eingefügt:

‚n 2) Nach Absatz 16 wird folgender Absatz 16a eingefügt:

„(16 a) § 13a des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898 1991, BGBl. I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 1995 beginnen."'

ff) Nach Nummer 45 wird folgende Nummer 45a eingefügt:

‚45a. In § 57 Abs. 3 wird das Gesetzeszitat „, des § 13a Abs. 4 und 8" gestrichen.'

*) Vgl. Nummer 81.

b) In Artikel 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 52 wird gestrichen."

c) In Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe a wird § 8 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) § 5 ist anzuwenden bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem Ablauf des letzten im Veranlagungszeitraum 1995 beginnenden Wirtschaftsjahres angeschafft oder hergestellt werden, bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die in diesem Zeitraum beendet werden, sowie bei in diesem Zeitraum geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten."

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

1. *Zu Nummer 3* (§ 4 Abs. 2 EStG)

   Folgeänderung aus dem Wegfall des § 13a EStG.

2. *Zu Nummer 5a Buchstabe a und b* (§ 6c EStG)

   Folgeänderung aus dem Wegfall des § 13a EStG.

3. *Zu Nummer 15a* (§ 13a EStG)

   § 13a beruht auf dem Prinzip der Soll-Ertragsbesteuerung und hat daher keinerlei Bezug zu den tatsächlich erzielten Einkünften. Verschiedene Berechnungen – insbesondere des Bundesrechnungshofs im Jahre 1994 – haben ergeben, daß die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen bei mehr als zwei Dritteln der Betriebe zu einer Erfassung von weniger als 50 vom Hundert des tatsächlich erzielten Gewinns erfaßt. In vielen Fällen werden nur 20 bis 30 vom Hundert des tatsächlichen Gewinns erfaßt. Als Folge dieser Begünstigung werden Erwerbsbezüge von bestimmten Landwirten nicht in gleichem Maße zur Einkommensteuer herangezogen wie die Erwerbsbezüge von z. B. Arbeitnehmern oder Gewerbetreibenden. Dies ist nicht gerechtfertigt.

   Mit der Streichung des § 13a wird nicht nur die steuerliche Ungleichbehandlung verschiedener Einkunftsarten beseitigt; sie führt auch zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Landwirtschaft und leistet damit einen Beitrag zu einer insgesamt günstigeren Strukturentwicklung in der Landwirtschaft.

   Auch aus Gründen der Steuervereinfachung ist die Streichung des § 13a erforderlich. Die Vorschrift ist zwar mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen worden, sie führt jedoch in der Praxis der Finanzverwaltung zu erheblichen Schwierigkeiten. Dies wird

schon dadurch dokumentiert, daß sie mit acht Absätzen und 37 Sätzen wesentlich umfangreicher ist als die Gewinnermittlungsvorschrift nach § 4 Abs. 3 (fünf Sätze). Die Veranlagung eines Landwirts mit Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nimmt zudem erheblich mehr Zeit in Anspruch als die Veranlagung eines Landwirts mit anderer Gewinnermittlung. Außerdem können hierfür nur besonders ausgebildete Fachbeamte eingesetzt werden, was angesichts der geringen Gewinnerfassungsquote verwaltungsökonomisch nicht sinnvoll ist.

Ein weiterer Grund für die Verwaltungserschwernisse besteht darin, daß das Prinzip der Soll-Ertragsbesteuerung dem Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht mehr gerecht wird. So besteht ein nicht unerheblicher Teil der landwirtschaftlichen Einkünfte aus Transferleistungen und Einkünften, die mit der eigentlichen Bodenbewirtschaftung nicht mehr unmittelbar zusammenhängen (z. B. Milchquoten-Leasing, intensive Tierhaltung, Dienstleistungen gegenüber anderen Landwirten). Diese Besonderheiten lassen sich bei einer Soll-Ertragsbesteuerung systemgerecht nicht berücksichtigen. Dies führt immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten und Umsetzungsschwierigkeiten, die die Verwaltung und die Rechtsprechung außergewöhnlich belasten.

Durch den Wegfall des § 13a EStG entsteht für die Betriebe keine Buchführungspflicht, sondern lediglich die Verpflichtung, ihre Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen, was regelmäßig ohne großen Aufwand möglich sein müßte. Vor dem Hintergrund, daß durch das Jahressteuergesetz eine erhebliche Entlastung der unteren Einkommensgruppen erreicht wird und viele Landwirte mit Gewinnermittlung nach § 13a zu diesem Personenkreis zählen, wird durch die Streichung der Vorschrift in vielen Fällen keine oder nur eine geringfügige finanzielle Mehrbelastung eintreten. Außerdem werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft weiterhin durch den Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG in Höhe von 2 000 DM bzw. 4 000 DM begünstigt.

4. *Zu Nummer 26a* (§ 34e Abs. 1 Satz 1 EStG)

   Folgeänderung aus dem Wegfall des § 13a EStG.

5. *Zu Nummer 45* (§ 52 EStG)

   Durch die Übergangsregelung wird gewährleistet, daß Landwirte ihren Gewinn für das gesamte Wirtschaftsjahr 1995/96 noch nach § 13a ermitteln dürfen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Folgeänderung aus dem Wegfall des § 13a EStG.

Zu Artikel 10 (Änderung des Fördergebietsgesetzes)

Folgeänderung aus dem Wegfall des § 13a EStG.

27. **Zu Artikel 1 Nr. 3, 10a – neu –, 33a – neu –**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe 0a eingefügt:

,0a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Zu den Betriebsausgaben gehören auch Aufwendungen für das Zurücklegen des Weges des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Abs. 2."'

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

,c) Absatz 5 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Die Aufwendungen sind bei Steuerpflichtigen, die für ihre Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten ein betriebliches Kraftfahrzeug nutzen, abweichend von Satz 1 in Höhe von 0,04 vom Hundert des Listenpreises einschließlich Umsatzsteuer des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und Aufwendungen je Familienheimfahrt in Höhe von 0,00267 vom Hundert des Listenpreises je Entfernungskilometer nicht abziehbar."'

Sachzusammenhang mit Nummer 28 bis 33

28. b) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

,10a. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte."

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegt, ein Betrag von

29. 0,61 DM

bei Annahme von Nummer 29 entfällt Nummer 30

30. 0,65 DM

je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und für die Bestimmung der Arbeitsstätte anzusetzen; Entfernung ist die kürzeste

31. benutzbare Straßenverbindung

bei Annahme von Nummer 31 entfällt Nummer 32

32. Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

maßgebend."

cc) In Satz 3 werden die Wörter „sind die Fahrten" durch die Wörter „ist die Zurücklegung des Weges" ersetzt.

dd) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Familienheimfahrten ist Nummer 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden."

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Nummer 4 Satz 4" durch die Wörter „Satz 3 Nummer 4 Satz 2" ersetzt."

c) Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 33 a eingefügt:

‚33 a. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten" durch die Worte „für das Zurücklegen des Weges" ersetzt.'

33. d) In Artikel 32 Abs. 2 (Inkrafttreten) werden vor den Wörtern „Artikel 11 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a ..." die Wörter „Artikel 1 Nr. 10a und Nr. 33a," eingefügt.'

Begründung

(zu Nummer 27 bis Nummer 33)

Nach geltendem Recht (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG; Lohnsteuerrichtlinien, Abschnitt 42 Abs. 7) ist für Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,70 DM (PKW), 0,33 DM (Motorrad oder Motorroller), 0,28 DM (Moped oder Mofa) oder 0,14 DM (Fahrrad) je Entfernungskilometer zu berücksichtigen. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird nach der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung bemessen. Bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel (insbesondere Bahn oder Bus, aber auch Taxi und Flugzeug) können die tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden. Fußgängern entstehen für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Werbungskosten.

Die gegenüber der Benutzung anderer Verkehrsmittel erheblich höhere steuerliche Entlastung der Fahrten mit dem PKW übt seit jeher einen starken Anreiz aus, das eigene Fahrzeug für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen. Diese Entlastungswirkung hat dazu beigetragen, daß eine Verlagerung des individuellen Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel bisher nicht in dem Maße vorangeschritten ist, wie es die verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Erfordernisse verlangen. Die steuerliche Präferenz des Kraftwagens hat daneben die Bildung von Fahrgemeinschaften, das Umsteigen auf das Fahrrad oder den Fußweg zur Arbeitsstätte eher behindert.

Eine nicht mehr vorwiegend kostenorientierte, sondern für alle Arbeitnehmer gleich hohe Entfernungspauschale bewirkt, daß bei Arbeitnehmern, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegen, die steuerliche Entlastung den Kostenaufwand erheblich minimiert, ihn bei bestimmten Entfernungen sogar ausgleicht oder überkompensiert. Dadurch wird ein ganz wesentlicher finanzieller Anreiz gegeben, das Verkehrsverhalten zu ändern. Verkehrspolitisch kann dabei eine spürbare Entlastung des Straßenverkehrs in die Wege geleitet werden. Eine Abnahme des Individualverkehrs wird Einsparungen im Energieverbrauch zur Folge haben. Schließlich führt eine Verlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel oder die Benutzung von Fahrrädern bzw. das Zufußgehen zu einer Verminderung der Lärmbelastung und der Luftverschmutzung. Insgesamt ist der gesamtwirtschaftliche Nutzen von so großer Bedeutung, daß die mit der Entfernungspauschale verbundene Beeinträchtigung des steuerlichen Grundsatzes der am Aufwand orientierten individuellen Leistungsfähigkeit für diesen Bereich hingenommen werden kann. Steuerliche Regelungen können auch Gegenstand von Lenkungsfunktionen für außersteuerliche Ziele sein. Die vorstehend beschriebenen Ziele sind auch mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Leistungsfähigkeit vereinbar.

Die mit der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale bewirkte Typisierung des Aufwands wird – neben den außersteuerlichen Motivationen – auch durch den damit verbundenen erheblichen Vereinfachungseffekt gerechtfertigt. Dieser liegt u. a. darin, daß bei der bisherigen Kilometerpauschale vielfach Sachverhaltsstreitigkeiten darüber bestehen, welches Verkehrsmittel tatsächlich benutzt worden

ist, ob eine Fahrgemeinschaft bestanden hat, wie groß die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist. Solche Auseinandersetzungen werden mit der Einführung der Entfernungspauschale auf der Grundlage der kürzesten Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennnetzes zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vermieden. Anzurechnen sind danach die Entfernungen, die der objektiv kürzesten, darstellbaren Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes entsprechen. Zur Bestimmung dieser Entfernungen können EDV-gestützte Hilfsmittel, die auf bundesweit vorhandene Datenbestände aufbauen, verwendet werden. Auch dieses Ergebnis rechtfertigt es, die typisierende Regelung an die Stelle des Einzelaufwands treten zu lassen.

Die Umwandlung der Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale soll aufkommensneutral erreicht werden.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 3 Buchstabe 0a (§ 4 Abs. 4 Satz 2) und Buchstabe c (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG) *)

Die Entfernungspauschale gilt aus Gründen der Gleichbehandlung auch für Gewerbetreibende etc. Demzufolge dürfen die in den Betriebsausgaben enthaltenen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten den Gewinn nicht mindern. Dabei ist es ohne Bedeutung, welches Verkehrsmittel (Motorrad, PKW, Taxi, Bahn, Flugzeug, Schiff u. a.) benutzt wird. Wird jedoch ein betriebliches Kfz benutzt, ist der zu kürzende Betriebsausgabenabzug aus Vereinfachungsgründen nicht im Wege des Einzelnachweises, sondern pauschaliert zu ermitteln.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 9 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa und bb (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1 und 2 EStG)

Die Bestimmung enthält die erforderlichen Änderungen zur Einführung einer Entfernungspauschale je Arbeitstag sowie die Festlegung des Pauschbetrags von 0,61 DM **) je Kilometer.

Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften ist die Entfernungspauschale – wie die bisherige Kilometerpauschale – ebenfalls anzuwenden. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige den Weg zwischen Wohnung und Betriebsstätte zu Fuß zurücklegt. Denn die Typisierung des Aufwands in § 9 gilt für den betrieblichen Bereich entsprechend (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2). Soweit für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten höhere Aufwendungen entstehen, als sie durch die Entfernungspauschale berücksichtigt werden, begrenzt § 4 Abs. 5 Nr. 6 den Betriebsausgabenabzug auf die Entfernungspauschale. *)

*) Setzt Annahme von Nummer 27 voraus.
**) Wird bei Annahme von Nummer 30 angepaßt.

Zusätzliche Fahrten an einem Arbeitstag sind durch die Regelung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ausgeschlossen; die Regelung im bisherigen Satz 2 soll im Rahmen der durch die Entfernungspauschale angestrebten größeren Typisierung und Vereinfachung nicht fortgeführt werden.

Zu Doppelbuchstaben cc und dd (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 3 und 4 EStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG)

Die Einführung einer Entfernungspauschale soll sich auch auf Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unabhängig davon erstrecken, wie der Weg zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstands zurückgelegt wird. Die neue Verweisung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 trägt dieser Maßgabe Rechnung.

Zu Buchstabe c (§ 9 Abs. 2 EStG)

Die Entfernungspauschale gilt grundsätzlich zwar auch für Behinderte. Der in § 9 Abs. 2 genannte Personenkreis kann jedoch für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigen.

Zu Nummer 33 Buchstabe a (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG)

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse des Arbeitgebers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll nicht davon abhängig sein, wie der Arbeitnehmer diesen Weg zurücklegt.

34. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 44 Buchstabe a**

In Artikel 1 werden Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 44 Buchstabe a gestrichen.

Begründung

Die vorgesehenen Regelungen zur Pauschalierung von Betriebsausgaben, die wahlweise anstelle eines nach wie vor möglichen Einzelnach-

*) Setzt Annahme von Nummer 27 voraus.

weises in Anspruch genommen werden können, eröffnen neue Umgehungsmöglichkeiten. Dies gilt vor allem für Steuerpflichtige, die mehrere Betriebe besitzen und für einen Betrieb die neuen Pauschalen, für den anderen Betrieb aber die tatsächlichen Aufwendungen absetzen. Neue Abgrenzungsprobleme und Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung sind damit vorprogrammiert. Bei Berufsgruppen mit typischerweise geringen Betriebsausgaben (auch selbständige Nebentätigkeit) können die Pauschalen zu erheblichen Mitnahmeeffekten führen.

Die Steuermindereinnahmen durch die Einführung von Betriebsausgaben-Pauschalen sind vom Bundesministerium der Finanzen in den Schätzungen der finanziellen Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1996 noch nicht berücksichtigt. Dem Vernehmen nach betragen die Steuerausfälle mindestens 400 Mio. DM jährlich. Das finanzielle Risiko wird auch deutlich durch die Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage im Deutschen Bundestag (Drucksache 13/762 Nr. 42). Danach liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen und in welchem Umfang in Anspruch genommene Betriebsausgabenpauschalen die tatsächlichen Betriebsausgaben übersteigen und dadurch das Steueraufkommen vermindern.

35. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben d – neu –, Nr. 10 a – neu –**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach dem neuen Buchstaben c folgender Buchstabe d eingefügt:

d) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 9 werden am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Dies gilt nicht, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 25 vom Hundert der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit beträgt und für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; hier wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 2 400 DM begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet."

b) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

‚10 a. In § 9 Abs. 5 wird nach der Zahl „8 a" ein Komma und die Zahl „10" eingefügt.'

Begründung

Die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer wird im Sinne einer sachgerechten Abgrenzung des beruflichen und des privaten Bereichs des Steuerpflichtigen und zur Erleichterung des Verwaltungsvollzuges neu geregelt.

Dem Grunde nach soll ein Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann möglich sein, wenn die berufliche Nutzung des Raumes einen bestimmten Mindestanteil der Gesamttätigkeit erreicht und für die berufliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht. Damit sollen die bisherigen Gestaltungsmöglichkeiten für diesen Bereich weistestgehend eingeschränkt und Streitigkeiten über den Umfang der beruflichen Nutzung und die Notwendigkeit eines Arbeitszimmers regelmäßig vermieden werden.

Der Höhe nach soll die Begrenzung auf 2 400 DM jährlich sowohl der Steuervereinfachung als auch einer sachgerechten Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs dienen. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, daß die Ermittlung der mit einem häuslichen Arbeitszimmer verbundenen Aufwendungen häufig schwierig ist. Mit der Begrenzung sollen künftig Auseinandersetzungen über die Höhe der abziehbaren Aufwendungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Es ist allerdings geboten, Aufwendungen für die häuslichen Arbeitszimmer solcher Steuerpflichtigen, bei denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet (z. B. kleine Steuerberatungs- oder Rechtsanwaltspraxis in der eigenen Wohnung, Hausgewerbetreibende, selbständige Schriftsteller) und regelmäßig und ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird, von der Begrenzung der Höhe nach auszunehmen. Im übrigen bewirkt die Neuregelung jedoch, daß sich für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Richter, Beamte, Angestellte) in den meisten Fällen keine Abzugsmöglichkeit für Aufwendungen mehr ergibt. Lehrer werden in der Regel einen Abzug bis 2 400 DM in Anspruch nehmen können.

36. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben c1 – neu – bis c3 – neu –, Buchstabe e – neu –, Nr. 10 a – neu –**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem neuen Buchstaben c folgende Buchstaben c1 bis c3 eingefügt:

‚c1) In Absatz 5 wird nach der neuen Nummer 6 a folgende Nummer 6 b eingefügt:

„6 b. Aufwendungen aus Absetzungen für Abnutzung und Sonderabschreibungen von Personenkraftwagen, soweit sie auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder den nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 oder 6

an deren Stelle tretenden Wert von mehr als 100 000 DM für den einzelnen Personenkraftwagen entfallen. Entsprechendes gilt für Aufwendungen für die Nutzungsüberlassung eines Personenkraftwagens, soweit sie nach einem Wert von mehr als 100 000 DM für den einzelnen Personenkraftwagen bemessen werden."

c2) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Andere als die in den Nummern 1 bis 6a bezeichneten Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind."

c3) Satz 2 wird wird wie folgt gefaßt:

„Das Abzugsverbot gilt nicht, soweit die in den Nummern 2 bis 4 bezeichneten Zwecke, und Personenkraftwagen (Nr. 6a), die nicht vom Steuerpflichtigen genutzt werden, Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind."'

b) In Nummer 3 wird nach dem neuen Buchstaben d folgender Buchstabe e eingefügt:

‚e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Aufwendungen für Sachbezüge dürfen bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn die Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet sind. Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 7 bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für Sachbezüge, die im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufgezeichnet sind."'

c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

‚10a. § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5, 6a, 7 bis 8a und Abs. 6 gilt sinngemäß."'

Begründung

Zu Nummer 3 (§ 4 EStG)

Zu Buchstaben c1 bis c3 (§ 4 Abs. 5 EStG)

Die Entscheidung, einen Personenkraftwagen mit einem Wert von mehr als 100 000 DM anzuschaffen, ist regelmäßig auch dann durch die Lebensführung des Steuerpflichtigen mitveranlaßt, wenn der Kraftwagen betrieblich oder beruflich genutzt wird. Deshalb wird der Betriebsausgabenabzug insoweit begrenzt, als die Absetzungen für Abnutzung oder Sonderabschreibungen auf eine Bemessungsgrundlage von mehr als 100 000 DM entfallen. Entsprechendes gilt für Mietaufwendungen (Leasing-Raten).

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs berücksichtigt beim Umfang des Betriebsausgabenabzugs Umsatz und Gewinn des Unternehmens sowie die Repräsentationsaufgabe des Personenkraftwagens für das Unternehmen. Mit der Einführung einer betragsmäßigen Begrenzung wird somit auch zur Steuervereinfachung beigetragen. Insoweit entfallen, z. B. bei einer Betriebsprüfung, Auseinandersetzungen mit dem Steuerpflichtigen.

Das Abzugsverbot soll nicht gelten, wenn der Personenkraftwagen Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung ist, z. B. beim Leasing-Unternehmen oder Taxenbetrieb.

Zu Buchstabe e (§ 4 Abs. 9 EStG)

Unternehmen gewähren Geschäftspartnern und – in geringerem Umfang – Arbeitnehmern in leitender Position Sachbezüge, z. B. Incentivreisen, Schmuck, Kunstgegenstände, Eintrittskarten für Veranstaltungen. Derartige Aufwendungen sollen nur noch abgezogen werden können, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 7 EStG gesondert aufgezeichnet werden. Hierdurch wird die Prüfung dieses Bereichs vereinfacht. Ebenso kann im Interesse der Steuergerechtigkeit besser überprüft werden, ob der Empfänger die Leistungen versteuert. Sofern es sich um Aufwendungen für Geschenke, Bewirtungen, Gästehäuser, Jagd oder Fischerei, Segeljachten oder Motorjachten handelt, sind die bereits geltenden Vorschriften des § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 EStG anzuwenden. Der Arbeitgeber hat Sachbezüge im Lohnkonto des Arbeitnehmers getrennt vom Barlohn aufzuzeichnen (§ 41 EStG, § 4 LStDV). Wird dieser Aufzeichnungspflicht genügt, kann der Betriebsausgabenabzug erfolgen, ohne daß eine gesonderte Aufzeichnung der Aufwendungen entsprechend § 4 Abs. 7 EStG vorgenommen wird.

Zu Nummer 10a (§ 9 Abs. 5 EStG)

Durch die Änderung des § 9 wird sichergestellt, daß die betragsmäßige Begrenzung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a auch beim Werbungskostenabzug gilt

37. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e – neu –**
Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe a 1

a) In Artikel 1 Nr. 3 wird nach dem neuen Buchstaben d folgender Buchstabe e eingefügt:

‚e) In Absatz 5 Satz 1 werden in der neuen Nummer 10 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Zuwendung von Vorteilen, wenn die Zuwendung gemäß §§ 333, 334 StGB oder § 12 Abs. 1 UWG geahndet werden kann, sowie damit zusammenhängende Aufwendungen. Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung

a) an einen Mandatsträger,

b) an einen für einen ausländischen Staat tätigen Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, Richter oder Soldaten oder Angestellten oder

c) an einen Beauftragten eines ausländischen geschäftlichen Betriebs

erfolgt."'

b) In Artikel 17 Nr. 2 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 eingefügt:

'a 1) In Absatz 4 Nr. 5 Buchstabe b werden am Ende nach dem Wort „erschüttern" die Worte „; hierzu zählen insbesondere Straftaten nach §§ 331 bis 334 StGB und § 12 UWG" eingefügt.'

Begründung

Zur Änderung des § 4 EStG

In jüngster Zeit sind vermehrt Fälle aufgedeckt worden, in denen sich Unternehmen durch Bestechung und/oder durch sog. „Schmiergelder" Wettbewerbsvorteile verschafft haben.

Bestechungsgelder und sog. „Schmiergelder" sind nach geltendem Recht gewinnmindernde Betriebsausgaben, wenn sie im Zusammenhang mit konkreten betrieblichen Geschäftsvorfällen gezahlt werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Zahlungen verstärkt aber nicht nur die Wettbewerbsverzerrung, sondern begünstigt mittelbar auch den Werteverfall in der Gesellschaft. Als Beitrag zur Bekämpfung der Korruption soll der Abzug von Bestechungs- und Schmiergeldern ausgeschlossen werden. Um eine für die Praxis vollziehbare Regelung zu schaffen, insbesondere um eine Abgrenzung zu den legalen Provisionszahlungen zu erhalten, wird auf entsprechende Straftatbestände verwiesen. Da diese bei ausländischen Bestechungen oder bei Bestechung von Mandatsträgern nicht greifen, dieser Bereich aber auch zur verwerflichen Korruption gehört, soll hier die Nichtabzugsfähigkeit der Betriebsausgaben entsprechend gelten.

Nichtabzugsfähig sollen auch jene Aufwendungen sein, die im Umfeld der Straftat anfallen (z. B. Beratungs- und Verteidigungskosten).

Zur Änderung des § 30 AO

Wenn die Finanzverwaltung von strafbaren Schmier- oder Bestechungsgeldern erfährt, soll sie Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden machen können. In vielen Fällen war dies bisher nach § 30 Abs. 4 Nr. 5b AO auch schon möglich; bei weniger bedeutenden Fällen konnte es aber problematisch sein. Die Änderung dient der Rechtsklarheit.

38. **Zu Artikel 1 Nr. 5 und 45 Buchstabe h 1 – neu –**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

'5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Nummer 2, Rückstellungen sind mit dem Teilwert anzusetzen."

b) In Nummer 4 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.'

b) In Nummer 45 wird nach Buchstabe h folgender Buchstabe h 1 eingefügt:

'h 1) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen. Zum Schluß des ersten Wirtschaftsjahres, das nach dem 31. Dezember 1995 beginnt, kann der Steuerpflichtige in Höhe von zwei Dritteln des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bilanzansatz für Rückstellungen und dem höheren Ansatz, der sich ergäbe, wenn § 6 Abs. 1 Nr. 3 in der bislang geltenden Fassung anwendbar wäre, eine steuerfreie Rücklage bilden. Diese Rücklage ist zum Schluß der zwei Wirtschaftsjahre, die dem Wirtschaftsjahr im Sinne des Satzes 2 folgen, in Höhe von jeweils einem Drittel des Unterschiedsbetrages aufzulösen."'

Begründung

1. *Zu Nummer 5* (§ 6 Abs. 1 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Unverzinsliche oder niedrig verzinste ungewisse Verpflichtungen sind bei längerer Laufzeit wirtschaftlich weniger belastend als marktüblich verzinste Schulden. Der aus Sicht des Betriebserwerbers (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3, Nr. 2 Satz 2 EStG) zu ermittelnde Teilwert der Verpflichtung entspricht daher ihrem abgezinsten Erfüllungsbetrag.

Dessenungeachtet ist durch das VersRiLiG in § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Handelsbilanz für Rückstellungen, denen i. d. R. eine unverzinsliche Verpflichtung zugrunde liegt, ein Abzinsungsverbot eingefügt worden. Diese Regelung würde, über § 5 Abs. 1 EStG vermittelt, im Steuerrecht zu einer auch mit dem Imparitätsprinzip nicht vereinbaren Überentlastung führen: Der Steuerpflichtige könnte die Verpflichtung in vielen Fällen vollständig aus der bis zur Fälligkeit der Schuld verzinslich angelegten Steuerersparnis bestreiten (und gelegentlich sogar noch einen Finanzierungsüberschuß erzielen).

Beispiel:

Der Steuerpflichtige unterliegt einem Grenzsteuersatz von 50 vom Hundert und hat eine in 24 Jahren fällige unverzinsliche Verpflichtung von 100 TDM, die eine Rückstellung erforderlich macht. Ist die Rückstellung bei dem Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1, § 5 EStG mit dem vollen Erfüllungsbetrag von 100 TDM zu berücksichtigen, so ergibt sich eine steuerliche Entlastung von 50 vom Hundert * 100 TDM = 50 TDM. Wird der durch den Steuerabzug ersparte Betrag zu 6 vom Hundert verzinst angelegt, so wächst er innerhalb der folgenden 24 Jahre nach Steuern auf rund 100 TDM an (50 TDM * (1+0,06 * 50 vom Hundert)[24]). Damit ist die Verpflichtung in diesem Beispielsfall wirtschaftlich gesehen vollständig über die Steuerersparnis finanziert worden.

Durch den vorgeschlagenen Teilwertansatz wird auch ein Gleichklang mit § 6a EStG, § 253 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 HGB und § 12 Abs. 3 BewG erreicht, die ebenfalls eine Abzinsung vorsehen. Eine Abzinsung ist schon bisher teilweise bei sog. Schuldrückstellungen und – entsprechend der BFH-Rechtsprechung – überwiegend im Bereich der Drohverlustrückstellungen (§ 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HGB) praktiziert worden.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

Entspricht dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

2. *Zu Nummer 45* (§ 52 Abs. 7a EStG)

Absatz 7a enthält eine Übergangsregelung. Der Steuerpflichtige kann durch die Bewertung der Rückstellung mit dem niedrigeren Teilwert einer größeren steuerlichen Belastung ausgesetzt sein, als wenn die Rückstellung nach bisherigem Recht bewertet würde. Um Härtefälle abzumildern, wird die daraus resultierende steuerliche Mehrbelastung auf drei Wirtschaftsjahre verteilt.

39. **Zu Artikel 1 Nr. 5a – neu –,**
Nr. 45 Buchstabe h2 – neu –,
Buchstabe i

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

‚5a. In § 6 Abs. 3 letzter Satz werden die Wörter „6 vom Hundert" durch die Wörter „7 vom Hundert" ersetzt."'

b) Nummer 45 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem neuen Buchstaben h1 wird folgender Buchstabe h2 eingefügt:

‚h2. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1981" durch die Jahreszahl „1995" ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „6 vom Hundert" durch die Wörter „7 vom Hundert" ersetzt.'

bb) Buchstabe i wird wie folgt gefaßt:

‚i) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist auf Gewinne ... "' [wie Regierungsentwurf]

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Durch die Bildung einer Pensionsrückstellung nach § 6a EStG kann die Verpflichtung eines Betriebs aus der Zusage künftiger Pensionsleistungen schon vor der tatsächlichen Pensionszahlung gewinnmindernd berücksichtigt werden. Soweit die späteren Zahlungen durch eine Rückstellung gedeckt sind, mindern sie nicht den Gewinn des Jahres der tatsächlichen Zahlung. Die den Pensionsrückstellungen gegenüberstehenden Dekkungsmittel stehen bis zu ihrer Inanspruchnahme durch spätere Pensionszahlungen dem Betrieb für andere Zwecke zur Verfügung. Darüber hinaus führt die mit der Bildung von Pensionsrückstellungen verbundene langfristige Steuerverlagerung auf spätere Jahre zu einer Verbesserung der Liquidität der versorgungsverpflichteten Betriebe sowie zu einer Zinsersparnis für sonst in Höhe der Steuerminderung benötigtes Fremdkapital.

Angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte erscheint eine Einschränkung der durch die Bildung von Pensionsrückstellungen erzielbaren steuerlichen Vorteile vertretbar. Negative Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft und auf den Kapitalmarkt, die sich durch die teilweise Auflösung der Pensionsrückstellungen ergeben könnten, werden durch eine zwölfjährige Übergangsregelung weitgehend abgeschwächt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

a) *Zu Nummer 5a* (§ 6a EStG)

Der Entwurf sieht vor, daß der bei der Teilwertberechnung von Pensionsrückstellungen anzuwendende Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert auf 7 vom Hundert erhöht wird. Damit werden ab dem Wirksamwerden dieser Bestimmung die bestehenden Pensionsrückstellungen für Pensionsanwartschaften und für bereits laufende Pensionen abgesenkt und die zukünftigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen verringert.

Der vorgesehene Rechnungszinsfuß von 7 vom Hundert wird in der Regel noch im Rahmen der Renditeerwartungen liegen,

die die pensionsverpflichteten Unternehmen auf längere Sicht mit dem durch die Pensionsrückstellungen gebundenen Kapital erwirtschaften können. Er dürfte auch unter dem auf absehbare Zeit zu erwartenden Zinssatz für langfristige Fremdgelder liegen. Die sich aus der Zinsanhebung ergebende Absenkung der Pensionsrückstellungen führt zu einer Kürzung der Selbstfinanzierungsmittel der pensionsverpflichteten Unternehmen. Daraus resultierenden möglichen negativen Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft und den Kapitalmarkt soll dadurch begegnet werden, daß die am Bilanzstichtag in einem Betrieb insgesamt vorzunehmenden Teilauflösungen der Pensionsrückstellungen in eine steuerfreie Rücklage eingestellt werden können, die erst über einen Zeitraum von zwölf Jahre gewinnerhöhend aufzulösen ist.

b) *Zu Nummer 45* (§ 52 EStG)

Zu Buchstabe h 2 (§ 52 Abs. 8 EStG)

Der höhere Rechnungszinsfuß soll erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 1995 enden, so daß den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit zur Verfügung steht, ihre wirtschaftlichen Dispositionen auf die Neuregelung einzustellen.

Negative Auswirkung auf die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft und auf den Kapitalmarkt, die sich durch die teilweise Auflösung der Pensionsrückstellungen ergeben könnten, sollen durch eine zwölfjährige Übergangsregelung weitgehend abgeschwächt werden.

Zu Buchstabe i (§ 52 Abs. 8a EStG)

Entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung. Redaktionelle Folgeänderung.

40. **Zu Artikel 1 Nr. 5b – neu –**

In Artikel 1 wird nach der neuen Nummer 5a folgende Nummer 5b eingefügt:

‚5b. § 6b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören,"

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder Gemeinschaft."

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden 6 bis 10.

d) In dem neuen Absatz 9 werden die Wörter „Absätze 1 bis 7" durch die Wörter „Absätze 1 bis 8" ersetzt.

e) In dem neuen Absatz 10 werden jeweils die Wörter „Absatz 8" durch die Wörter „Absatz 9" ersetzt.'

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Die Vorschrift des § 6b EStG regelt die Übertragung stiller Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aufgedeckt worden sind, auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter Ersatzwirtschaftsgüter. Dabei wird zur Zeit nach geltender Verwaltungsmeinung und nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs davon ausgegangen, daß die im Gesetz geregelten Übertragungsmöglichkeiten personenbezogen auszulegen sind. Danach kann ein Steuerpflichtiger den begünstigten Gewinn, der in einem als Einzelunternehmen geführten Betrieb entstanden ist, auf Wirtschaftsgüter übertragen, die zu demselben oder einem anderen als Einzelunternehmen geführten Betrieb des Steuerpflichtigen gehören; er kann diesen Gewinn aber auch auf Wirtschaftsgüter übertragen, die zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehören, an der der Steuerpflichtige als Mitunternehmer beteiligt ist, soweit die Wirtschaftsgüter dem Steuerpflichtigen als Mitunternehmer zuzurechnen sind. Ein Steuerpflichtiger kann ferner den auf ihn entfallenden begünstigten Gewinn aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts, das ganz oder zu Bruchteilen in seinem Eigentum steht, aber dem Betriebsvermögen einer Personengesellschaft dient, an der er beteiligt ist, übertragen auf Wirtschaftsgüter, die zu einem von ihm betriebenen Einzelunternehmen gehören, oder auf Wirtschaftsgüter einer Personengesellschaft, an der er als Mitunternehmer beteiligt ist, soweit diese Wirtschaftsgüter ihm anteilig zuzurechnen sind.

Die personenbezogene Auslegung des Begriffs des Steuerpflichtigen in § 6b EStG hat – wegen der vorstehend dargestellten verschiedensten Übertragungsmöglichkeiten der aufgedeckten stillen Reserven – die Anwendung der Vorschrift und ihren Vollzug durch die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung sehr stark erschwert. Der Entwurf sieht deshalb als Steuervereinfachungsmaßnahme vor, die Übertragungsmöglichkeiten betriebsbezogen zu regeln und damit die Anwendung und den Vollzug des Gesetzes wesentlich zu vereinfachen.

2. Zu den Vorschriften im einzelnen:

   Zu Nummer 5 b (§ 6 b EStG)

   Zu Buchstabe a und b (§ 6 b Abs. 4 und 5 EStG)

   Der Entwurf sieht vor, den Begriff des Steuerpflichtigen im Sinne von § 6 b EStG auf Personengesellschaften und Gemeinschaften auszudehnen. Dies entspricht den Regelungen, die bereits jetzt bei der Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen und anderen Fördermaßnahmen bei Investitionen in den neuen Bundesländern gelten. Durch diese Maßnahme wird die Anwendung des § 6 b EStG wesentlich vereinfacht. Ein in einem Einzelunternehmen entstandener begünstigter Gewinn kann dann nur noch auf Ersatzwirtschaftsgüter übertragen werden, die zu demselben oder einem anderen als Einzelunternehmen geführten Betrieb des Steuerpflichtigen gehören. Die Übertragung auf zum steuerlichen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehörende Wirtschaftsgüter, an der der Steuerpflichtige als Mitunternehmer beteiligt ist, ist nicht mehr möglich. Eine Personengesellschaft oder Gemeinschaft kann dementsprechend begünstigte Gewinne nur noch auf Wirtschaftsgüter übertragen, die sie angeschafft bzw. hergestellt hat und die zu ihrem Betriebsvermögen gehören. Ein Gesellschafterwechsel bzw. der Ein- oder Austritt von Gesellschaftern berührt nicht mehr die Übertragungsmöglichkeiten des § 6 b EStG. Die vorgesehene Regelung kann sich danach je nach Sachlage für die einzelnen Steuerpflichtigen vorteilhaft oder nachteilig auswirken.

   Zu den Buchstaben c bis e (§ 6 b Abs. 6 bis 10 EStG)

   Redaktionelle Folgeänderungen.

41. **Zu Artikel 1 Nr. 6 a – neu –, Nr. 45 Buchstabe j 1 – neu – und j 2 – neu –**

   Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

      ‚6 a. § 7 wird wie folgt geändert:

      a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

      „(4) Bei Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind, sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

      1. bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden Jahren jeweils 4 vom Hundert,

      2. bei Gebäuden, die die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen, im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung und in den folgenden Jahren jeweils 2 vom Hundert

      der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Im Jahr der Veräußerung des Gebäudes ist eine Absetzung für Abnutzung nicht vorzunehmen. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen der Nummer 1 weniger als 25 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 weniger als 50 Jahre, können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt. Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2 rechtfertigt die für Gebäude im Sinne der Nummer 1 geltende Regelung weder die Anwendung des Absatzes 1 letzter Satz noch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2)."

      b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

      „(5) Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

      1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 in der durch das Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1994 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

         im Jahr der Fertigstellung

         und in den folgenden drei Jahren jeweils 10 vom Hundert,

         in den darauf folgenden drei Jahren jeweils 5 vom Hundert

         in den darauf folgenden 18 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 in der durch das Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1995 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

   im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung

   und in den folgenden sieben Jahren jeweils 5 vom Hundert,

   in den darauf folgenden sechs Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

   in den darauf folgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert.

3. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 in der durch das Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I. S. 2434) geänderten Fassung, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Januar 1996 gestellten Bauantrags hergestellt oder nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Januar 1996 auf Grund eines in diesem Zeitraum rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind, soweit sie Wohnzwecken dienen,

   im Jahr der Fertigstellung

   und in den folgenden drei Jahren jeweils 7 vom Hundert,

   in den darauf folgenden sechs Jahren jeweils 5 vom Hundert,

   in den darauf folgenden sechs Jahren jeweils 2 vom Hundert,

   in den darauf folgenden 24 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

   der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat."'

b) In Nummer 45 werden nach Buchstabe j folgende Buchstaben j1 und j2 eingefügt:

   ,j1) Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 9a eingefügt:

   „(9a) § 7 Abs. 4 in der durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985 und bei Gebäuden anzuwenden, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1996 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind."

   j2) Der bisherige Absatz 9a wird Absatz 9b und wie folgt gefaßt:

   „(9b) § 7 Abs. 5 in der durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. § 7 Abs. 5 in der durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden. § 7 Abs. 5 in den vor Inkrafttreten des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassungen und § 52 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977; 1986 BGBl. I S. 138) sind weiter anzuwenden."'

Begründung

1. *Zu Nummer 6a Buchstabe a und b* (§ 7 Abs. 4 und 5) EStG

   Die unterschiedlichen Formen der linearen und insbesondere der degressiven Gebäude-AfA nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG sind unübersehbar geworden und nicht aufeinander abgestimmt. Sie werden vereinheitlicht. Die Unterscheidung zwischen Gebäuden im Betriebsvermögen und im Privatvermögen sowie zwischen Wohngebäuden und anderen Zecken dienenden Gebäuden wird aufgegeben.

   Die degressive Gebäude-AfA wird abgeschafft. An die Stelle der bisherigen AfA-Formen tritt nunmehr generell die lineare AfA in Höhe von 2 bzw. 4 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wobei nur zwischen Alt- und Neubauten unterschieden wird. Die Neuregelung gilt für Gebäude, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind.

Mit der Formulierung „im Jahr der Fertigstellung (Nr. 1) bzw. Anschaffung (Nr. 2)", die der des bisherigen § 7 Abs. 5 entspricht, wird geregelt, daß die Absetzung für Abnutzung im Erstjahr nicht nur zeitanteilig zu gewähren ist (s. a. BFH-Urteil vom 19. Februar 1974 – BStBl II S. 704). Der neue Satz 2 schreibt vor, daß im Jahr der Veräußerung die Absetzung für Abnutzung nicht zu gewähren ist. Im Zusammenspiel mit der begünstigenden Regelung für das Erstjahr ist die Einschränkung auch im Hinblick auf die damit verbundene Vereinfachung vertretbar.

2. Zu Nummer 45 Buchstabe j1 (§ 52 Abs. 9a EStG)

   Die zeitlichen Abwendungsbestimmungen zu § 7 Abs. 4 werden einem gesonderten Absatz in § 52 zugewiesen. Der neue Absatz 9a regelt die Beibehaltung der bisherigen linearen AfA für Gebäude, die nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich des § 7 Abs. 4 – neu – fallen. Außerdem übernimmt er die im bisherigen Absatz 9a Satz 2 enthaltene Übergangsregelung zu § 7 Abs. 4 EStG in der durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung.

   Zu Buchstabe j2 (§ 52 Abs. 9b EStG)

   Redaktionelle Änderung: die Anwendungsbestimmung zu § 7 Abs. 4 – alt – wird in den neuen Absatz 9a (s. Buchstabe a) überführt.

42. *Zu Artikel 1 Nr. 8, 45 Buchstabe k*

    Artikel 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

       ‚8. Nach § 7f Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

       „(4) Die Abschreibungen nach den Absätzen 1 und 3 können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Wirtschaftsgüter vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1996 bestellt worden sind oder der Steuerpflichtige vor diesem Zeitpunkt mit der Herstellung begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige den Bauantrag gestellt hat."'

    b) Nummer 45 Buchstabe k wird gestrichen.

    Begründung

    1. Zu Nummer 8 (§ 7f EStG)

       Die Vorschrift hat sich in der Abgrenzung und Umsetzung als kompliziert erwiesen. Die Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenhäuser wird auf Wirtschaftsgüter beschränkt, die vor dem 1. Januar 1996 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist.

    2. Zu Nummer 45 (§ 52 EStG)

       Im Hinblick auf die geänderte Fassung der Nummer 8 (zu § 7f) ist die Übergangsregelung überflüssig.

43. **Zu Artikel 1 Nr. 9, 45 Buchstabe l**

    Artikel 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

       ‚9. § 7g Abs. 3 wird wie folgt geändert:

       a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

       „Die Rücklage darf 100 000 Deutsche Mark je Betrieb sowie 45 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten, das der Steuerpflichtige voraussichtlich bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs anschaffen oder herstellen wird."

       b) Satz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

       „4. der Steuerpflichtige keine Rücklagen nach § 3 Abs. 1 und 2a des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), ausweist."'

    b) In Nummer 45 Buchstabe l wird in § 52 Abs. 11 der Satz 1 wie folgt gefaßt:

       „Der Höchstbetrag von 100 000 DM nach § 7g Abs. 3 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen. Im übrigen ist § 7g Abs. 3 Satz 2 erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen."

    Begründung

    1. Zu Nummer 9 (§ 7g EStG)

       Die Anhebung der Obergrenze in § 7g Abs. 2 (Einheitswert: 240 000 DM) wird nicht für erforderlich gehalten.

       Durch die Ansparabschreibung (steuerfreie Investitionsrücklage) soll kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, eigene Mittel zur Finanzierung von Investitionen anzusparen und damit flexibler auf die Herausforderungen des Wettbewerbs zu reagieren. Zur Vermeidung unvertretbar hoher Haushaltsausfälle bei großer Akzeptanz der Regelung ist zusätzlich zu der prozentualen Begrenzung der Rücklage eine auf den einzelnen Betrieb bezogene betragsmäßige Höchstgrenze erforderlich. Dem Investitionsverhalten kleinerer und mittlerer Betriebe sowie ihrer Gewinnsituation entspricht ein Höchstbetrag von 100 000 DM.

2. Zu Nummer 45 (§ 52 EStG)

Die Anwendungsbestimmung wird der geänderten Fassung des § 7g EStG angepaßt. Die betragsmäßige Begrenzung der Rücklage ist bereits bei der erstmaligen Bildung der Rücklage (vgl. § 52 Abs. 11 in der geltenden Fassung) zu berücksichtigen.

44. **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d – neu –**

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

‚d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ausschließlich der Forschung und Entwicklung dienen, erhöht sich der in Absatz 1 genannte Vomhundertsatz von 20 auf 40 und der in Absatz 3 Satz 2 genannte Vomhundertsatz von 50 auf 70. Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung im Sinne des Satzes 1, wenn sie verwendet werden

1. zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art oder
2. zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder
3. zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.“‘

Als Folge

werden in § 52 in Absatz 11 die Wörter „§ 7g Abs. 3 bis 6“ durch die Wörter „§ 7g Abs. 3 bis 7“ ersetzt.

Begründung

Weltweit wird derzeit die Arbeit neu verteilt. Aufgrund des Strukturwandels werden Millionen von Arbeitsplätzen aus der Produktion ausscheiden. Andere Länder, z. B. die USA sind mit dem Strukturwandel bereits früher konfrontiert worden und haben ihn zum Teil schon früher bewältigt.

Die Bundesrepublik Deutschland kann nur dann auf dem Weltmarkt konkurrieren und neue Arbeitsplätze schaffen, wenn es gelingt, immer wieder neue Produkte und Verfahren zu entwickeln und sie auf den Markt zu bringen. Den kleinen und mittelständischen Unternehmen kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Diese Unternehmen stehen vor einer doppelten Herausforderung: Einerseits müssen sie, um überleben zu können, kurzfristig dramatische Kostensenkungen vornehmen, andererseits aber gleichzeitig gezielt investieren und wettbewerbsfähige Produkte für die Zukunft entwickeln. Deshalb müssen Anreize geschaffen werden, um vorrangig Investitionen dieser Unternehmen zu fördern. Dieser Prozeß soll durch eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Als besonders geeignet erscheint eine Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen kleiner und mittlerer Unternehmen.

Mit § 7g EStG gibt es bereits eine Abschreibungsregelung, die speziell für kleine und mittlere Unternehmen konzipiert worden ist. Durch das Standortsicherungsgesetz wurde die bis dahin mögliche Sonderabschreibung um die sogenannte Ansparabschreibung (Rücklage für künftige Investitionen) ergänzt.

Ab 1996 sollen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die in einem kleinen und mittleren Unternehmen ausschließlich der Forschung und Entwicklung dienen, in den ersten fünf Jahren insgesamt bis zu 65 vom Hundert abgeschrieben werden können (25 vom Hundert degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 i. V. m. 40 vom Hundert Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 7 EStG).

Die Sonderabschreibungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen sollen erstmals im Veranlagungszeitraum 1996 in Anspruch genommen werden können.

45. **Zu Artikel 1 Nr. 10**

In Artikel 1 Nr. 10 wird in § 8 Abs. 2 der Satz 5 gestrichen.

Begründung

Die Einführung einer Freigrenze von 30 DM monatlich für die Zuwendung geldwerter Vorteile an Arbeitnehmer führt zu keiner wesentlichen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens.

Geldwerte Vorteile sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 LStDV einzeln zu bezeichnen und im Lohnkonto aufzuzeichnen. Hierauf kann auch im Fall einer Freigrenze nicht verzichtet werden, weil die Einhaltung dieser Grenze überwacht und dokumentiert werden muß. Daraus folgt sowohl eine zusätzliche Belastung für Arbeitgeber als auch für die Verwaltung, die zusätzlichen Prüfungsaufwand hätte. Insbesondere in Grenzfällen nimmt das Streitpotential zu. Eine Vereinfachung würde sich allenfalls dadurch ergeben, daß für ohnehin aufzuzeichnende Beträge bis zur Höhe der Freigrenze keine Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen wäre; der Aufwand hierfür ist indes gering und steht in keinem Verhältnis zu den zu erwarteten Steuerausfällen durch den weitestgehenden Wegfall der Besteuerung z. B. privater Ferngespräche und von Essensgeldzuschüssen.

Im übrigen besteht die Gefahr, daß Zuwendungen bis zu 30 DM infolge der Freistellung stark ausgeweitet werden; in diesem Fall ergäben

sich durchaus spürbare finanzielle Auswirkungen.

46. **Zu Artikel 1 Nr. 11**

Artikel 1 Nr. 11 wird gestrichen.

Begründung

Von der Einführung einer objektbezogenen Werbungskostenpauschale bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist abzusehen.

Die Maßnahme führt nicht zu einer wesentlichen Steuervereinfachung, sondern stellt nur ein zusätzliches Wahlrecht für den Steuerpflichtigen dar, da der Steuerpflichtige vor Ausübung der Wahl beide Varianten durchrechnen bzw. bei Abgabe der Erklärung vom Finanzamt prüfen lassen wird, welche Variante günstiger ist.

Im Bereich der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung stellt sich der größte Ermittlungs- und Prüfungsbedarf insbesondere bei den Aufwendungen, die nicht von der Pauschale abgedeckt werden (Anschaffungs-/Herstellungskosten – AfA –, Schuldzinsen).

Der Ermittlungs- und Prüfungsaufwand bei den übrigen Aufwendungen (laufende Grundstückskosten) ist nicht hoch bzw. stellt sich regelmäßig erst (Erhaltungsaufwendungen), wenn die Aufwendungen eine bestimmte Größe erreichen (vgl. R 157 Abs. 4 EStR 1993).

Die Pauschalierung führt wegen der damit verbundenen Mitnahmeeffekte zu Steuermindereinnahmen, die angesichts der geringen Vereinfachungswirkung der Maßnahme nicht hingenommen werden können.

47. **Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a**

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a werden die Wörter

'Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt: „... im Sinne des Satzes 2 entstehen."'

gestrichen.

Begründung

Grundsätzlich gehören die Berufsausbildungskosten zu den nichtabziehbaren Ausgaben der Lebensführung. Da der Berufsausbildung und der Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf gerade in der heutigen Zeit ein hoher Stellenwert auch im Interesse des Gemeinwohls beizumessen ist, ist ein begrenzter steuerlicher Abzug dieser Kosten vertretbar. Allerdings sollte dieser Abzug angesichts der Haushaltslage nicht weiter ausgedehnt werden. Abgrenzungsprobleme zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten stellen sich, wenngleich in weniger Fällen, auch bei Erhöhung der Höchstbeträge.

48. **Zu Artikel 1 Nr. 12, 18a – neu –, 45 Buchstabe m und s 1 – neu –**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Beiträge zu den folgenden Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall:

aa) Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,

bb) Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, wenn die Versicherungsleistung bei Tod, Invalidität oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten fällig wird.

Fondsgebundene Lebensversicherungen sind ausgeschlossen."

bb) ...*)'

bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

„a1) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben."

b) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

'18a. § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall ausgezahlt werden. Die Sätze 1 und 2 sind auf Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden."'

c) Nummer 45 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe m wird in Absatz 12 folgender Satz vorangestellt:

„§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) sind weiterhin anzuwenden auf Verträge, die vor

*) Vgl. Nummer 49.

dem 1. Januar 1996 abgeschlossen worden sind."

bb) Nach Buchstabe s wird folgender Buchstabe s1 eingefügt:

,s1) Absatz 20 wird wie folgt gefaßt:

„(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) ist weiterhin anzuwenden auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1996 abgeschlossen worden sind." '

Begründung

Zu Nummer 12 (§ 10 EStG)

Die Zahlung von Beiträgen zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und zu Kapitalversicherungen mit Sparanteil dienen wie jede andere Art der Geldanlage auch der Kapitalbildung und damit der Erzielung von Zinserträgen. Gefördert werden sollten aber nur noch Aufwendungen, die der Risikovorsorge und Altersversorgung dienen. Die steuerliche Förderung von Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall ist daher auf Risiko-Lebensversicherungen, die nur im Todesfall leisten, und Rentenversicherungen, die zur Altersversorgung beitragen, zu beschränken. Als Folge entfällt auch die Verkürzung der Mindestvertragsdauer für Kapitalversicherungen mit Sparanteil für ältere Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Beitrittsgebiet, die ohnehin bis zum 31. Dezember 1996 befristet war.

Die bisherige Regelung zu Ansprüchen aus Versicherungsverträgen, die der Absicherung von Darlehen dienen (Policendarlehen), ist überaus kompliziert und bereitet in der Praxis sowohl bei den Steuerpflichtigen, deren Beratern, Banken und Versicherungsunternehmen als auch in den Finanzämtern erhebliche Schwierigkeiten und verursacht hohen Bearbeitungsaufwand. Sie ist außerdem mit einem zusätzlichen Mitteilungs- und Feststellungsverfahren verbunden. Durch die Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu Lebensversicherungen auf Vorsorgemaßnahmen verliert die Regelung überdies an Bedeutung. Sie ist daher abzuschaffen.

Zu Nummer 18a (§ 20 EStG)

Die Steuerbefreiung für Zinserträge aus Lebensversicherungen ist auf Verträge zu beschränken, die der Risikovorsorge und Altersversorgung dienen. Kapitalerträge aus sonstigen Versicherungsverträgen sind den Erträgen aus anderen Geldanlageformen gleichzustellen.

Zu Nummer 45 (§ 52 EStG)

Für Lebensversicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 1996 abgeschlossen worden sind, bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

49. **Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a**
Artikel 5 Nr. 3a – neu –
Artikel 7 Nr. 4a – neu –

a) In Artikel 1 Nr. 12 wird in dem neu gefaßten Buchstaben a *) der Doppelbuchstabe bb wie folgt gefaßt:

„bb) Nummer 5 wird aufgehoben."

b) In Artikel 5 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

,3a. § 10 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch; das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen." '

c) In Artikel 7 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. § 8 Nr. 11 wird aufgehoben."

Begründung

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Die bisherige Regelung, wonach Zinsen auf Personensteuern als Sonderausgaben abgezogen werden können, ist systemwidrig. Nebenleistungen zu Personensteuern sind – ebenso wie diese – allgemein vom Abzug auszuschließen. Zudem ist es widersprüchlich, wenn an das Finanzamt bei verspäteter Entrichtung von Steuern gezahlte Zinsen zum Abzug zugelassen werden, obgleich Zinsen für einen Kredit zur rechtzeitigen Zahlung von Personensteuern nicht abziehbar sind. Die Streichung der bisherigen Vorschrift dient auch der Vereinfachung.

2. Zu Artikel 5 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 3a (§ 10 Nr. 2 KStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

3. Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 4a (§ 8 Nr. 11 GewStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

*) Vgl. Nummer 48.

50. **Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a 1 – neu –, Nr. 26 a – neu –**

In Artikel 1 Nr. 12 ist folgender Buchstabe a1 – neu – einzufügen:

‚a1) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Kinderbetreuungskosten, soweit

a) bei Verheirateten beide Ehepartner einer Beschäftigung nachgehen, die nicht unter die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV fällt,

b) Alleinstehende die tatsächliche Sorge für ein Kind ausüben und einer Beschäftigung nachgehen, die nicht unter die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV fällt.

Für jedes Kind ist mindestens ein Pauschbetrag in Höhe von 720 DM pro Jahr zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind im einzelnen nachzuweisende Betreuungskosten für das erste Kind bis zu 6 000 DM pro Jahr und für jedes weitere Kind bis zu 3 000 DM pro Jahr abzugsfähig.

Kinderbetreuungskosten umfassen alle Arten der Kinderbetreuung (z. B. Kindergarten, Hort oder private Betreuung)." '

Als Folge ist in Artikel 1 folgende Nummer 26a einzufügen:

„26a. In § 33c Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 1 gestrichen."

Begründung

Die bisher existierende Regelung hinsichtlich einer steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten existiert nur gemäß § 33c EStG für Alleinstehende. Der Kern dieser Regelung wird auf Verheiratete ausgedehnt. Darüber hinaus wird die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten von der Berufstätigkeit der Eltern abhängig gemacht und auf realistische steuerrechtliche Absetzungsbeträge erhöht. Aufwendungen für Dienstleistungen zugunsten eines im eigenen Haushalt lebenden Kindes (bis zum 16. Lebensjahr) werden bis zu 6 000 DM jährlich, für weitere Kinder bis zu jeweils 3 000 DM jährlich, steuerlich abzugsfähig.

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 33c EStG stellt dies eine Erhöhung um 50 vom Hundert der abzugsfähigen Kosten dar.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten wird nicht mehr unter den Tatbestand der außergewöhnlichen Belastung gemäß §§ 33ff. EStG gefaßt, sondern fällt unter die Sonderausgaben gemäß § 10 EStG. Das Anfallen von Kinderbetreuungskosten stellt keine außergewöhnliche Belastung dar, sondern ist für berufstätige Familien ein Normalfall und ermöglicht überhaupt erst eine Berufstätigkeit beider Elternteile.

bei Annahme entfällt Nummer 51

51. **Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a**

In Artikel 1 Nr. 12 wird in dem neu gefaßten Buchstaben a nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„cc) Nummer 8 wird aufgehoben."

Begründung

Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG)

Die Regelung stellt eine nicht gerechtfertigte steuerliche Subventionierung der privaten Lebenshaltung einkommensstarker Haushalte dar. Sie ist zudem nicht mit der engen Begrenzung der steuerlichen Berücksichtigung von Kosten der Kinderbetreuung nach § 33c EStG zu vereinbaren. Denn es ist nicht gerechtfertigt, Kosten für eine hauswirtschaftliche Beschäftigung im Rahmen der hohen Grenze des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG zum Abzug zuzulassen, wenn auf der anderen Seite Kosten der Kinderbetreuung bei sog. doppelverdienenden Ehegatten grundsätzlich von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen werden. Die Streichung der Vorschrift ist auch ein Beitrag zur Vereinfachung.

entfällt bei Annahme von Nummer 15 und/oder Nummer 50

52. **Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a**

In Artikel 1 Nr. 12 wird in dem neu gefaßten Buchstaben a nach dem neuen Doppelbuchstaben cc folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

„dd) Nummer 9 wird aufgehoben."

Begründung

Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)

Die anteilige Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen wirft schwierige Abgrenzungsfragen auf. Überdies wird eine bundeseinheitliche Anwendung erschwert, weil die Vorschrift auf Landesrecht verweist und die Schulgesetze einiger Länder die Anerkennung von Ergänzungsschulen nicht vorsehen. Infolgedessen läuft die Vorschrift bezüglich der Ergänzungsschulen in einigen Bundesländern ins Leere. Angesichts der Kinder- und Ausbildungsfreibeträge sollte für Schulgeldzahlungen an Privatschulen keine besondere Abzugsmöglichkeit bestehen.

53. **Zu Artikel 1 Nr. 12**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und inwieweit durch die Zusammenfassung des Sonderausgabenabzugs für Bausparkassenbeiträge, der Wohnungsbauprämie und der Arbeitnehmersparzulage zu einem einzigen Förderinstrument eine Entlastung der Arbeitgeber, der Kreditinstitute und der Steuerverwaltung er-

reicht werden kann. Das Fördervolumen aller drei bisherigen Förderwege zur Vermögensbildung soll insgesamt erhalten bleiben, aber auf einen Förderweg konzentriert werden.

Begründung

Mit diesem Vorschlag ist kein Abbau der Vermögensbildung, sondern eine Entbürokratisierung der Förderung und eine Konzentration der Fördermittel beabsichtigt.

Die derzeitige Vorsparförderung hat keine ausreichende Anstoßwirkung mehr. Außerdem bedarf die Vermögensbildung insgesamt dringend einer entscheidenden Vereinfachung. Der bürokratische Aufwand für die Verwaltung der einzelnen Förderwege steht in keinem Verhältnis zum Fördereffekt. Die durchschnittliche Arbeitnehmersparzulage betrug 1992 jährlich 93 DM, die durchschnittliche Wohnungsbauprämie 108 DM jährlich. Dabei dürfte der mit diesen Förderungen verbundene Verwaltungsaufwand bei Arbeitgebern, Kreditinstituten und Steuerverwaltung mindestens ebenso hoch sein. Bei Arbeitnehmersparzulage und Wohnungsbauprämie ist die geförderte Zielgruppe im wesentlichen deckungsgleich, die Aufrechterhaltung zweier Förderbürokratien ist in einem „schlanken Staat" nicht mehr gerechtfertigt.

Der Sonderausgabenabzug von Bausparbeiträgen geht zunehmend ins Leere. Die im Jahressteuergesetz 1996 vorgesehene Anhebung des steuerfreien Existenzminimums und die ebenfalls vorgesehene Anhebung der Kinderfreibeträge werden dazu führen, daß eine Familie mit zwei Kindern erst ab einem Bruttoeinkommen von rd. 50 000 DM Steuern zahlt. Ist das Einkommen niedriger, geht der Sonderausgabenabzug ins Leere, ist das Einkommen höher, werden die für den Sonderausgabenabzug geltenden Höchstbeträge alsbald durch Pflichtversicherungsbeiträge vollständig aufgezehrt, so daß Bausparbeiträge ebenfalls ihre steuerliche Wirksamkeit verlieren. Das bisher für diese Bausparförderung ausgewiesene Fördervolumen (Steuermindereinnahmen) soll deshalb auf die Direktförderung übertragen werden.

54. **Zu Artikel 1 Nr. 15a – neu –, 15b – neu –, 21a – neu –, 26a – neu –, 26b – neu –, 27a – neu –, 32 Buchstabe a, Nr. 45 Buchstabe u1 – neu – bis u3 – neu –**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern 15a und 15b eingefügt:

‚15a. In § 10e wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 sind mit Ausnahme des Folgeobjekts im Sinne des Absatzes 4 Satz 4 bis 6 nur bei Objekten anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1996 hergestellt oder angeschafft worden sind."

15b. In § 10h erhält Satz 2 Nr. 1 folgende Fassung:

„1. der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen und die Wohnung vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt hat,"'

b) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

‚21a. § 26a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 34f Abs. 1 bis 3 zu gewährende Steuerermäßigung steht den Ehegatten in dem Verhältnis zu, in dem sie erhöhte Absetzungen nach § 7b oder Abzugsbeträge nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch nehmen."

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die nach § 34f Abs. 4 zu gewährende Steuerermäßigung steht jedem Ehegatten zur Hälfte zu, wenn beide Ehegatten den Eigenheimabzugsbetrag nach § 34i in Anspruch nehmen."'

c) Nach Nummer 26 werden folgende Nummern 26a und 26b eingefügt:

‚26a. Vor § 34f werden in der Überschrift nach dem Wort „Steuerbegünstigungen" die Wörter „oder der Steuerermäßigungen" eingefügt.

26b. § 34f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Steuerpflichtigen, die den Eigenheimabzugsbetrag nach § 34i in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, auf Antrag zusätzlich um je 1 400 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, erhalten die Steuerermäßigung für jedes Kind insgesamt nur einmal. Voraussetzung ist, daß das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört oder in dem für den Eigenheimabzugsbetrag maßgebenden Zeitraum gehört hat, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war. Ist die Steuerschuld nach Satz 1 niedriger als die nach den Sätzen 1 und 2 zustehende Steuer-

ermäßigung, wird der Unterschiedsbetrag vergütet."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 kann der Steuerpflichtige insgesamt nur bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage der Abzugsbeträge nach § 10e Abs. 1 oder 2 oder der Bemessungsgrundlage des Eigenheimabzugsbetrags nach § 34i Abs. 1 bis 3 in Anspruch nehmen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 kann der Steuerpflichtige im Kalenderjahr nur für ein Objekt in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach Absatz 4 schließt die gleichzeitige Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 Satz 1 aus." '

d) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 27a eingefügt:

,27a. Nach § 34h werden folgende Zwischenüberschrift und folgender neuer § 34i eingefügt:

„2d. Steuerermäßigung für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus

§ 34i

Eigenheimabzugsbetrag

(1) Die Herstellungskosten oder die Anschaffungskosten einer im Inland belegenen Wohnung im eigenen Haus oder einer im Inland belegenen Eigentumswohnung zuzüglich der Anschaffungskosten für den dazugehörigen Grund und Boden sowie der Aufwendungen, die auf an der Wohnung vorgenommene Erhaltungsarbeiten entfallen, sind Bemessungsgrundlage für den Eigenheimabzugsbetrag nach Absatz 3. Wohnung im Sinne des Satzes 1 ist auch der Miteigentumsanteil. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Wohnung hergestellt oder angeschafft und in dem jeweiligen Jahr des Abzugszeitraums nach Absatz 3 zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn die Wohnung ganz oder teilweise an einen Angehörigen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung voll unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird. § 6b Abs. 6 gilt sinngemäß. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Bemessungsgrundlage um den auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken entfallenden Teil zu kürzen. Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung oder einen Anteil daran von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Dient die Wohnung innerhalb eines Veranlagungszeitraums sowohl eigenen Wohnzwecken als auch anderen Zwekken, kann der Steuerpflichtige

55. den Eigenheimabzugsbetrag

Nummer 55 und Nummer 56 schließen sich aus

56. die Steuerermäßigung

nur für den Zeitraum in Anspruch nehmen, in dem er die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Herstellungskosten zu eigenen Wohnzwecken genutzter Ausbauten und Erweiterungen an einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung zuzüglich der Aufwendungen, die auf an den Ausbauten und Erweiterungen vorgenommene Erhaltungsarbeiten entfallen.

(3) Der Steuerpflichtige kann im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den sieben folgenden Jahren (Abzugszeitraum) jeweils 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 von der tariflichen Einkommensteuer abziehen (Eigenheimabzugsbetrag), höchstens jeweils

1. bei einer hergestellten Wohnung oder einer bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafften Wohnung oder bei einem Ausbau oder einer Erweiterung 4 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr,
2. bei einer nach dem Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafften Wohnung 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr

57. (, jedoch bei einer Wohnung, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen ist und bis zum 31. Dezember 2003 angeschafft worden ist, 4 000 DM im Kalenderjahr).

Ist die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, niedriger als der nach Satz 1 zustehende Eigenheimabzugsbetrag, wird der Unterschiedsbetrag vergütet.

(4) Den Eigenheimabzugsbetrag nach Absatz 3 kann der Steuerpflichtige, bei nach § 26b zusammenveranlagten Ehegatten jeder von ihnen, für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnungen, Ausbauten und Erweiterungen bis zu einem Lebenshöchstbetrag von insgesamt 32 000 Deutsche Mark abziehen. Ist bei einem Steuerpflichtigen durch die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen nach § 7b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353), nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der

jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213), von Abzugsbeträgen nach § 10e Abs. 1 bis 5 und nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Wohneigentumsförderungsgesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) Objektverbrauch im Sinne dieser Vorschriften eingetreten, kann er den Eigenheimabzugsbetrag nach Absatz 3 nicht mehr in Anspruch nehmen; entsprechendes gilt für Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen und die nach den in Satz 2 genannten Vorschriften die Steuerbegünstigung für ein zweites Objekt in Anspruch nehmen könnten, steht der Eigenheimabzugsbetrag nach Absatz 3 jedem von ihnen noch bis zu einem Lebenshöchstbetrag von jeweils 16 000 Deutsche Mark zu.

(5) Der Eigenheimabzugsbetrag nach Absatz 3 kann nur für die Veranlagungszeiträume in Anspruch genommen werden, in denen das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5) 100 000 Deutsche Mark, bei nach § 26b zusammenveranlagten Ehegatten 200 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Er ermäßigt sich um ein Drittel, wenn das zu versteuernde Einkommen 60 000 Deutsche Mark, bei nach § 26b zusammenveranlagten Ehegatten 120 000 Deutsche Mark übersteigt, und um zwei Drittel, wenn das zu versteuernde Einkommen 80 000 Deutsche Mark, bei nach § 26b zusammenveranlagten Ehegatten 160 000 Deutsche Mark übersteigt." '

e) In Nummer 32 Buchstabe a wird nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 eingefügt:

'aa1) In Nummer 5 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) das Vierfache der Steuerermäßigungen nach § 34f und § 34i," '

f) In Nummer 45 werden nach Buchstabe u folgende Buchstaben u 1 bis u 3 eingefügt:

'u 1) In Absatz 26 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

„§ 34f Abs. 3 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297). § 34f Abs. 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme des Eigenheimabzugsbetrags nach § 34i."

u 2) In Absatz 26 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„§ 34f Abs. 5 Satz 1 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte und bei Inanspruchnahme des Eigenheimabzugsbetrags nach § 34i. § 34f Abs. 5 Satz 2 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)."

u 3) Nach Absatz 26 wird folgender Absatz 26a eingefügt:

„(26a) § 34i ist erstmals bei in § 34i Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1995 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1995 fertiggestellt worden ist und es sich nicht um ein Folgeobjekt im Sinne des § 10e Abs. 4 Satz 4 bis 6 handelt." '

58. Begründung

A. Zielsetzung

Die derzeitige steuerliche Förderung des eigengenutzten Wohneigentums nach den §§ 10e, 34f EStG bedarf aus zweierlei Gründen dringend einer grundlegenden Reform:

1. Sie ist in hohem Maße sozial ungerecht, weil sie durch ihre steuerprogressionsabhängige Gestaltung im Wege des Sonderausgabenabzugs die Bezieher höherer Einkommen besonders begünstigt. Die Förderung fällt um so höher aus, je mehr der betreffende Bauherr oder Erwerber verdient. Dagegen erhalten die sog. Schwellenhaushalte (junge Familien mit mittleren Einkommen), die zur Bildung von Wohneigentum auf eine spürbare staatliche Hilfe angewiesen sind, im jetzigen System vergleichsweise wenig. Das ist angesichts des mit der Förderung vorrangig verfolgten Zwecks, die Vermögensbildung in Form von Wohneigentum zu subventionieren, nicht hinnehmbar.

2. Die geltende Förderung ist infolge mehrerer Gesetzesänderungen in der praktischen Anwendung inzwischen so kompliziert geworden, daß sich selbst Fachleute in ihrem Regelungsdickicht kaum noch zurecht finden. Es ist daher das Gebot der Stunde, das geltende Recht auf eine wesentlich einfachere Grundlage zu stellen, die für jedermann durchschaubar und berechenbar ist.

Dieser Zielsetzung wird wie folgt Rechnung getragen:

1. Die Förderung wird auf einen progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld umgestellt (Eigenheimabzugsbetrag). Bei nicht ausreichend hoher Steuerschuld wird der Unterschiedsbetrag vergütet (sog. Negativsteuer). Die bisherige Ungerechtigkeit, nach der Steuerpflichtige mit hohen Einkommen stärker begünstigt werden als solche mit mittleren und unteren Einkommen, entfällt.

2. Bemessungsgrundlage bleibt – wie bisher – die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Hinzu kommen jetzt auch die Erhaltungsaufwendungen und die gesamten Anschaffungskosten des Grund und Bodens. Die komplizierte Vorkostenregelung entfällt. Ein Schuldzinsenabzug als Anknüpfungspunkt für die Förderung ist abzulehnen, da die Eigenkapitalbildung und nicht die Kreditaufnahme gefördert werden soll.
3. Der Steuerpflichtige kann für eine eigengenutzte Wohnung acht Jahre lang einen Abzugsbetrag in Höhe von jeweils 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch jeweils 4 000 DM bei einer Neubauwohnung bzw. 2 400 DM bei Erwerb einer Wohnung aus dem vorhandenen Bestand, in Anspruch nehmen. Das entspricht einer Höchstbemessungsgrundlage von 200 000 DM für Neubauten bzw. 120 000 DM für Altbauten. Auf diese Weise wird einerseits der Förderung des Neubaus und damit der Schaffung dringend benötigter zusätzlicher Wohnungen deutlicher Vorrang eingeräumt. Andererseits bleibt der Höchstbetrag für den Erwerb aus dem Bestand in einer Höhe, die für die Privatisierung in den neuen Bundesländern noch ausreichende steuerliche Anreize bietet.
4. Der Steuerpflichtige kann die Abzugsbeträge bis zum Erreichen eines Lebenshöchstbetrages von 32 000 DM geltend machen. Der Lebenshöchstbetrag kann sich auf beliebig viele Objekte erstrecken. Es gibt daher keine Objektbeschränkung mehr.
5. Ehegatten können als Miteigentümer ihren jeweiligen Lebenshöchstbetrag von 32 000 DM auch gemeinsam einsetzen und damit – im Gegensatz zur bisherigen Regelung – in den Genuß einer konzentrierten (kumulativen) Förderung gelangen.
6. Die Förderung wird von einer (leicht anzuwendenden) dreistufigen Einkommensgrenze abhängig gemacht, bei deren Überschreiten der Abzugsbetrag jeweils um ein Drittel – bis zu seinem völligen Wegfall – zu kürzen ist. Der Abbau der Förderung bei höheren Einkommen ist sowohl angesichts der Knappheit öffentlicher Finanzmittel als auch zur Vermeidung unerwünschter Mitnahmeeffekte geboten. Die Förderung wird damit zugleich zielgenauer auf diejenigen Haushalte beschränkt, die zur Bildung von Wohneigentum auf eine staatliche Hilfe wirklich angewiesen sind.
7. Als familienpolitische Komponente wird das Baukindergeld von derzeit 1 000 DM auf 1 400 DM je Kind und Abzugsjahr angehoben.

Durch die Qualifizierung einer voll unentgeltlichen Wohnungsüberlassung als Sonderform der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken wird die bisherige – dem § 10e EStG stark nachgebildete – Vorschrift des § 10h EStG überflüssig. Sie wird deshalb aufgehoben.

B. Kosten

Die Neuregelung ist gegenüber der geltenden Förderung gemäß §§ 10e, 34f EStG kostenneutral.

Nummer 58 und Nummer 59 schließen sich aus

59. 1. Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung

Mit den Änderungen wird eine grundlegende Umgestaltung der steuerlichen Wohneigentumsförderung angestrebt. Die bisher – auch in den unteren Einkommensbereichen – einkommensabhängig ausgestaltete Steuerbegünstigung nach § 10e des Einkommensteuergesetzes wird auf einen progressionsunabhängigen Abzug des Förderbetrages von der Steuerschuld umgestellt.

Die Verrechnung mit der Steuerschuld und die Auszahlung des die Steuerschuld übersteigenden Eigenheimabzugsbetrages und Baukindergeldes sichern auch jungen Familien mit mittleren Einkommen, die Wohneigentum geschaffen haben, trotz der anfänglich hohen Belastungen das Existenzminimum; Wohneigentum wird bezahlbar.

a) Steuerrechtsvereinfachung

In die Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungskosten für den Grund und Boden in voller Höhe sowie die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten einbezogen worden, so daß insoweit bisher aufgetretene Abgrenzungsprobleme nicht mehr auftreten können. Diese Einbeziehung und der einheitliche Abzugsbetrag über den gesamten Abzugszeitraum dienen der Steuerrechtsvereinfachung. Miteigentümer können die ihrem Miteigentumsanteil entsprechenden Herstellungs- oder Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage ansetzen.

b) Kumulationsmöglichkeit für Ehegatten

Der bisher in § 10e Abs. 4 Satz 2 vorgesehene Ausschluß der Abzugsfähigkeit von zwei in räumlichem Zusammenhang belegenen Objekten für Ehegatten entfällt, so daß diese ihren Eigenheimabzugsbetrag – sofern sie Miteigentümer sind – bis zur vollen Höhe des Lebenshöchstbetrages auf ein Objekt kumulieren können.

c) Differenzierung Neubau/Bestandserwerb

Durch die unterschiedliche Ausgestaltung der Höchstbeträge des Eigenheimabzugsbetrages für die Herstellung/Anschaffung von Neubauten bzw. den Ausbau einerseits und für die Kosten des Erwerbs aus dem vorhandenen Wohnungsbestand andererseits, wird der Förderung des Neubaus und damit der Schaffung dringend benötigter zusätzlicher Wohnungen deutlicher Vorrang eingeräumt. Hierdurch kann dem auch von seiten der

Bundesregierung nicht mehr bestrittenen erheblichen Wohnungsbedarf wirkungsvoller begegnet werden. Dennoch bleibt der Höchstbetrag des Eigenheimabzugsbetrages für den Erwerb aus dem Bestand in der Höhe, daß er für die Privatisierung in den neuen Ländern noch ausreichende steuerliche Anreize bietet.

d) Auslauf der Förderung bei höheren Einkommen

Die gegenwärtige Ausgestaltung des § 10e als Abzug wie Sonderausgaben, also vom Gesamtbetrag der Einkünfte, begünstigt demgegenüber die Bezieher hoher Einkommen aufgrund der progressiven Entlastungswirkung deutlich stärker als die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen. Sie führt außerdem zu sog. Mitnahmeeffekten und damit Fehllenkungen öffentlicher Finanzmittel, da Bezieher hoher Einkommen Wohneigentum auch ohne staatliche Förderung erwerben können. Der im derzeitigen § 10e Abs. 5a EStG enthaltene Wegfall der Steuerbegünstigung ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 120 000 DM für Alleinstehende und 240 000 DM für Ehegatten vermag die schwerwiegenden Nachteile der gegenwärtigen Regelung nur in der äußersten Spitze zu beseitigen. Für die innerhalb dieser Einkommensgrenzen befindliche Mehrzahl aller Steuerpflichtigen ist es im Ergebnis dabei geblieben, daß die steuerliche Förderung ihrer Wohneigentumsinvestition weiterhin progressionsabhängig und damit höchst unterschiedlich ausfällt. Der im oberen Bereich der Einkunftsbegrenzung angesiedelte Steuerpflichtige würde an steuerlicher Förderung unverändert mehr als das Doppelte des Normalverdieners erzielen können. Um die Anreizwirkung beim Neubau erhöhen zu können, die Kumulation für Ehegatten und die Erhöhung des Baukindergeldes zu ermöglichen, wurden die Auslaufbeträge für die Förderung auf ein zu versteuerndes Einkommen von 100 000 DM für Alleinstehende und 200 000 DM für Ehegatten herabgesetzt. Um das häufig zufallsbedingte geringfügige Über- oder Unterschreiten einer absoluten Grenze zu vermeiden und weil auch Steuerpflichtige mit gehobenem Einkommen die Förderung nicht in vollem Umfang benötigen, wird der Eigenheimabzugsbetrag zwischen 60 000 DM und 100 000 DM bei Alleinstehenden bzw. 120 000 DM und 200 000 DM bei Ehegatten in drei Stufen abgebaut. Die Stetigkeit der Förderung und die Kalkulierbarkeit und Planungssicherheit des Investors werden dadurch nicht beeinträchtigt.

2. Baukindergeld

Das sog. Baukindergeld nach § 34f EStG wird bei Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 34i EStG auf 1 400 DM pro Kind erhöht. Auch diese Beträge führen im Unterschied zu der geltenden Regelung in § 34f Abs. 1 und 2 EStG bei einer nicht entsprechend hohen vorhandenen Steuerschuld zu einer Vergütung/Auszahlung an den Steuerpflichtigen. Die Erhöhung des Baukindergeldes ist neben der Möglichkeit von Ehegatten, die gemeinsames Eigentum erwerben, hierfür eine doppelte Förderung zu erhalten, Ausdruck der besonderen sozialen Gerechtigkeit, Treffsicherheit und Familienfreundlichkeit der neuen gesetzlichen Regelung.

3. Anwendung

Die Neuregelung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1995 hergestellte oder angeschaffte eigengenutzte Wohnungen im eigenen Haus anzuwenden.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

4. Kosten

Die Neuregelung ist gegenüber der fortfallenden Regelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung nach §§ 10e, 34f EStG bezogen auf den gesamten Förderzeitraum kostenneutral.

Nummer 58 und Nummer 59 schließen sich aus

60. C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 15a (§ 10e EStG)

Die Steuerbegünstigung nach § 10e EStG ist grundsätzlich letztmals bei Objekten anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1996 hergestellt oder angeschafft worden sind. Bei nach dem 31. Dezember 1995 hergestellten oder angeschafften Objekten kommt der Eigenheimabzugsbetrag nach § 34i EStG zur Anwendung. Handelt es sich bei einem nach dem 31. Dezember 1995 hergestellten oder angeschafften Objekt jedoch um ein Folgeobjekt im Sinne des § 10e Abs. 4 Satz 4 bis 6 EStG, so kann für dieses Objekt weiterhin die Förderung nach § 10e EStG in Anspruch genommen werden.

Der neue Absatz 8 trägt dieser Rechtslage Rechnung.

Zu Nummer 15b (§ 10h EStG)

Durch die Qualifizierung einer voll unentgeltlichen Wohnungsüberlassung als Sonderform der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im neuen § 34i EStG (Eigenheimabzugsbetrag) wird die bisherige Vorschrift des § 10h EStG (Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassenen Wohnung) überflüssig. Sie wird deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1996 an aufgehoben.

Zu Nummer 21 a (§ 26 a EStG)

Zu Buchstabe a

§ 26a Abs. 2 Satz 3 EStG regelt den Abzug des Baukindergeldes (§ 34f EStG) im Falle der getrennten Veranlagung von Ehegatten bei Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen nach § 7b EStG sowie Abzugsbeträgen nach § 10e EStG oder § 15b BerlinFG (alte Rechtslage).

Zu Buchstabe b

Nimmt im Falle der getrennten Veranlagung jeder Ehegatte einen Eigenheimabzugsbetrag nach § 34i EStG in Anspruch (z. B. bei Ehegatten-Miteigentum), so steht den Ehegatten das Baukindergeld (§ 34f EStG) für ein zu berücksichtigendes Kind insgesamt nur einmal zu. Aus Vereinfachungsgründen wird das Baukindergeld in diesen Fällen nach § 26a Abs. 2 Satz 4 (neu) EStG bei jedem Ehegatten zur Hälfte abgezogen, unabhängig davon, in welchem Verhältnis die Ehegatten den Eigenheimabzugsbetrag nach § 34i EStG in Anspruch genommen haben.

Zu Nummer 26b (§ 34f EStG)

Zu Buchstabe a

Steuerpflichtige, die den Eigenheimabzugsbetrag nach § 34i EStG in Anspruch nehmen, erhalten ein auf 1 400 DM erhöhtes Baukindergeld für jedes Kind durch Abzug von der Steuerschuld. Bei nicht ausreichend hoher Steuerschuld wird der Unterschiedsbetrag – ebenso wie die Grundförderung nach § 34i EStG – vergütet. Die Voraussetzungen (Kindeigenschaft, Haushaltszugehörigkeit) sind der bisherigen Rechtslage nachgebildet. Durch die Vergütung bei nicht ausreichend hoher Steuerschuld werden komplizierte Rück- und Vortragsregelungen jedoch überflüssig.

Zu Buchstabe b

Auch das erhöhte Baukindergeld von 1 400 DM je Kind darf – zur Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Überförderung – in Anknüpfung an das geltende Recht insgesamt nur bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage für den Eigenheimabzugsbetrag nach § 34i Abs. 1 oder 2 EStG gewährt werden.

Die Inanspruchnahme des Baukindergeldes im Zusammenhang mit einem nach § 34i EStG begünstigten Objekt schließt die gleichzeitige Inanspruchnahme des Baukindergeldes im Zusammenhang mit einem begünstigten § 10e EStG-Objekt aus.

Zu Nummer 27a (§ 34i EStG)

Zu § 34i Abs. 1 EStG

Bemessungsgrundlage des Eigenheimabzugsbetrages sind die Herstellungs- oder Anschaffungskosten einer Wohnung zuzüglich der Anschaffungskosten auf den Grund und Boden. In die Bemessungsgrundlage können ferner die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten an der Wohnung einbezogen werden, unabhängig davon, ob diese vor oder nach Bezug der Wohnung anfallen. Sie erhöhen die Bemessungsgrundlage allerdings erst ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung.

Der Abzugszeitraum umfaßt das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und die sieben folgenden Jahre. Anders als nach geltendem Recht handelt es sich nicht um einen Jahresbetrag. Wird also die Wohnung während des Jahres sowohl zu eigenen Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, kommt nur eine zeitanteilige Berücksichtigung des Eigenheimabzugsbetrages in Betracht (§ 34i Abs. 1 letzter Satz EStG). Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bleibt es aber bei der Berücksichtigung des Jahresbetrages, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung nach Anschaffung oder Herstellung nur zu eigenen Wohnzwecken nutzt, auch wenn dieser Zeitraum nicht das ganze Jahr umfaßt. Entsprechendes gilt für das Jahr der Veräußerung.

Auch die voll unentgeltliche Überlassung der Wohnung an Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 AO ist eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Damit wird die zum Teil heute schon geltende Rechtslage gesetzlich festgeschrieben. Gleichzeitig kann die Begünstigung gemäß § 10h EStG entfallen.

Begünstigtes Objekt ist die Wohnung im eigenen Haus oder eine Eigentumswohnung oder der Miteigentumsanteil daran. Ein Ausschluß von Ferien- und Wochenendwohnungen von der Begünstigung ist nicht mehr vorgesehen.

Zu § 34i Abs. 2 EStG

Entsprechend der bisherigen Rechtslage sind auch Herstellungskosten für Ausbauten und Erweiterungen begünstigt. Die Begünstigung erstreckt sich nunmehr auch auf die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten an Ausbauten oder Erweiterungen.

Zu § 34i Abs. 3 EStG

Der Eigenheimabzugsbetrag wird von der Steuerschuld abgezogen. Er steht unter den Voraussetzungen des § 34i EStG jedem Steuerpflichtigen zu und beträgt 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 4 000 DM (Neubau)/2 400 DM (Altbau) pro Kalenderjahr. Das entspricht einer Höchstbemessungsgrundlage von 200 000 DM (Neubau)/120 000 DM (Altbau) pro Steuerpflichtiger. Altbau in diesem Sinne ist eine Wohnung, die nach dem Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft worden ist. Ausbauten und Erweiterungen werden wie Neubauten gefördert.

Ist die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35 EStG, niedriger als der Eigenheimabzugsbetrag, wird der Unterschiedsbe-

trag an den Steuerpflichtigen ausbezahlt (Negativsteuer). Die Auszahlung des Unterschiedsbetrages bewirkt, daß es künftig einer Regelung über die Nachholung (bisher: § 10e Abs. 3 Satz 1 EStG) nicht mehr bedarf. Des weiteren kann auch die Fiktion entfallen, daß nachträgliche Herstellungskosten so zu behandeln sind, als seien sie schon zu Beginn des Abzugszeitraums entstanden (bisher: § 10e Abs. 3 Satz 2 EStG).

Die gleichhohe Förderung von Neu- und Altbauten in den neuen Bundesländern soll die Privatisierung von renovierten Plattenbauten bis zum Auslaufen des Altschuldenhilfegesetzes erleichtern.

Zu § 34i Abs. 4 EStG

Den Eigenheimabzugsbetrag kann der Steuerpflichtige bis zu einem Lebenshöchstbetrag von 32 000 DM in Anspruch nehmen. Ehegatten, die Miteigentümer einer Wohnung sind und nach § 26b EStG zusammenveranlagt werden, können die Förderung kumulativ (d. h. bis zu maximal 64 000 DM) in Anspruch nehmen. Das Abstellen auf einen Lebenshöchstbetrag macht Regelungen zu Folgeobjekten (bisher: § 10e Abs. 4 Satz 4 EStG) und zum Objektverbrauch (bisher: § 10e Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG) entbehrlich. Die Festlegung des Abzugszeitraums auf das Jahr der Herstellung/Anschaffung und die folgenden sieben Jahre gewährleistet, daß das Prinzip des Lebenshöchstbetrages in der Praxis praktikabel bleibt. Es wird damit vermieden, daß Steuerpflichtige willkürlich die Abzugsbeträge (z. B. im Erstjahr, dann im vierten Jahr, sodann erst wieder im zehnten Jahr usw.) in Anspruch nehmen.

Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, steht Steuerpflichtigen, bei denen nach der geltenden Rechtslage bereits Objektverbrauch eingetreten ist, der Eigenheimabzugsbetrag nicht mehr zu. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen und die nach gegenwärtigem Recht noch die Steuerbegünstigung für ein zweites Objekt in Anspruch nehmen könnten, steht noch jeweils ein Lebenshöchstbetrag von 16 000 DM zu.

Zu § 34i Abs. 5 EStG

Bei der Förderung des eigengenutzten Wohneigentums handelt es sich in erster Linie um eine Vorschrift der Vermögensbildung.

Es ist daher – auch im Interesse der beabsichtigten Haushaltsneutralität – gerechtfertigt, die Förderung auf diejenigen Steuerpflichtigen zu konzentrieren, die der Förderung am stärksten bedürfen. Die vorgesehenen Einkommensgrenzen von 60 000, 80 000 und 100 000 DM für Ledige bzw. 120 000, 160 000 und 200 000 DM für Verheiratete, bei deren Überschreiten sich die Förderung um jeweils ein Drittel bis zum völligen Wegfall vermindert, tragen den genannten Gesichtspunkten Rechnung.

Zu Nummer 32 (§ 39a EStG)

Die Änderung stellt sicher, daß der Eigenheimabzugsbetrag nach § 34i EStG – ebenso wie das Baukindergeld nach § 34f EStG – mit dem Vierfachen seines Wertes als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden kann.

Zu Nummer 45 (§ 52 EStG)

In die Vorschrift werden die Anwendungsregelungen zu den § 34f Abs. 4 und § 34i EStG aufgenommen.

Zu Buchstabe u1

§ 34f Abs. 4 EStG (erhöhtes Baukindergeld) ist erstmals bei Inanspruchnahme des Eigenheimabzugsbetrages nach § 34i EStG anzuwenden.

Zu Buchstabe u2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch den neuen § 34i EStG bedingt ist.

Zu Buchstabe u3

Es handelt sich um die zeitliche Anwendungsregelung zum neuen § 34i EStG (Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Objekts nach dem 31. Dezember 1995). Bei einem nach diesem Zeitpunkt angeschafften oder hergestellten Folgeobjekt im Sinne des § 10e Abs. 4 EStG kann die Vorschrift des § 10e EStG weiter angewandt werden.

61. **Zu Artikel 1 Nr. 16**

Artikel 1 Nr. 16 wird gestrichen.

Begründung

Die Verlängerung und die Ausweitungen der Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe widersprechen der Zielrichtung des Gesetzes, das Steuerrecht zu vereinfachen, den Abbau von Steuervergünstigungen fortzusetzen und steuerliche Sonderregelungen zurückzuführen. § 14a EStG ist eine äußerst komplizierte Vorschrift, deren richtige Anwendung in der Praxis der Finanzverwaltung zu außerordentlichen Schwierigkeiten führt. Es ist deshalb aus Sicht der Steuervereinfachung geboten, diese Regelung nicht über den 31. Dezember 1995 hinaus zu verlängern.

§ 14a Abs. 1 bis 3 EStG ist durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1971 zunächst für vier Jahre mit dem Ziel in das Einkommensteuergesetz eingefügt worden, Betriebsveräußerungen oder -aufgaben nicht mehr existenzfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu begünstigen, um eine Strukturverbesserung in der Landwirtschaft zu unterstützen. Seither ist die Vorschrift mehrmals mit der Begründung verlängert worden, der Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft sei noch nicht abgeschlossen. Die Zahl der Betriebe über 1 ha hat

sich jedoch in den alten Bundesländern von ca. 1 083 000 im Jahr 1970 um 516 000 auf ca. 567 000 im Jahr 1993 verringert. Dies zeigt, daß der Strukturwandel in der Landwirtschaft der alten Bundesländer inzwischen so weit fortgeschritten ist, daß eine besondere steuerliche Vergünstigung entbehrlich ist. Eine Verlängerung des § 14a EStG würde nur noch in den wenigsten Fällen den Strukturwandel fördern; sie würde vielmehr in den meisten Fällen reine Mitnahmeeffekte für die Betriebsinhaber bewirken, die ihre Betriebe nicht aus Gründen des Strukturwandels veräußern oder aufgeben. Für diese Betriebe sind die allgemeinen Vergünstigungen bei Betriebsaufgabe oder -veräußerung ausreichend.

Die Gründe, die gegen eine Verlängerung des § 14a Abs. 1 bis 3 EStG sprechen, gelten auch für § 14a Abs. 4 EStG. Diese Vorschrift begünstigt die Abfindung weichender Erben in der Landwirtschaft und hatte ihre Berechtigung, solange die Versteuerung der Abfindungen eine strukturpolitisch sinnvolle Betriebsübergabe verhinderte. Durch den fortgeschrittenen Strukturwandel ist jedoch auch hier eine Begünstigung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gegenüber anderen Unternehmen nicht mehr gerechtfertigt.

§ 14a Abs. 5 begünstigt Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden, wenn diese Gewinne zur Tilgung von Schulden verwendet werden, die vor dem 1. Juli 1985 bestanden haben. Bei einer üblichen Zinsfestschreibung für langfristige Verbindlichkeiten von zehn Jahren hatte jeder Landwirt die Gelegenheit, während der Laufzeit dieser Vorschrift seine Altschulden durch Veräußerung von Grund und Boden zu tilgen und damit seine Zinsbelastung zu senken. Eine weitere Verlängerung dieser Möglichkeit führt vermehrt zu praktischen Problemen, weil nicht immer leicht festzustellen ist, ob es sich bei der getilgten Schuld um eine begünstigte Altschuld handelt. Außerdem provoziert auch diese Regelung in großem Maße Mitnahmeeffekte.

Ausgangspunkt für die Tilgung der Altschulden ist in den meisten Fällen nicht mehr die betriebswirtschaftliche Entscheidung, durch Veräußerung von Grund und Boden die Möglichkeit der Tilgung der Schulden zu erlangen, sondern die Möglichkeit, auf diese Weise Gewinne aus der Veräußerung von Bauland steuerfrei zu lassen. Dieses Verhalten muß vom Gesetzgeber jedoch nicht begünstigt werden.

62. **Zu Artikel 1 Nr. 16a – neu –, 41a – neu – Artikel 6 Nr. 01 – neu –, 02 – neu –**

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

‚16a. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Sofern in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nur ein Teil des Anteils veräußert wird, gilt der Gewinn als laufender Gewinn."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Hat der Steuerpflichtige das 65. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird der Veräußerungsgewinn zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er 120 000 Deutsche Mark übersteigt. Der Freibetrag ist dem Steuerpflichtigen nur einmal zu gewähren. Er ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 300 000 Deutsche Mark übersteigt." '

bb) Nach Nummer 41 wird folgende Nummer 41a eingefügt:

‚41a. In § 50 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „§ 16 Abs. 4 Satz 3" durch die Wörter „§ 16 Abs. 4" ersetzt.'

b) In Artikel 6 werden vor Nummer 1 folgende Nummern 01 und 02 eingefügt:

‚01. In § 15 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Mitunternehmeranteil" durch die Wörter „gesamter Mitunternehmeranteil" ersetzt.

02. § 21 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.'

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

1. Zu Nummer 16a (§ 16 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 16 Abs. 2 EStG)

Der Bundesfinanzhof gewährt die Vergünstigungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 34 auch dann, wenn nicht der gesamte Mitunternehmeranteil, sondern nur ein (ggf. geringfügiger) Teil des Mitunternehmeranteils veräußert wird (durch entgeltliche Änderung der Beteiligungsquote oder ggf. auch nur einzelner Gesellschafterrechte). Diese Rechtsprechung erscheint nicht gerechtfertigt, da insbesondere die Tarifermäßigung nach § 34 EStG grundsätzlich nur bei vollständiger Aufdeckung aller stillen Reserven in Betracht kommt. Die Veräußerung von Teilen eines Einzelunternehmens oder Teilen eines Mitunternehmeranteils an einer Freiberufler-Sozietät wird von der Rechtsprechung ebenfalls nicht als begünstigt behandelt. Mit dem Vorschlag, die Begünstigung nach §§ 16, 34 EStG auf die Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils zu beschränken, werden ungerechtfertigte Steuervorteile und Gestaltungsmöglichkeiten sowie auch eine Reihe

von dogmatischen Zweifelsfragen beseitigt (z. B. bezüglich der Behandlung von „überproportional" zurückbehaltenem Sonderbetriebsvermögen). Zudem werden praktische Probleme bei der Bewertung und bei der anteiligen Freibetragsgewährung vermieden.

Zu Buchstabe b (§ 16 Abs. 4 EStG)

Die Freibeträge nach § 16 Abs. 4 Satz 1 und § 17 Abs. 3 (vgl. Nummer 31) bisheriger Gesetzesfassung werden gestrichen.

Der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 Satz 3 bisheriger Gesetzesfassung wird unter Angleichung der Altersgrenze an das reguläre Pensionsalter von Arbeitnehmern beibehalten. Nur unter den Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit bzw. der Erreichung des Pensionsalters ist ein soziales Bedürfnis für die Entlastung durch einen Freibetrag darstellbar, wobei dieser aufgrund seiner Personenbezogenheit auch dann insgesamt nur einmal im Leben zu gewähren ist, wenn der Steuerpflichtige mehrere Betriebe oder Mitunternehmeranteile etc. hat.

Andererseits soll der Freibetrag zugunsten des Steuerpflichtigen künftig auch dann voll gewährt werden, wenn Gegenstand der Veräußerung nicht ein ganzer Betrieb, sondern nur ein Teilbetrieb oder ein Anteil an einem Betriebsvermögen ist. Nach bisheriger Rechtslage ist hingegen nur ein „entsprechender Teil" des Freibetrags anzusetzen. Dies zwingt zu einer kaum durchführbaren Ermittlung eines fiktiven Gewinns, der bei Veräußerung des gesamten Betriebs möglich wäre (ggf. auch unter Einschluß eines Geschäftswerts und der stillen Reserven des Sonderbetriebsvermögens aller Mitunternehmer). Der Verzicht auf die Quotelung erscheint dogmatisch folgerichtig, da der Freibetrag eine personenbezogene, die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigende Vergünstigung darstellt. Die individuelle Leistungsfähigkeit eines ausscheidenden Mitunternehmers ist nämlich davon unabhängig, ob er einen kleinen Anteil an einem großen Betriebsvermögen oder einen entsprechend größeren Anteil an einem kleineren Betriebsvermögen veräußert.

Von dem beizubehaltenden Freibetrag wegen Alters oder Berufsunfähigkeit abgesehen, handelt es sich bei den Freibeträgen nach § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 um systemwidrige Vergünstigungen, die den zu versteuernden Totalgewinn verfälschen (vgl. Traxel, Die Freibeträge des EStG, 1986, S. 180ff., sowie Gutachten zur Reform der direkten Steuern, Schriftenreihe des BMF, Heft 9, 1967, S. 24). Der Zusammenballung von Einkünften, die in den Fällen der §§ 16 und 17 eintritt, wird durch die Tarifermäßigung nach § 34 ausreichend Rechnung getragen. Die Entstehung eines Veräußerungsgewinns richtet sich im wesentlichen danach, in welchem Umfang in der Phase der aktiven Einkunftstätigkeit stille Reserven gebildet wurden. Dies ist wesentlich von der Bilanzpolitik des Steuerpflichtigen abhängig – z. B. von der Wahl der Abschreibungsmethode – und daher kein sachlicher Grund für eine Steuerfreistellung. Die Ansammlung stiller Reserven bewirkt nicht einmal eine Bindung der betreffenden Mittel an den Betrieb. Die erhebliche Verminderung der Fälle, in denen Freibeträge zu gewähren sind, wird die Praxis von zahlreichen veranlagungs- und rechentechnischen Problemen entlasten.

2. Zu Nummer 41 a (§ 50 EStG)

   Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Folgeänderungen.

63. **Zu Artikel 1 Nr. 16b – neu –, 17**
    Artikel 6 Nr. 03 – neu –

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   aa) Nach der neuen Nummer 16a wird folgende Nummer 16b eingefügt:

   ‚16b. § 16 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

   „Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen; § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung." '

   bb) In Nummer 17 werden in § 17 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort „Wert" die Wörter „; § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung" eingefügt.

b) In Artikel 6 wird nach der neuen Nummer 02 folgende Nummer 03 eingefügt:

   ‚03. § 21 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Dabei tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert; § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung." '

Begründung

Der Vorschlag entspricht der Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrats vom 27. Juni 1994, BR-Drucksache 587/1/94, Tzn. 7, 10, 11, und dient der Klarstellung.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften unterliegen u. a. in den Fällen der §§ 16, 17 EStG, § 21 UmwStG der Ertragsbesteuerung. Der Steuerzugriff wird durch die Veräußerungsersatztatbestände des § 16 Abs. 3 EStG (Betriebsaufgabe), des § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG (verdeckte Einlage) und des § 21

Abs. 2 UmwStG (Ersatzrealisierung bei einbringungsgeborenen Anteilen) gesichert.

Da bei diesen Ersatztatbeständen kein Kaufpreis für die Anteile vorliegt, greifen EStG und UmwStG auf den „gemeinen Wert" (Verkehrswert) der Anteile zurück. Für die Bestimmung des Begriffs „gemeiner Wert" sind mangels näherer Regelung im Ertragsteuerrecht gem. § 1 BewG die Vorschriften des § 9 BewG und insbesondere des § 11 BewG heranzuziehen.

Der gemeine Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist andererseits auch für die VSt und die Gewerbekapitalsteuer bedeutsam. Für diese Steuerarten ist der Anteilswert nicht nur, wie für das Ertragsteuerrecht, in besonders gelagerten Einmalsachverhalten, sondern jährlich wiederkehrend zu festen Stichtagen zu erfassen. Hieraus ergibt sich das Bedürfnis für ein vereinfachtes Ermittlungsverfahren, wie es in Abschnitt 4 ff. der VSt-Richtlinien als sog. Stuttgarter Verfahren entwickelt worden ist. Das Stuttgarter Verfahren ist zwar speziell auf die Erfordernisse der VSt und der Gewerbekapitalsteuer zugeschnitten (vgl. Abschnitt 4 Abs. 1 Satz 2 VStR). Es kann aber – mit gewissen Einschränkungen (vgl. Urteile des Bundesfinanzhofs vom 11. Juli 1961, I 226/60 U, Bundessteuerblatt III 61, 463, 465 und vom 21. Januar 1993, XI R 33/92, BFH/NV 94, 12, 14) – ergänzend auch im Bereich der Ertragsteuern angewendet werden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 ist die Ermittlung des Betriebsvermögens und des Anteilswerts der Kapitalgesellschaften (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 ff.) durch die Übernahme der Steuerbilanzwerte vereinfacht worden. Diese Neuregelung zielte auf eine Entlastung speziell im Bereich der VSt und der Gewerbekapitalsteuer als ertragsunabhängige Steuern (vgl. Begründung der Bundesregierung, BT-Drucksache 12/1108, S. 72).

Die Neuregelung führt aber dazu, daß im Bereich der Ertragsteuern nicht einmal mehr hilfsweise auf die Vereinfachungsregelung des Stuttgarter Verfahrens zurückgegriffen werden kann. In den Fällen der § 21 Abs. 2 Nr. 1 UmwStG, § 17 Abs. 2 Satz 2 EStG, § 16 Abs. 3 Satz 4 EStG sind die angesammelten stillen Reserven aufzulösen und zu versteuern. Daher verbietet sich aus strukturell-systematischen Gründen eine Anknüpfung an Steuerbilanzwerte, bei denen die stillen Reserven gerade nicht aufgelöst sind, sondern beibehalten werden. Bei Anknüpfung an Steuerbilanzwerte können die tatsächlich vorhandenen stillen Reserven zu einem Großteil nicht erfaßt werden und würden der Besteuerung endgültig verlorengehen. Damit wäre zugleich eine nicht hinnehmbare erhebliche Vergünstigung im Verhältnis zu den Grundtatbeständen der Veräußerung (oder Entnahme) verbunden, bei denen eine Aufdeckung der stillen Reserven erfolgt.

Der Vorschlag stellt gesetzlich klar, daß die durch das Steueränderungsgesetz 1992 eingeführte Neuregelung für ertragsteuerliche Zwekke nicht paßt, sondern es insoweit bei dem gemeinen Wert im Sinne des § 9 Abs. 2 BewG ohne die Modifikationen durch § 11 Abs. 2 Satz 3 ff. BewG verbleibt.

64. **Zu Artikel 1 Nr. 17, 27 a – neu –,**
45 Buchstabe q 1 – neu –,
Buchstabe r
Artikel 6 Nr. 001 – neu –

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:

‚17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war."

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt war."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Veräußerungsgewinne . . ." [wie Entwurf der Bundesregierung] *)

c) Absatz 3 wird gestrichen.'

bb) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 27 a eingefügt:

‚27 a. In § 35 Satz 2 werden die Wörter „die Freibeträge nach den §§ 16 und 17" durch die Wörter „der Freibetrag nach § 16" ersetzt.'

cc) Nummer 45 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe q wird folgender Buchstabe q1 eingefügt:

‚q1) Nach Absatz 19a wird folgender Absatz 19b eingefügt:

„(19b) Als Anschaffungskosten im Sinne von § 17 Abs. 2 EStG ist mindestens der gemeine Wert der Anteile zum 1. Januar 1996 anzusetzen, wenn die Anteile dem Veräußerer oder seinem Rechtsvorgänger bereits zu diesem Stichtag gehörten und der Veräußerer oder sein Rechtsvor-

*) Vorbehaltlich Nummer 63.

gänger zu keinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war."'

bbb) Buchstabe r wird wie folgt gefaßt:

'r) Der bisherige Absatz 19b wird Absatz 19c und wie folgt gefaßt:

„(19c) Für die Anwendung des § 19a Abs. 1 Satz 2 ..."' (wie Regierungsentwurf)

b) In Artikel 6 wird vor der neuen Nummer 01 folgende Nummer 001 eingefügt:

'001. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 17 Abs. 3," und in § 20 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „oder § 17 Abs. 3" gestrichen.'

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

a) Zu Nummer 17 (§ 17 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 17 Abs. 1 EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 17 Abs. 1 Satz 1 EStG)

Die Bagatellgrenze von 1 vom Hundert in § 17 Abs. 1 Satz 1 derzeitiger Fassung wird gestrichen. Sie bewirkt in der Praxis keine Vereinfachung, da die Finanzämter die Veränderung der Beteiligung und ihrer Anschaffungskosten im Hinblick auf spätere – möglicherweise steuerpflichtige – Veräußerungsgewinne ohnehin nachhalten müssen. Der einzige Effekt der Regelung ist die Aushöhlung des § 17 EStG. Bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften oder bei einer Abspaltung von Teilbetrieben auf wesentlich größere Kapitalgesellschaften können verschmelzungs- oder spaltungsgeborene Anteile in der Größenordnung von 1 vom Hundert entstehen. Diese gelten nach § 13 Abs. 2 Satz 2 (i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 1) UmwStG als Anteile i. S. von § 17 EStG. Ihre Veräußerung bleibt aber gleichwohl wegen der 1 vom Hundert-Grenze steuerfrei.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 17 Abs. 1 Satz 4 EStG)

Bereits die Steuerreformkommission hatte sich dafür ausgesprochen, die Beteiligungsgrenze des § 17 EStG von (mehr als) 25 vom Hundert auf 10 vom Hundert herabzusetzen (vgl. BT-Drucksache 7/1470, S. 264). Dies erscheint geboten, da die besondere Verbundenheit mit der Kapitalgesellschaft und die sich daraus ergebenden „quasi gewerblichen" Interessen, die die Besteuerung nach § 17 EStG begründen, schon bei einer Beteiligungsquote von 10 vom Hundert gegeben sind (Gutachten der Steuerreformkommission 1971, Schriftenreihe des BMF, Heft 17, Rn. 111). Der zu 10 vom Hundert beteiligte Gesellschafter hat aufgrund spezieller gesellschaftsrechtlicher Normen bereits einen greifbaren und qualifizierten Einfluß auf die Gesellschaft (vgl. z. B. § 50 Abs. 1 GmbHG, § 103 Abs. 3 Satz 3, § 120 Abs. 1 Satz 2, § 138 Satz 3, § 142 Abs. 2 und 4, § 147 Abs. 1 Satz 1 sowie § 122 Abs. 1, § 258 Abs. 2 Satz 3, § 265 Abs. 3 Satz 1, § 320 Abs. 1 AktG, § 62 Abs. 1 UmwG 95). Damit ist seine Stellung wertungsmäßig verschieden von der eines bloß Vermögensverwaltung betreibenden und Einnahmen i. S. von § 20 EStG erzielenden Kapitalanlegers. Mit der Herabsetzung der Beteiligungsschwelle auf 10 vom Hundert würde auch die verlorengegangene Übereinstimmung mit den Mindestgrenzen für Schachtelbeteiligungen wiederhergestellt (vgl. § 102 Abs. 1 BewG, § 9 Nr. 2a GewStG sowie § 8b KStG), die ursprünglich ebenfalls bei 25 vom Hundert angesiedelt waren und im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1984 auf 10 vom Hundert abgesenkt worden sind. Zudem würden gewisse unerwünschte Steuersparmodelle, wie z. B. das Modell der Anteilsrotation, deutlich erschwert.

Zu Buchstabe b (§ 17 Abs. 2 EStG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (§ 17 Abs. 3 EStG)

Die Streichung des Freibetrages nach § 17 Abs. 3 EStG entspricht der vorgeschlagenen Änderung zu § 16 Abs. 4 Satz 1 EStG (vgl. Nummer 64).

b) Zu Nummer 27a (§ 35 EStG)

Folgeänderung.

c) Zu Nummer 45 (§ 52 EStG)

Zu Buchstabe a (§ 52 Abs. 19b EStG)

Mit der Übergangsregelung in § 52 Abs. 19b wird eine rückwirkende Steuerverschärfung vermieden.

Zu Buchstabe b (§ 52 Abs. 19c EStG)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungsteuergesetzes)

Folgeänderungen.

65. **Zu Artikel 1 Nr. 19, 28, 29, 37 Buchstabe b, Nr. 38, 45 Buchstabe s Artikel 5 Nr. 2, 5, 6, 7, 8, 9 Buchstabe c**

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 19 wird gestrichen.

bb) In Nummer 28 wird Buchstabe b gestrichen.

cc) Nummer 29 wird gestrichen.

dd) Nummer 37 Buchstabe b wird gestrichen.

ee) Nummer 38 wird gestrichen.

ff) Nummer 45 Buchstabe s wird gestrichen.

b) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

cc) In Nummer 6 wird § 29 Abs. 1 Satz 2 gestrichen.

dd) Nummer 7 wird gestrichen.

ee) Nummer 8 wird gestrichen.

ff) Nummer 9 Buchstabe c wird gestrichen.

Begründung

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Rückgängigmachung von verdeckten Gewinnausschüttungen sind aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Weitere Komplizierung

Die Regelungen sind nicht ausgereift. Sie führen insgesamt zu einer weiteren Komplizierung des Steuerrechts, insbesondere hinsichtlich der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals, die ohnehin schon sehr aufwendig ist. Dies steht in krassem Widerspruch zu dem Bestreben, das Steuerrecht zu vereinfachen. Insoweit läuft das Gesetzesvorhaben auch einer wesentlichen Zielsetzung des Jahressteuergesetzes zuwider.

Die Komplizierung bezieht sich sowohl auf die Ausweitung der gesetzlichen Vorschriften (Änderung von zwölf Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes) als auch auf zusätzlichen erheblichen Verwaltungsaufwand durch Nachweise und durch die Rückabwicklung von Steueranrechnung, Steuererstattung und Steuervergütung.

2. Gefahr von Mißbräuchen

Die Regelungen, die die Rückgängigmachung von verdeckten Gewinnausschüttungen ohne Einschränkung zulassen, eröffnen vielfältige Mißbrauchsmöglichkeiten. Es steht zu befürchten, daß gesellschaftsrechtlich veranlaßte Vorgänge als betrieblich veranlaßte Vorgänge dargestellt werden, um auf diese Weise insbesondere die Gewerbesteuerbelastung zu mindern. Sollte später z. B. durch eine Betriebsprüfung die verdeckte Gewinnausschüttung aufgedeckt werden, ließen sich – bei Verwirklichung des Gesetzesvorhabens – nachteilige steuerliche Folgen (etwa aus der Verrechnung der Ausschüttung gegen fehlendes verwendbares Eigenkapital – § 35 KStG) durch Rückgängigmachung vermeiden.

Im Hinblick darauf, daß bei der gegebenen Personalausstattung der Finanzämter insbesondere Mittelbetriebe nur unvollständig und stichprobenweise geprüft werden, muß mit erheblichen Steuerausfällen durch nicht aufgedeckte verdeckte Gewinnausschüttungen gerechnet werden.

3. Vollzugsprobleme

Die Regelungen werfen erhebliche Vollzugsprobleme auf. Nach § 36f EStG und § 52 Abs. 5 KStG hat das Finanzamt im Fall der Rückgängigmachung von Ausschüttungen vergütete Körperschaftsteuer vom Anteilseigner zurückzufordern. Soweit die Körperschaftsteuer an Anteilseigner im Ausland vergütet wurde (Vergütungen des Erhöhungsbetrages nach § 36e EStG und nach § 52 Abs. 1 KStG) dürfte es erhebliche Probleme bereiten bzw. teilweise sogar unmöglich sein, einen Rückforderungsbescheid zu vollziehen. Dieses Problem hatte der Gesetzgeber in der Vergangenheit bereits erkannt und deshalb die Festschreibung der Verwendung des verwendbaren Eigenkapitals nach § 28 Abs. 7 KStG in Fällen der Vergütung des Erhöhungsbetrages vorgesehen. Es ist nicht hinnehmbar, daß der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf sich im Fall der Rückgängigmachung von verdeckten Gewinnausschüttungen über die bereits früher erkannten Probleme ohne weiteres hinwegsetzt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Regelung, die in dem Gesetzentwurf mit nur 20 Mio. DM angegeben werden (lfd. Nummer 25 der Anlage zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996) werden von der Bundesregierung erheblich unterschätzt. Durch den Wegfall der Prohibitivwirkung des geltenden Rechts wird es zu einer erheblichen Zunahme der verdeckten Gewinnausschüttungen und damit zu wesentlich höheren Steuerausfällen kommen.

66. **Zu Artikel 1 Nr. 20a – neu –**

In Artikel 1 wird nach Nummer 20 folgende Nummer 20a eingefügt:

'20a. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23
Spekulationsgeschäfte

(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Nr. 2) sind

1. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung nicht mehr als sieben Jahre beträgt,

2. Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei

Wertpapieren, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als sechs Monate beträgt,

3. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb oder die Fertigstellung.

Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt auch für Zwecke dieser Vorschrift als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.

(2) (aufgehoben)

(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 anzusetzen ist, oder bei Wirtschaftsgütern, die im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

§ 17 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen. Bei der Veräußerung von Anteilscheinen an Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs- und Grundstücks-Sondervermögen sowie von ausländischen Investmentanteilen gilt Satz 1 nur, soweit im Veräußerungspreis ein Zwischengewinn enthalten ist.

(4) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Absetzungen für Abnutzung und Sonderabschreibungen werden von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen, soweit sie bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 vorgenommen worden sind. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1 000 Deutsche Mark betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden; sie dürfen nicht nach § 10d abgezogen werden." '

Begründung

Private Veräußerungsgewinne aus Grundstücken werden nach derzeitiger Rechtslage nur dann einkommensteuerlich erfaßt, wenn Erwerb und Veräußerung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren erfolgen. Die vorgesehene Neufassung des § 23 verlängert die Spekulationsfrist bei Grundstücken auf sieben Jahre. Mit dieser Maßnahme wird eine große Anzahl weiterer Immobilienumschichtungen steuerlich erfaßt, während die verwaltungsaufwendige Abgrenzung gewerblicher Einkünfte von den steuerfreien Einkünften aus privater Vermögensverwaltung in diesen Fällen künftig gegenstandslos wird.

Die Neuregelung stellt gleichzeitig sicher, daß die Veräußerung eines innerhalb der Spekulationsfrist hergestellten Gebäudes zukünftig ebenfalls der Besteuerung nach § 23 EStG unterliegt.

Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Besteuerung eines Veräußerungsgewinns bei Aufgabe des Wohnsitzes (z. B. wegen Arbeitsplatzwechsels) unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von selbstgenutztem Wohneigentum nicht der Besteuerung, soweit das Wohneigentum im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten/Herstellungskosten um die seit Anschaffung/Herstellung steuerwirksam angefallenen Absetzungen für Abnutzung und Sonderabschreibungen zu kürzen. Die Rückgängigmachung der AfA liegt auch im wohnungsbaupolitischen Interesse: Zieht sich ein Investor kurzfristig aus dem Wohnungsbauengagement zurück, ist der Staat berechtigt, seine Fördermittel über die Rückgängigmachung der überhöhten Absetzungen zurückzuverlangen.

67. **Zu Artikel 1 Nr. 21, 32 Buchstabe a und b**

In Artikel 1 werden Nummer 21 und Nummer 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b gestrichen.

Begründung

Die Einführung einer Kurzveranlagung mit Gewährung eines Sonderfreibetrages von 1 200 DM/2 400 DM wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Ohne durchgreifende Steuerrechtsvereinfachung führt ein verkürztes Erklärungsformular weder beim Steuerpflichtigen noch beim Finanzamt zu nennenswerten Entlastungen.
- Die meisten Steuerbürger werden sich ohne eingehende Beratung nicht für einen unwiderruflichen Antrag auf Kurzveranlagung entscheiden können; die Kurzveranlagung führt somit beim Steuerbürger zu einer weiteren Komplizierung und beim Finanzamt zu zusätzlichem Beratungsaufwand.
- Die zur Beratung der Steuerbürger von der Bundesregierung angeregten individuellen Proberechnungen anhand von Vorjahresdaten
  - können zu Fehleinschätzungen beim Steuerbürger führen, wenn sich im Einzelfall die hierfür bedeutsamen Verhältnisse geändert haben,

- werden nicht zu leisten sein, wenn die Vorjahresdaten zum Zeitpunkt eines Erklärungsversands gar nicht vorliegen oder noch nicht bearbeitet wurden,
- erzeugen für die Verwaltung zusätzlichen Aufwand.

- Die Reduzierung der Veranlagungsfälle durch den weitgehenden Verzicht auf Pflichtveranlagungen von Arbeitnehmern wird durch die Einführung einer Kurzveranlagung zumindest teilweise wieder aufgehoben. Sie bewirkt einen Anstieg der Fallzahlen im Steuerermäßigungsverfahren.
- Die Möglichkeit der Eintragung des Sonderfreibetrages im Lohnsteuerermäßigungsverfahren führt zu Nachzahlungen in allen Fällen, in denen Veränderungen im laufenden Jahr eine Veranlagungspflicht begründen und die Kurzveranlagung später nicht beantragt werden kann (z. B. bei Bezug von Lohnersatzleistungen – insbesondere bei Arbeitslosigkeit oder längerer Krankheit – oder bei Eintritt in den Ruhestand).
- Steuerbürger, für die eine Kurzveranlagung nicht in Betracht kommt, werden sich durch den ihnen entgehenden Sonderfreibetrag benachteiligt fühlen, insbesondere
  - alle Arbeitnehmer, für die eine Pflichtveranlagung durchgeführt werden muß (z. B. bei Bezug von Lohnersatzleistungen),
  - nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, Versorgungsempfänger und Rentner mit hohen Altersbezügen wegen zu geringer Vorsorgepauschale,
  - Eltern mit Kindern, für die sie einen Ausbildungsfreibetrag beanspruchen können,
  - Steuerbürger, die bedürftige Angehörige unterstützen oder
  - Alleinstehende mit Anspruch auf den Pflegepauschbetrag.
- Ein gleichzeitiger Versand von Erklärungsvordrucken für eine Kurzveranlagung oder die allgemeine Veranlagung in einer Vielzahl von Fällen bedeutet einen unvertretbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Der von der Bundesregierung vorgesehene gezielte Versand der Vordrucke für die Kurzveranlagung ist wegen der häufigen Änderung der Verhältnisse des Steuerbürgers nicht durchführbar.
- Die Gewährung eines Sonderfreibetrages von 1 200 DM/2 400 DM führt zu hohen Steuerausfällen von fast 2 Mrd. DM, die nicht durch Vereinfachungseffekte – weder für den Steuerbürger noch für die Verwaltung – gerechtfertigt sind.

68. **Zu Artikel 1 Nr. 26**

Artikel 1 Nr. 26 erhält folgende Fassung:

‚26. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, und zwar im Kalenderjahr

1. für eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für die der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag nach Absatz 2 erfüllt, bis zu 4 104 Deutsche Mark,
2. für andere Personen bis zu 7 200 Deutsche Mark.

Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, soweit bei ihr zum Unterhalt bestimmte öffentliche Mittel mit Rücksicht auf das Zusammenleben mit dem Steuerpflichtigen gekürzt werden. Voraussetzung ist, daß weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag für die unterhaltene Person hat und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindern sich die Beträge von 4 104 und 7 200 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 6 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergibt; ob der Steuerpflichtige zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist oder die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrages abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.'

Begründung

Zu Nummer 26 (§ 33a EStG)

Zu Buchstabe a (§ 33a Abs. 1 EStG)

Der Abzug von Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung eines Dritten wird auf die Fälle beschränkt, in denen die unterstützte Person gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigt ist. Der Begriff der Zwangsläufigkeit (§ 33 Abs. 2 EStG) wird insoweit eingeschränkt und an die zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung angeknüpft. Die Neuregelung trägt damit auch der Einheitlichkeit der Rechtsordnung Rechnung. Mit der Änderung wird insbesondere erreicht, daß zukünftig die aufwendige Prüfung, ob eine sittliche Verpflichtung besteht, entfällt.

Der neue Satz 2 stellt der gesetzlichen Unterhaltsberechtigung die Fälle gleich, in denen die öffentliche Hand ihre Leistung (z. B. Sozialhilfe) im Hinblick auf erfolgte Unterhaltsleistungen kürzt, etwa bei nichtehelichen Gemeinschaften.

Aus redaktionellen Gründen wird die bisher in Satz 1 enthaltene Voraussetzung „kein Anspruch auf Kinderfreibetrag" im neuen Satz 3 plaziert.

Der bisherige Satz 4 und jetzige Satz 5 wird der Änderung in Satz 1 und 2 angepaßt.

Zu Buchstabe b (§ 33a Abs. 4 EStG)

Entspricht dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

69. **Zu Artikel 1 Nr. 26a – neu –, 26b – neu –, 26c – neu –**

In Artikel 1 werden nach Nummer 26 folgende Nummern 26a, 26b und 26c eingefügt:

‚26a. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34
Außerordentliche Einkünfte

(1) Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die auf alle im Veranlagungszeitraum bezogenen außerordentlichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer abweichend von den allgemeinen Tarifvorschriften zu berechnen. Die in diesem Fall für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrages zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte. Die Einkommensteuer darf jedoch 25 vom Hundert dieser Einkünfte nicht unterschreiten.

(2) Außerordentliche Einkünfte sind:

1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14a Abs. 1, §§ 16, 17 und 18 Abs. 3,
2. Entschädigungen im Sinne des § 24 Nr. 1,
3. Nutzungsvergütungen und Zinsen im Sinne des § 24 Nr. 3, soweit sie für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nachgezahlt werden,
4. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten,

soweit der Veräußerungspreis, die Entschädigung oder die Vergütung in einem Veranlagungszeitraum bezogen wurden."

26b. § 34c Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Statt der Anrechnung oder des Abzugs einer ausländischen Steuer (Absätze 1 bis 3) beträgt auf Antrag die bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallende Einkommensteuer 22,5 vom Hundert der Einkünfte."

26c. § 39b Abs. 3 Satz 10 wird gestrichen, und Satz 9 wird wie folgt gefaßt:

„Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 2 in der Weise zu ermäßigen, daß der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 5 mit einem Fünftel anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 7 zu verfünffachen ist."'

Begründung

Die unterschiedslose Behandlung von laufenden und außerordentlichen Einkünften kann zu Härten führen, wenn laufend bezogene Einkünfte mit außerordentlichen, nicht regelmäßig erzielbaren Einkünften zusammentreffen. Der progressive Einkommensteuertarif führt hier zu erhöhten Steuerbelastungen, ohne daß eine nachhaltige Erhöhung der Leistungsfähigkeit eingetreten ist. § 34 EStG schafft insoweit Abhilfe, als die außerordentlichen Einkünfte mit dem halben Durchschnittssteuersatz besteuert werden.

Die gegenwärtige Regelung schießt aber bei Steuerpflichtigen, die aufgrund ihrer Einkommen regelmäßig der Spitzenbelastung unterliegen, weit über das bezweckte Entlastungsziel hinaus. Außerdem ist die gegenwärtige Regelung aufgrund der unterschiedlichen Entlastung außerordentlicher Einkünfte und Einkünfte aus mehrjähriger Tätigkeit für eine automatisierte Steuerberechnung nicht vollständig programmierbar und für die personelle Berechnung zu kompliziert.

Künftig sollten außerordentliche Einkünfte daher auf Antrag ermäßigt nach folgender Berechnung versteuert werden:

Die Steuer auf außerordentliche Einkünfte beträgt das Fünffache der Differenz der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte und der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen, in dem ein Fünftel der außerordentlichen Einkünfte enthalten ist, mindestens aber 25 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte.

Dabei wird zur Steuervereinfachung auf eine Differenzierung zwischen den einzelnen Arten der außerordentlichen Einkünfte mit unterschiedlichen Entlastungsregelungen verzichtet. Hierdurch können der Programmieraufwand bei der Entwicklung der amtlichen Einkommensteuerberechnungsprogramme und der Zeitaufwand bei der personellen Steuerberechnung erheblich vermindert und die Steuererklärungsformulare vereinfacht werden.

Als Folgeänderung sind § 34c Abs. 4 Satz 1 EStG und § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 anzupassen.

70. **Zu Artikel 1 Nr. 26a – neu –, 26a1 – neu –**
Artikel 2 Nr. 6a – neu –
Artikel 10a – neu –

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der neuen Nummer 26a wird in § 34 Abs. 2 am Ende der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. Einkünfte aus Holznutzungen, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird."

bb) Nach der neuen Nummer 26a wird folgende Nummer 26a1 eingefügt:

„26a1. § 34b wird gestrichen."

b) In Artikel 2 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. § 68 wird gestrichen."

c) Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

‚Artikel 10a
Änderung
des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes vom 7. November 1991 (BGBl. I S. 2062) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Gesamteinschlag eines Forstbetriebes darf durch eine Einschlagsbeschränkung nach Absatz 1 höchstens auf 70 vom Hundert des am Ende des Wirtschaftsjahres 1994/95 geltenden Nutzungssatzes im Sinne des § 34b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) beschränkt werden."

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Rücklage darf letztmals am Ende des Wirtschaftsjahres gebildet werden, das im Veranlagungszeitraum 1995 endet."

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden neue Sätze 3 bis 5.

3. § 5 wird gestrichen.'

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummern 26a (§ 34 Abs. 2 EStG) und 26a1 (§ 34b EStG)

Durch die Änderung werden alle Einkünfte aus Holznutzungen als außerordentliche Einkünfte angesehen und in die Tarifvergünstigung des § 34 EStG einbezogen, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht durchgeführt wird. Die nur für außerordentliche Holznutzungen oder für Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) geltende Vorschrift des § 34b EStG wird damit gegenstandslos. Bislang unterliegen Einkünfte aus Holznutzungen insgesamt fünf verschiedenen Steuersätzen, je nachdem, ob es sich um Normalnutzungen, außerordentliche Nutzungen, nachgeholte Nutzungen oder Kalamitätsnutzungen handelt. Die Anwendung der Vorschrift bereitet der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Maßgebend für die Anwendung der verschiedenen Steuersätze ist der sog. Nutzungssatz. Dieser wird aufgrund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens periodisch für zehn Jahre festgesetzt und entspricht den Nutzungen, die unter Berücksichtigung der vollen Ertragsfähigkeit des Waldes nachhaltig erzielt werden können (planmäßige Holznutzung). Die verschiedenen Nutzungsarten müssen mengenmäßig nachgewiesen werden; sofern es zu Kalamitätsnutzungen kommt, sind die Schäden zur Beweissicherung der Finanzverwaltung mitzuteilen. Die Abgrenzung der verschiedenen Holznutzungsarten ist schwierig und erfordert forstwirtschaftliche Gutachten. Die Berechnung des Steuersatzes beim Zusammentreffen verschiedener Ermäßigungsgründe ist außerdem kompliziert. Mit der Änderung werden diese Schwierigkeiten beseitigt und auch die normalen Holznutzungen einem einheitlichen ermäßigten Steuersatz unterworfen. Die Einbezie-

hung der normalen Holznutzungen in die Ermäßigung stellt eine Typisierung dar, die zur Verwirklichung der Steuervereinfachung erforderlich ist. Sie ist auch dadurch gerechtfertigt, daß die Gewinne aus Holznutzungen regelmäßig zusammengeballt im Zeitpunkt des Einschlags entstehen, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht durchgeführt wird. Die Vereinfachungswirkung besteht außerdem darin, daß Gutachten mit amtlicher Anerkennung zur Ermittlung der Normalnutzung entbehrlich werden. Auch entfällt die aufwendige Aufteilung der Betriebsausgaben auf die einzelnen Holznutzungsarten. Die Änderung trägt deshalb erheblich zur Steuervereinfachung bei.

Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 6a (§ 68 EStDV)

Folgeänderung durch den Wegfall des § 34b EStG.

Zu Artikel 10a – neu – (Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 4 Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

Die Änderungen des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes sind eine Folge des Wegfalls des § 34b EStG. Das Gesetz enthält Regelungen zur Beschränkung des Holzeinschlags, um übermäßige Holznutzungen und ein damit vorhandenes Überangebot infolge von Schadensereignissen zu vermeiden. Des weiteren verfolgt das Gesetz die Absicht, Schäden durch Großkalamitäten wirtschaftlich tragbar zu gestalten. Hierbei knüpft das Gesetz bislang an den Nutzungssatz an, der in § 34b EStG definiert ist. Durch die Änderung des § 34b wird die Ermittlung des Nutzungssatzes aufgrund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder des Betriebswerks für steuerliche Zwecke entbehrlich. Die Vereinfachungswirkung der Änderung würde jedoch nicht eintreten, wenn das Forstschäden-Ausgleichsgesetz weiterhin die Aufstellung eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder eines Betriebswerks erforderlich macht. Aus diesem Grund wird bei der Festlegung der Einschlagsbeschränkung in § 1 Abs. 4 auf das Betriebswerk abgestellt, das am Ende des Wirtschaftsjahres 1994/95 Gültigkeit hat.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 1 Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

Die Bildung einer Rücklage für die Bildung eines betrieblichen Ausgleichsfonds wird letztmals für Wirtschaftsjahre zugelassen, die im Veranlagungszeitraum 1995 enden. Diese Änderung ist ebenfalls eine Folge des Wegfalls des § 34b EStG, weil die Rücklage auch nach dem in § 34b EStG geregelten Nutzungssatz bemessen wird.

Zu Nummer 3 (§ 5 Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

Folgeänderung durch den Wegfall des § 34b EStG.

71. **Zu Artikel 1 Nr. 26a – neu – *)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 26 folgende Nummer 26a einzufügen:

‚26a. In § 34 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Auf Nebeneinkünfte aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit sind die Steuersätze des Absatzes 1 anzuwenden. Nebeneinkünfte im Sinne des Satzes 1 sind Einkünfte, die der Steuerpflichtige aus einer persönlich und selbständig ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit erzielt und die zusammen 50 vom Hundert der Summe seiner Einkünfte nicht übersteigen.

(5) Auf Einkünfte aus freier Erfindertätigkeit sind während der Versuchszeit, in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verwertung der Erfindung beginnt, und für die folgenden fünf Veranlagungszeiträume die Steuersätze des Absatzes 1 anzuwenden, wenn

1. die oberste Wirtschaftsbehörde des Landes, in dem die Erfindertätigkeit ausgeübt wird, bestätigt, daß der Versuch oder die Erfindung volkswirtschaftlich wertvoll ist; für die Bestätigung werden keine Kosten erhoben. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 1 an Stelle der obersten Wirtschaftsbehörde des Landes eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf die oberste Landesbehörde übertragen.
2. die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, die sich auf die Versuche und Erfindungen beziehen, gesondert aufgezeichnet werden,
3. für die Einkünfte nicht gleichzeitig der ermäßigte Steuersatz nach Absatz 4 gewährt wird.

Erfindertätigkeit im Sinne des Satzes 1 ist eine Tätigkeit, die auf die Erzielung einer patentfähigen Erfindung gerichtet ist. Ob es tatsächlich zur Erteilung eines Patents kommt, ist ohne Bedeutung. Als Erfindertätigkeit gilt auch die Züchtung von Pflanzensorten, wenn Sortenschutz nach dem Sortenschutzgesetz erteilt wird. Der ermäßigte Steuersatz ist erstmals auf Einkünfte aus Erfindungen anzuwenden, mit deren Entwicklung im Veranlagungszeitraum 1996 begonnen worden ist; er wird

letztmals gewährt für Einkünfte aus Erfindungen, mit deren Erfindung im Veranlagungszeitraum 2000 begonnen worden ist." '

Begründung

Zu Absatz 4

Bis einschließlich 1981 waren Einkünfte aus einer selbständig ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Nebentätigkeit mit dem halben Steuersatz begünstigt.

Die Abschaffung dieser Begünstigung entgegen zahlreich vorgetragener Bedenken mag mit ein Grund gewesen sein, daß die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland in die Kritik geraten ist.

Es ist daher vorgesehen, das Steuerrecht wieder stärker als Instrument der Forschungsförderung zu nutzen und die frühere Regelung in modifizierter Form wieder in das Einkommensteuerrecht einzuführen, um den Standort Deutschland für Forschung und Lehre attraktiver zu gestalten. Geistig Schaffenden wird durch die Begünstigung ein Anreiz zur Mehrarbeit und Leistungssteigerung gegeben.

Die wirtschaftliche und kulturelle Leistungsfähigkeit, von der die Zukunft unseres Landes abhängt, soll durch die gezielte Förderung der selbständig ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen und schriftstellerischen Nebentätigkeit gestärkt werden.

Die neue Regelung

- soll die Gewinnung qualifizierter Bewerber aus Wirtschaft und Industrie für Professorenstellen insbesondere in den anwendungsbezogenen Fachbereichen (Natur-, Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften) erleichtern,
- die Bereitschaft zur Übernahme von Lehraufträgen an Hochschulen, die auf diese Tätigkeit angewiesen sind, fördern,
- die Bereitschaft der Wissenschaft zur gutachterlichen Tätigkeit und Forschung im Wechselspiel mit der Wirtschaft und zur schriftstellerischen Tätigkeit im Bereich der Fort- und Weiterbildung und damit den notwendigen Bezug zur Praxis erhalten,
- die Grundlagenforschung begünstigen und
- die Fort- und Weiterbildung auf Seminaren und Vorträgen fördern.

Zu Absatz 5

Bis einschließlich 1988 waren Einkünfte aus freier Erfindertätigkeit durch einen ermäßigten Steuersatz begünstigt. Die Einkommensteuer wurde auf Antrag für die Versuchszeit, für den Veranlagungszeitraum, in dem die Verwertung begann, und für die acht folgenden Veranlagungszeiträume, bei patentierten Erfindungen höchstens aber für die Laufzeit des Patents, nur zur Hälfte erhoben.

Diese Steuerbegünstigung, die nur in der sog. Erfinderverordnung vom 30. Mai 1951 geregelt war, ist letztmals für das Veranlagungsjahr 1988 gewährt worden.

Der Wegfall der steuerlichen Begünstigung der Erfinder wird häufig als eine der Ursachen bezeichnet, die dazu geführt haben, daß die Bundesrepublik Deutschland ihre Stellung in den oberen Rängen der internationalen Forschung und Entwicklung zu verlieren droht.

Dieses wichtige Instrument der Forschungsförderung soll daher in modifizierter Form wieder eingeführt werden.

Die Begünstigung wird allerdings bis 2000 befristet; dadurch soll ein sofortiger Innovations- und Investitionsschub erreicht werden. Eine Befristung entspricht auch dem allgemeinen Grundsatz, Subventionen nur eine begrenzte Zeit zu gewähren, um „Gewöhnungseffekte" zu vermeiden und die steuer- und finanzpolitische Handlungsfreiheit nicht auf Dauer zu verlieren.

Neu gegenüber der früheren Regelung ist die ausdrückliche Erwähnung des Sortenschutzes für Pflanzenzüchtungen. Einkünfte aus einer entsprechenden Tätigkeit wurden zwar auch zur Zeit der Geltung der Erfinderverordnung im Verwaltungswege wie Einkünfte aus einer Erfindertätigkeit behandelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Begünstigung für Pflanzenzüchtungen ausdrücklich in die neue Regelung aufgenommen.

72. **Zu Artikel 1 Nr. 26b 1 – neu –**

In Artikel 1 wird nach der neuen Nummer 26b folgende Nummer 26b 1 eingefügt:

„26b 1. § 34e wird gestrichen."

Begründung

Die Vorschrift ist durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 732) in das Einkommensteuergesetz aufgenommen worden, um zu vermeiden, daß die Steuerbelastung beim Übergang von der Gewinnermittlung nach § 13a EStG zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 EStG sprunghaft ansteigt. Mit dem durch diesen Gesetzentwurf vorgesehenen Wegfall der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ist die sachliche Rechtfertigung für die Steuerermäßigung entfallen, so daß ihre Streichung eine Folgeänderung des Wegfalls des § 13a EStG darstellt.

Auch für den Fall, daß die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen weiterhin möglich ist, ist die Streichung der Steuerermäßigung aus Gründen der Steuervereinfachung und des Subventionsabbaus geboten. Die Vorschrift begünstigt ausschließlich Land- und Forstwirte und ist deshalb auf Freiberufler und Gewerbetreibende, die die gleichen Aufzeichnungs-

pflichten zu erfüllen haben, nicht anzuwenden. Außerdem ist ihre praktische Umsetzung schwierig, weil sie nicht nur eine Gewinngrenze, sondern auch eine Gleitklausel enthält. Bei Mitunternehmerschaften ist die Steuerermäßigung zudem aufzuteilen und im Rahmen einer einheitlichen und gesonderten Feststellung nach § 179 AO festzustellen.

73. **Zu Artikel 1 Nr. 27**

Der Bundesrat hält die vorgesehene Regelung des § 34h Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in Artikel 1 Nr. 27 des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 für verfassungswidrig und für sozial ungerecht, weil bei Sozialversicherungsrenten in die Berechnung der jeweiligen Grundentlastung auch der Kapitalanteil einbezogen wird, nicht dagegen bei Veräußerungsrenten und insbesondere Renten aus privaten Lebensversicherungsverträgen.

Obwohl beide Rentenarten grundsätzlich nur mit ihrem Ertragsanteil zu versteuern sind und bisher steuerlich gleich behandelt werden, sollen künftig allein Sozialrentner von der merklichen Minderung der außertariflichen Grundentlastung erfaßt werden, während Bezieher von Renten aus privaten Lebensversicherungsverträgen in den Genuß der vollen Grundentlastung kommen.

Die soziale Unausgewogenheit der Regelung wird darüber hinaus verstärkt durch eine Ungleichbehandlung der Sozialrentner untereinander, weil Bezieher von Renteneinkommen jenseits der vorgesehenen Grenzbeträge von 43 361 DM/bzw. 86 723 DM (Ledige/Verheiratete) insoweit bessergestellt werden als Kleinrentner, als bei ihnen der Kapitalanteil nicht mehr in das Besteuerungsverfahren einbezogen wird. Dies stellt eine Benachteiligung der Kleinrentner und einen erheblichen Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip im Steuerrecht dar.

Die geplante Neuregelung des § 34h Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist deshalb durch eine verfassungsrechtlich haltbare und sozial ausgewogene Regelung zu ersetzen.

74. **Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a**

In Artikel 1 Nr. 28 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

‚a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer wird nicht angerechnet, wenn die in § 45a Abs. 2 oder Abs. 3 bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist;"

bb) Nummer 3 Satz 4 Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

„. . ." (wie Regierungsentwurf)'

Begründung

Zu Nummer 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG)

Eine entsprechende Regelung ist bereits seit längerem im Abschnitt 154 der Einkommensteuer-Richtlinien enthalten. Sie deckt sich mit der Regelung für die Anrechnung von Körperschaftsteuer in § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG und dem gleichfalls vereinheitlichten Verfahren zur Erstattung von Kapitalertragsteuer und Vergütung von Körperschaftsteuer nach §§ 44b und 36b EStG.

75. **Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe d – neu –, 34a – neu –, 35a – neu –**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 32 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:

‚d) In Absatz 5 wird die Zahl „20" durch die Zahl „50" ersetzt.'

b) Nach Nummer 34 wird folgende Nummer 34a eingefügt:

‚34a. In § 41c Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „20" durch die Zahl „50" ersetzt.'

c) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt:

‚35a. In § 42d Abs. 5 wird die Zahl „20" durch die Zahl „50" ersetzt.'

Begründung

§ 39a Abs. 5 EStG ermöglicht den Verzicht auf die Nachforderung eines Fehlbetrages, wenn ein Fehlbetrag auf der Lohnsteuerkarte in unzutreffender Höhe eingetragen war, bis zu einer Bagatellgrenze von 20 DM. § 41c Abs. 4 EStG enthält für den Arbeitgeber eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt. Aufgrund der Anzeige hat das Finanzamt die zuwenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn der nachzufordernde Betrag die Bagatellgrenze von 20 DM übersteigt. Eine Bagatellgrenze in gleicher Höhe enthält § 42d Abs. 5 EStG für Lohnsteuernachforderungen und für die Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers.

Zur Verringerung der Zahl der Lohnsteuernachforderungsbescheide werden die Bagatellgrenzen in den oben genannten Vorschriften von 20 DM auf 50 DM angehoben.

Die Erhöhung ist vertretbar, weil sich in der Mehrzahl der Fälle ein Ausgleich im Einkommensteuerveranlagungsverfahren ergibt.

76. **Zu Artikel 1 Nr. 38a – neu –**

In Artikel 1 wird nach Nummer 38 folgende Nummer 38a eingefügt:

‚38a. § 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Art und Höhe der Kapitalerträge unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs;" '

Begründung

Zu Nummer 38a (§ 45a Abs. 2 EStG)

Die Ergänzung macht deutlicher als der geltende Wortlaut, daß Kapitalerträge stets in voller Höhe und unabhängig davon zu bescheinigen sind, ob bei Vorlage eines Freistellungsauftrags oder einer NV-Bescheinigung bzw. wegen der Verrechnung mit Stückzinsen der Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe erhoben worden ist.

77. **Zu Artikel 1 Nr. 40**

Artikel 1 Nr. 40 wird wie folgt gefaßt:

‚40. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 1 die Zahl „54 000" durch die Zahl „140 000" und in Nummer 2 die Zahl „27 000" durch die Zahl „70 000" ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 7 wird aufgehoben.'

Begründung

Zu Nummer 40 (§ 46 EStG)

Die vollständige Aufhebung der Veranlagungsgrenzen des § 46 Abs. 1 EStG und der damit verbundene grundsätzliche Verzicht auf Veranlagung zur Einkommensteuer bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist zu weitgehend. Die Anhebung der Grenzen auf 70 000 DM bzw. 140 000 DM dient der Anpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

78. **Zu Artikel 1 Nr. 41a – neu –**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 41 wird nach Satz 3 folgende Nummer 41a eingefügt:

‚41a. Dem § 50 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist hinsichtlich der dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 unterliegenden Einkünfte nicht anzuwenden, wenn der beschränkt Steuerpflichtige dies beantragt; in diesem Fall sind die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist, in sinngemäßer Anwendung des § 32b zu berücksichtigen." '

b) Nummer 42 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe aa1) eingefügt:

‚aa1) In Satz 2 wird die Zahl „25" durch die Zahl „30" ersetzt.'

bb) In Buchstabe b wird § 50a Abs. 7 wie folgt gefaßt:

„(7) Soweit steuerpflichtige Einkünfte nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, hat der Schuldner der Vergütung die auf sie entfallende Einkommensteuer für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) einzubehalten und abzuführen. Der Steuerabzug beträgt 25 vom Hundert der gesamten Einnahmen. Absatz 5 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. § 50 Abs. 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Das Finanzamt kann den Vergütungsschuldner ganz oder teilweise von der Pflicht nach den Sätzen 1 und 2 befreien, wenn dieser ihm Art und Umfang der Tätigkeit umgehend angezeigt hat und der Steueranspruch sichergestellt ist oder wenn der beschränkt Steuerpflichtige glaubhaft gemacht hat, daß die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist."

Begründung

Zu Nummer 41a (§ 50 Abs. 5 EStG)

Sollte der Steuerabzug in Höhe von 30 vom Hundert der Einnahmen zu einer Überbesteuerung führen, gibt der neue § 50 Abs. 5 (letzter Satz) die Möglichkeit, durch Veranlagungswahl eine zutreffende Besteuerung sicherzustellen. Dabei ist die Tarifbelastung für die inländischen Einkünfte in sinngemäßer Anwendung des Progressionsvorbehalts nach § 32b zu ermitteln.

Zu Nummer 42 (§ 50a EStG)

Zu Buchstabe a (§ 50a Abs. 4 Satz 2 EStG)

Ein Steuersatz von 25 vom Hundert ist angesichts der insbesondere im Spitzensport gezahlten Vergütungen nicht angemessen. Eine Anhebung des Satzes auf 30 vom Hundert ist deshalb notwendig.

Zu Buchstabe b (§ 50a Abs. 7 EStG)

Die Pflicht, die Steuer einzubehalten und abzuführen, besteht nach dem Änderungsentwurf nur, wenn das Finanzamt dies angeordnet hat. Nach § 50a Abs. 7 Satz 3 des Entwurfs soll Absatz 5 Satz 1 bis 5 entsprechend gelten. Dies bedeutet, daß auch die Haftungsvorschrift nur in den Fällen greift, in denen das Finanzamt den Steuerabzug angeordnet hat. In der vorliegenden Fassung geht somit die Vorschrift ins Leere. Die vorgeschlagene Neuregelung sieht vor, daß der Vergütungsschuldner grundsätzlich zum Steuerabzug verpflichtet ist. Das Finanzamt kann ihn von dieser Pflicht befreien, wenn Art und Umfang der Tätigkeit umgehend angezeigt wurden und der Steueranspruch sichergestellt ist. Eine teilweise Freistellung von der Pflicht ist möglich, wenn der beschränkt Steuerpflichtige glaubhaft gemacht hat, daß die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist.

79. **Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a**
Artikel 2 Nr. 5a – neu –

a) In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a wird vor dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe 0aa eingefügt:

,0aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht, die Beschränkung der Steuererklärungspflicht auf die Fälle, in denen eine Veranlagung in Betracht kommt, über die den Einkommensteuererklärungen beizufügenden Unterlagen und über die Beistandspflichten Dritter,"'

b) In Artikel 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. § 54 wird wie folgt gefaßt:

„§ 54

Übersendung von Urkunden durch die Notare

(1) Die Notare übersenden dem in § 20 der Abgabenordnung bezeichneten Finanzamt eine beglaubigte Abschrift aller auf Grund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden, die die Gründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften oder die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben.

(2) Die Abschrift ist binnen zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet, einzureichen. Sie soll mit der Steuernummer gekennzeichnet sein, mit dem die Kapitalgesellschaft bei dem Finanzamt geführt wird. Die Absendung der Urkunde ist auf der zurückbehaltenen Urschrift der Urkunde bzw. auf einer zurückbehaltenen Abschrift zu vermerken.

(3) Den Beteiligten dürfen die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Abschrift der Urkunde an das Finanzamt abgesandt ist."'

Begründung

Die bisher in der fortgefallenen Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung geregelten Beistandspflichten der Notare sollen durch § 54 EStDV in erleichterter Form für ertragsteuerliche Zwecke fortgeführt werden.

Wie sich aus den Feststellungen der Rechnungshöfe ergibt, bieten die im Entwurf genannten Unterlagen, die bislang zu den Kapitalverkehrsteuerstellen gegangen waren, auch für ertragsteuerliche Zwecke eine wichtige Grundlage zur Sachverhaltsfeststellung (Schreiben des Bundesrechnungshofs vom 20. Februar 1995, VIII 2, vom Bundesministerium der Finanzen übersandt mit Schreiben vom 8. März 1995, IV C 8 – S 5213 – 1/95). Insbesondere sind sie für die Anwendung des § 17 EStG oder auch für die Ermittlung einbringungsgeborener Anteile i. S. von § 21 UmwStG unerläßlich.

80. **Zu Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe i**

Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe i wird wie folgt gefaßt:

„i) Absatz 8 wird aufgehoben."

Begründung

Gegen die vorgesehene Sondervorschrift für die Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bestehen Bedenken:

1. Das Steuerrecht soll spürbar vereinfacht werden. Umfang und Inhalt der vorgesehenen Vorschrift stehen dieser Forderung diametral entgegen. Dies ergibt sich schon daraus, daß neben dem unmittelbaren Erwerb von Beteiligungen auch der mittelbare Erwerb über eine Beteiligungsgesellschaft im Beitrittsgebiet in Betracht kommen soll, wobei eine zeitnahe Mittelverwendung in der Beteiligungsgesellschaft zu überprüfen ist. Daneben sollen unterschiedliche Übertragungsmöglichkeiten geschaffen werden, je nachdem, ob der Gewinn aus der Veräußerung von Kapitalanteilen bis zu 50 vom Hundert oder zu mehr als 50 vom Hundert in eine Rücklage eingestellt wird.
2. Die vorgesehene Vorschrift ist nicht geeignet, allgemein die Eigenkapitalbildung in ostdeutschen Unternehmen zu fördern. Sie ist vielmehr auf besondere Einzelfälle zugeschnitten, was auch der im Entstehungsjahr mit 55 Mio. DM angenommene Steuerausfall zeigt.

81. **Zu Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe n1 – neu –**

In Artikel 1 Nr. 45 wird in dem neuen Buchstaben n1*) der Doppelbuchstabe bb wie folgt gefaßt:

,bb) In Satz 8 Nr. 1 werden nach dem Wort „Boden" die Wörter „vor dem 1. Januar 1999" eingefügt.'

Begründung

Zu Nummer 45 (§ 52 Abs. 15 Satz 8 EStG)

Die systemwidrige Sonderbehandlung von Baudenkmalen, die eigenen Wohnzwecken dienen, als Betriebsvermögen und nicht als Konsumgut, ist in § 52 Abs. 15 Satz 12 EStG abweichend von der auslaufenden Sonderbehandlung für andere selbstgenutzte Wohnungen als Dauertatbestand festgeschrieben. Sie verursacht zusätzliche Prüfungen. Durch den Verweis in Satz 12 auf die grundsätzlichen Regelungen wird die Übergangsfrist ebenfalls bis Ende 1998 befristet. Das Baudenkmal kann dann entsprechend der Konzeption des § 52 Abs. 15 EStG steuerfrei ins Privatvermögen überführt werden und scheidet damit aus dem steuerlich relevanten Bereich aus. Da § 52 Abs. 15 Satz 8 Nr. 1 EStG keine zeitliche Befristung kennt, auf diese

*) Vgl. Nummer 26.

Regelung aber verwiesen wird, muß auch in Satz 8 die Befristung aufgenommen werden.

82. **Zu Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe n1 – neu –**

In Artikel 1 Nr. 45 wird in dem neuen Buchstaben n1 nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

‚cc) Satz 10 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Wird Grund und Boden nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1999 dadurch entnommen, daß auf diesem Grund und Boden die Wohnung des Steuerpflichtigen oder eine Altenteilerwohnung errichtet wird, bleibt der Entnahmegewinn außer Ansatz; ...“‘

Begründung

Zu Nummer 45 (§ 52 Abs. 15 Satz 10 EStG)

Im Rahmen der Übergangsregelung zum selbstgenutzten Wohneigentum (Konsumgutlösung) ist nachträglich (Steuerreformgesetz 1990) die Möglichkeit eingeräumt worden, durch Bebauung von betrieblichem Grund und Boden mit einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung das Grundstück steuerfrei aus dem Betriebsvermögen zu entnehmen. Entgegen den übrigen Übergangsregelungen wurde diese Regelung nicht befristet. Mit der vorgenommenen Formulierung wird die Übergangsregelung den übrigen Befristungsvorschriften des § 52 Abs. 15 EStG angepaßt.

83. **Zu Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe n1 – neu –**

In Artikel 1 Nr. 45 wird in dem neuen Buchstaben n1 nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

‚dd) Satz 12 wird wie folgt gefaßt:

„Bei einem Gebäude oder Gebäudeteil des Betriebsvermögens, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, gilt Satz 2 bis 8 entsprechend.“‘

Begründung

Zu Nummer 45 (§ 52 Abs. 15 Satz 12 EStG)

Die systemwidrige Sonderbehandlung von Baudenkmalen, die eigenen Wohnzwecken dienen, als Betriebsvermögen und nicht als Konsumgut, ist in § 52 Abs. 15 Satz 12 EStG abweichend von der auslaufenden Sonderbehandlung für andere selbstgenutzte Wohnungen als Dauertatbestand festgeschrieben. Sie verursacht zusätzliche Prüfungen. Durch den Verweis in Satz 12 auf die grundsätzlichen Regelungen wird die Übergangsfrist ebenfalls bis Ende 1998 befristet. Das Baudenkmal kann dann entsprechend der Konzeption des § 52 Abs. 15 EStG steuerfrei ins Privatvermögen überführt werden und scheidet damit aus dem steuerlich relevanten Bereich aus.

84. **Zu Artikel 1**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Anschlußregelung für die Ende 1988 ausgelaufene Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 einzuführen.

Begründung

Bis einschließlich 1988 war die Verordnung vom 18. Februar 1957 über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge in Kraft, die Prämien bis zu 200 DM steuerfrei stellte. Überstieg die Prämie diesen Betrag, so blieb die Hälfte des übersteigenden Betrages steuerfrei, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 500 DM.

Angesichts der Notwendigkeit der in Deutschland ansässigen Unternehmen, alle verfügbaren Kostensenkungspotentiale auszuschöpfen, um die preisliche Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten wieder herzustellen bzw. zu sichern, kommt vor allem der Kreativität und der Bereitschaft der Mitarbeiter zur Beteiligung am betrieblichen Vorschlagswesen eine große Bedeutung zu. Entsprechend motivierte Mitarbeiter können durch Verbesserungsvorschläge die Produktionskosten senken und/oder die Produktqualität erhöhen und damit die Konkurrenzfähigkeit des Unternhemens stärken. Dies kommt letztlich auch dem Produktionsstandort Deutschland insgesamt zugute.

Aus diesem Grunde sollte im Rahmen der Einkommensbesteuerung eine Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge wieder eingeführt werden. Der Steuerfreibetrag sollte angesichts der zwischenzeitlich stattgefundenen Geldentwertung mindestens 500 DM betragen.

85. **Zu Artikel 2 Nr. 1**

Artikel 2 Nr. 1 wird gestrichen.

Begründung

Der Vereinfachungseffekt der vorgeschlagenen Regelung ist ebenso wie hinsichtlich der bisherigen Verwaltungsregelung (R 13 Abs. 8 EStR) fraglich.

Für Zwecke des Betriebsausgabenabzugs muß nach wie vor der räumliche Nutzungsumfang des Grundstücksteils geprüft werden. Die Grenzfälle an der 40 000 DM-Wertschwelle müssen zu jedem Bilanzstichtag überprüft werden. Durch die Heraufsetzung von 20 000 auf 40 000 DM werden sich die zu überprüfenden Grenzfälle nicht verringern, da zum einen zwar frühere Grenzfälle im 20 000 DM-Bereich wegfallen, dafür aber zum anderen neue Fälle im 40 000 DM-Bereich hinzukommen. Die Betragserhöhung führt vermutlich sogar zu einem Ansteigen der Zahl der Grenzfälle, weil es sich bei 40 000 DM-Grundstücken für den Betriebsinhaber mehr lohnt, auf eine Bilanzierung zu ver-

zichten und Wertsteigerungen bei Veräußerungen im Privatvermögen zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Vereinfachungsgründen effektiver, die Bagatellgrenze ganz zu streichen. Die Ermittlung der grundstücksbezogenen Betriebsausgaben ist dann einfacher, da man sich allein am bilanzierten Grundstück und der insoweit getätigten Ausgaben orientieren kann. Nach der erstmaligen Bilanzierung werden künftige Grenzfallüberprüfungen zu den einzelnen Bilanzstichtagen entfallen.

86. **Zu Artikel 5 Nr. 1 und 9**
Artikel 7 Nr. 1 und 13
Artikel 14 Nr. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

a) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

'1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Thüringer Aufbaubank," die Wörter „das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale –," eingefügt.

b) Nummer 3 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„..." (wie Regierungsentwurf)'

bb) In Nummer 9 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 eingefügt:

'a1) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Veranlagungszeitraum 1993" die Wörter „und für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995" eingefügt.'

b) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

'0a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „die Thüringer Aufbaubank," die Wörter „das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale –," eingefügt.'

bb) In Nummer 13 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 eingefügt:

'b1) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Erhebungszeitraum 1993" die Wörter „sowie für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals für den Erhebungszeitraum 1995" eingefügt.'

c) In Artikel 14 Nr. 1 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

'0a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Thüringer Aufbaubank," die Wörter „das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale –," eingefügt.'

Begründung

Aufgrund eines zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Norddeutschen Landesbank Girozentrale abgeschlossenen Treuhandvertrages wurde das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Schwerin mit Wirkung ab 1. Januar 1995 errichtet.

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ist ein rechtlich unselbständiger, in seiner Aufgabenstellung jedoch selbständiger, betriebswirtschaftlich, organisatorisch und personell getrennter Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale.

Mit Gesetz vom 26. Juli 1994 (GVBl. MV S. 783) wurden dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern hoheitliche Aufgaben übertragen. Hierzu gehört im wesentlichen die wettbewerbsneutrale Durchführung der Wohnungs- und Städtebauförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die steuerliche Gleichbehandlung des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern mit vergleichbaren Förderinstituten anderer Länder ist durch Aufnahme in den Katalog des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG, des § 3 Nr. 2 GewStG und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 und mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1995 sicherzustellen.

87. **Zu Artikel 5 Nr.1 und 9**
Artikel 7 Nr. 1 und 13
Artikel 14 Nr. 1 und 5

a) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

'1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„..." (wie Regierungsentwurf)

b) In Nummer 20 werden am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 21 angefügt:

„21. die nicht in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Kranken-

versicherung im Sinne des § 278 SGB V und der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen im Sinne des § 282 SGB V, soweit sie die ihnen per Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks verwendet werden."'

bb) In Nummer 9 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 eingefügt:

,b1) Nach Absatz 5b wird folgender neuer Absatz 5b1 eingefügt:

„(5b1) § 5 Abs.1 Nr. 21 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."'

b) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 28 eingefügt:

„28. die Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Sinne des § 278 SGB V und der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen im Sinne des § 282 SGB V, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind."'

bb) Nach Nummer 13 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

,e) Nach Absatz 2e wird folgender neuer Absatz 2f eingefügt:

„(2f) § 3 Nr. 28 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden."'

c) Artikel 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:

„23. die Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Sinne des § 278 SGB V und der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen im Sinne des § 282 SGB V, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind."'

bb) Nach Nummer 5 Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

,a1) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1992 und für die Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale – erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1993 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 und für die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin letztmals für die Vermögensteuer des Kalenerjahres 1992 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 11 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1992 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 20 und 21 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 22 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) sind erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1993 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist in der Fassung des Artikels 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1992 und für die bgb Beteiligungsgesellschaft Berlin mbH für kleine und mittlere Betriebe, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) mbH erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1994 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 23 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden."'

Begründung

Bei den Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung" i. S. des § 278 SGB V (MDK) handelt es sich um die in jedem Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtung errichteten Zusammenschlüsse der Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie der Verbände der Ersatzkassen. In den alten Bundesländern sind die MDK in der Rechtsform der Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet worden, so daß eine Steuerpflicht nur in der Form etwaiger Betriebe gewerblicher Art in Frage kommt.

Neben den Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Sinne des § 278 SGB V besteht nach § 282 SGB V der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS). Nach § 282 SGB V haben die Spitzenverbände der Krankenkassen die wirksame Durchführung der Aufgaben und die Zusammenarbeit der Medizinischen Dienste zu fördern. Sie bilden zu diesem Zweck eine Arbeitsgemeinschaft. Die Spitzenverbände der Krankenkassen beschließen gemeinsam und einheitlich Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten zur Sicherstellung einer einheitlichen Begutachtung sowie über Grundsätze der Fort- und Weiterbildung. Im übrigen können sie Empfehlungen abgeben.

In den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden die MDK in der Rechtsform des eingetragenen Vereins gegründet. Der Status einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts war für die MDK hier nicht erforderlich, weil – anders als bei Gründung der MDK in den alten Bundesländern – keine Beamten aus den vertrauensärztlichen Diensten der Landesversicherungsanstalten übernommen werden mußten. Der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS) besteht ebenfalls in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Die Krankenkassen sind nach § 275 SGB V in den gesetzlich bestimmten Fällen oder wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, verpflichtet, bei Erbringung von Leistungen, zur Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, bei Arbeitsunfähigkeit zur Sicherung des Behandlungserfolgs oder zur Beseitigung von begründeten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einzuholen. Daneben stehen die Medizinischen Dienste den Krankenkassen bei der Erfüllung anderer Aufgaben im notwendigen Umfang zur Verfügung, insbesondere für allgemeine medizinische Fragen der gesundheitlichen Versorgung und Beratung der Versicherten, für Fragen der Qualitätssicherung, für Vertragsverhandlungen mit den Leistungserbringern und für Beratungen der gemeinsamen Ausschüsse von Ärzten und Krankenkassen. Die Medizinischen Dienste wirken außerdem nach § 275a SGB V mit bei der Prüfung von Modellvorhaben zur Prüfung der Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung.

Die von den MDK und dem MDS wahrgenommenen Aufgaben werden diesen per Gesetz auferlegt und liegen damit ausschließlich im öffentlichen Interesse. Da die Medizinischen Dienste ihre Ausgaben ausschließlich im Umlageverfahren decken, ist grundsätzlich nicht zu erwarten, daß sie aus den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auf Dauer gesehen nachhaltig steuerliche Gewinne erwirtschaften werden. Da aber die Umlagen jeweils zu Quartalsbeginn im voraus gezahlt werden, ergeben sich Betriebsmittelbestände, die zinsbringend – i. d. R. als Termingeld – angelegt werden. Eine Steuerbefreiung würde insbesondere von der Erhebung des Zinsabschlags befreien.

Eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft kommt nicht in Betracht, da die MDK und der MDS ausschließlich für ihre Mitglieder tätig werden und damit gegen die von § 55 AO geforderte Selbstlosigkeit verstoßen. Zumindest ist die Steuerbefreiung erforderlich, um Zweifel an der Selbstlosigkeit mit Sicherheit auszuschließen.

Da die MDK die Krankenkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, indem sie ihnen mit medizinischem Fachwissen bei der Entscheidungsfindung über eine Krankenversicherungsleistung zur Verfügung stehen und mittels medizinischer Begutachtung und Beratung in allgemeinen medizinischen Fragen den Krankenkassen ermöglichen, Entscheidungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu treffen, nehmen die MDK wie die beteiligten Krankenkassen auch hoheitliche Aufgaben wahr. Vergleichbares hat für den MDS zu gelten.

Eine von der gewählten Rechtsform abhängige unterschiedliche Besteuerung der Medizinischen Dienste – keine Steuerpflicht in der Rechtsform der Körperschaften des öffentlichen Rechts; volle Steuerpflicht in der Rechtsform des eingetragenen Vereins – erscheint daher nicht gerechtfertigt. Mit der Einführung der persönlichen Steuerbefreiung der MDK und des MDS im Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Vermögensteuergesetz wird eine Gleichbehandlung sichergestellt.

Die Steuerbefreiungsvorschriften sollen rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des bundesdeutschen Steuerrechts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wirksam werden, um von Anfang an eine Gleichbehandlung der Medizinischen Dienste unabhängig von ihrer Rechtsform sicherzustellen.

88. **Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c – neu –**
Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe d – neu –
Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe d – neu –

a) In Artikel 5 Nr. 1 wird nach dem neuen Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:

‚c) In der neuen Nummer 21 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 22 angefügt:

„22. gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien i. S. des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), die satzungsmäßig Beiträge auf der Grundlage des § 186a des Arbeitsförderungsgesetzes vom

25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) oder tarifvertraglicher Vereinbarungen erheben und Leistungen ausschließlich an die tarifgebundenen Arbeitnehmer des Gewerbezweigs oder an deren Hinterbliebene erbringen. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen."'

b) In Artikel 7 Nr. 1 wird nach dem neuen Buchstaben c folgender Buchstabe d angefügt:

,d) In der neuen Nummer 28 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 29 angefügt:

„29. Gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 22 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind."'

c) In Artikel 14 Nr. 1 wird nach dem neuen Buchstaben c folgender Buchstabe d angefügt:

,d) In der neuen Nummer 23 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 24 angefügt:

„24. Gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 22 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind."'

Begründung

Die Befreiungsvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes, Gewerbesteuergesetzes und Vermögensteuergesetzes sind um eine Regelung für Sozialkassen der Tarifvertragsparteien zu ergänzen. Bei diesen handelt es sich um Einrichtungen, die gesetzlich definiert und mit der Förderung beruflicher sowie sozialer Interessen und Belange der Arbeitnehmer des jeweiligen Gewerbezweiges betraut sind (Tarifvertragsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz).

Steuerlich werden sie z. Z. teilweise als Pensions-/Unterstützungskassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG), als Berufsverbände (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG) oder als gemeinnützig tätige Einrichtungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) eingestuft und von der Besteuerung freigestellt.

Die Vermischung der verschiedenen Zwecke führt bei den Kassen zu Abgrenzungs- und Anwendungsproblemen.

Ein ähnliches Durcheinander besteht auf der Seite der Beitragszahler. Derzeit ist die Höhe der Beitragszahlungen steuerlich nach der jeweiligen Einordnung der Kasse limitiert. Für Zuwendungen z. B. an die als Pensions-/Unterstützungskassen eingeordneten Einrichtungen gelten andere steuerliche Höchstgrenzen als etwa für die als Berufsverbände oder als gemeinnützig eingestuften Kassen.

Unter diesen Umständen ist eine klare gesetzliche Lösung erforderlich, die der Verwaltung eine verläßliche Grundlage für die steuerliche Handhabung gibt und eine einheitliche Praxis sichert.

Steuerausfälle treten nicht ein, weil die Kassen in der Praxis durchweg nach der einen oder anderen Befreiungsvorschrift als steuerbefreite Einrichtungen behandelt werden.

89. **Zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe 0a – neu –**

In Artikel 7 Nr. 1 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

,0a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Lotterieunternehmen" ein Komma und die Wörter „die zugelassenen öffentlichen Spielbanken mit ihren der Spielbankabgabe unterliegenden Tätigkeiten" eingefügt.'

Begründung

Die Regelung dient der Klarstellung und der Rechtssicherheit; sie führt zu keiner materiellen Änderung. Von den zugelassenen öffentlichen Spielbanken wird bereits derzeit keine Gewerbesteuer erhoben. Grundlage dafür ist die Ermächtigung in § 6 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955). Hinsichtlich der Rechtsgültigkeit dieser Vorschrift bestehen jedoch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken (vgl. Kleisl, StuW 1968 S. 702). Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher geboten, die Steuerbefreiung – entsprechend der Regelung in § 4 Nr. 9 Buchstabe b UStG – im Gewerbesteuergesetz selbst zu normieren.

Die Spielbankabgabe ist entsprechend ihrer Rechtsnatur das Äquivalent für die Befreiung von der Gewerbesteuer und anderen Steuerarten. Es ist daher sachgerecht, die vorgesehene Steuerbefreiung auf die der Spielbankabgabe unterliegenden Tätigkeiten einzuschränken. Gewerbliche Betätigungen, die nicht unmittelbar durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind und daher nicht der Spielbankabgabe unterliegen, wie z. B. Gaststättenbetriebe (vgl. BFH-Gutachten vom 21. Januar 1954, BStBl. III S. 122), fallen daher nicht unter die Gewerbesteuerbefreiung.

Entsprechende Regelungen bei der Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer sind entbehrlich, da gem. Artikel 125 GG § 6 Abs. 1 der Spielbankenverordnung als Bundesrecht fortgilt.

90. **Zu Artikel 7 Nr. 2, 3, 4, 5 Buchstabe a, Nr. 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14**
Artikel 8 Nr. 1 bis 8
Artikel 13 Nr. 2, 6 Buchstabe b
Artikel 20 bis 22
Artikel 30

a) Artikel 7 Nr. 2, 3, 4, 5 Buchstabe a, Nr. 6, 7, 8, 9, 11, 12 und 14 sind zu streichen.

91. a) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2, 3, 4, 5 Buchstabe a, Nr. 6, 8, 11, 12 und 14 werden gestrichen.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

‚7. § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17 und 26 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 7 500 Deutsche Mark,"'

cc) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

‚9. In § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der einheitliche Steuermeßbetrag ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden."'

bei Annahme von Nummer 90 entfällt Nummer 91

92. b) In Artikel 8 werden die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6[, 7 Buchstabe b]*) und 8 gestrichen.

c) In Artikel 13 werden die Nummern 2 und 6 Buchstabe b gestrichen.

d) Artikel 20 bis 22 werden gestrichen.

die Nummern 92 und 93 setzen Annahme von Nummer 90 oder 91 voraus

93. e) Artikel 30 wird wie folgt geändert:

aa) § 1 Abs. 4 wird gestrichen.**)

bb) § 3 wird gestrichen.

cc) § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder. Eine Auskunftspflicht besteht nur, soweit sich die erforderlichen Daten in einem automatisierten Verfahren abrufen und übermitteln lassen."

dd) § 6 Abs. 4 wird gestrichen.***)

Begründung zu den Nummern 90 bis 93

1. Allgemeiner Teil

Die von der Bundesregierung geplante Unternehmensteuer- und Gemeindefinanzreform ist nicht ausgereift. Sie wird insbesondere auch von den Gemeinden abgelehnt. Die finanziellen Auswirkungen der angestrebten Reform sind insgesamt und insbesondere in ihren regionalen Wirkungen nicht quantifiziert. Eine solche Reform wird insgesamt abgelehnt.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung ist vorgesehen, durch Änderung des Grundgesetzes die Gemeinden als Ersatz für einen Teil der Gewerbesteuer unmittelbar am Aufkommen der Steuern vom Umsatz zu beteiligen. Der Umsatzsteueranteil soll nach einem grundgesetzlich abgesicherten wirtschaftsbezogenen Schlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden. Dieses Modell beruht nicht zuletzt auf Vorschlägen des Deutschen Städtetages aus dem Jahre 1992 und des Bundesverbandes der deutschen Industrie aus dem Jahre 1993. Es läßt sich zur Zeit nicht verwirklichen, da die für die Umsatzsteuerverteilung unter den Gemeinden erforderlichen Schlüsseldaten bisher nicht vorliegen. Gegen eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer sprechen im übrigen folgende Erwägungen:

- Die Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden führt bei Bund und Ländern zu Einnahmeausfällen, die durch eine Steuererhöhung und/oder Ausgabenkürzung kompensiert werden müssen. Die Erhöhung der Umsatzsteuer würde aber zu einer Belastung der Verbraucher und zu einer Begünstigung von Großbetrieben führen.
- Es ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf das komplexe System des bundesstaatlichen und des kommunalen Finanzausgleichs, die weitgehende verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Änderungen notwendig machen.
- [Der Wegfall des Hebesatzrechtes stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Finanzautonomie der Gemeinden dar.
- Die Wirtschaft wird mit neuen Erklärungspflichten im Rahmen der periodischen Ermittlung des Verteilungsschlüssels belastet. Dies betrifft insbesondere die bisher mit gewerbesteuerlichen Erklärungspflichten nicht belasteten Teile der Wirtschaft.]
- (Eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer läßt sich erst endgültig beurteilen, wenn die Verteilungskriterien und die finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder und die Gemeinden hinreichend bekannt sind.)

Der fehlende wirtschaftsbezogene Verteilungsschlüssel kann nur mit großem Aufwand und erheblichem Zeitbedarf ermittelt werden. Für die Erhebung der dafür erforderlichen Daten kommt frühestens die Steuerstatistik für den Veranlagungszeitraum 1995 in Betracht. Die für diesen Zeitraum erhobe-

*) setzt Annahme von Nummer 91 voraus
**) vorbehaltlich Nummer 123
***) vorbehaltlich Nummer 128

nen Daten werden eine Verteilung der Umsatzsteuer auf die Gemeinden frühestens ab dem Jahr 2000 ermöglichen. Der Bund plant daher die Einführung einer Übergangsregelung auf Basis des bisherigen (bei den neuen Ländern hinsichtlich der Gewerbekapitalsteuer eines fiktiven) Gewerbesteueraufkommens. Diese gewährleistet nur sehr unvollkommenen Ersatz für die entfallenden Gewerbesteuereinnahmen und untergräbt die Finanzautonomie der Gemeinden. Die Kommunalen Spitzenverbände lehnen Übergangsmodelle daher entschieden ab.

Die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer begünstigt zudem unerwünschte Gestaltungen bei der Vermögensteuer. Sie macht die durch den gespaltenen Vermögensteuersatz eröffnete steuerbegünstigte Verlagerung sonstigen Vermögens, insbesondere von Kapitalforderungen, in das Betriebsvermögen noch attraktiver. Während derzeit noch die Steuerbelastung dieses Vermögens durch die Gewerbekapitalsteuer bei einer steuerlichen Vergleichsrechnung belastend zu berücksichtigen ist, würde diese Mehrbelastung mit Gewerbekapitalsteuer wegfallen und das steuerliche Ergebnis der Verlagerung noch verbessern. Dies widerspricht dem Ziel der Verhinderung von Steuerumgehungen und Steuerschlupflöchern, welches zuletzt noch Gegenstand eines ganzen Gesetzgebungsvorhabens gewesen ist.

[Durch die Änderungen werden die von der Bundesregierung vorgeschlagene Reform der Gewerbesteuer, namentlich der Gewerbekapitalsteuer, und die weiteren Vergünstigungen im Bereich der Gewerbeertragsteuer zurückgenommen.]

⟨Die entsprechenden Regelungen zur Gewerbesteuer im Gesetzentwurf der Bundesregierung, insbesondere die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer sowie die Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen, und die sich ergebenden Folgeänderungen werden gestrichen.⟩

2. Zu den einzelnen Vorschriften

a) Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Durch die Änderungen wird die von der Bundesregierung vorgeschlagene Reform der Gewerbesteuer, namentlich die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer, und die weiteren Vergünstigungen im Bereich der Gewerbeertragsteuer zurückgenommen.

b) Zu Artikel 8 (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Beibehaltung der Gewerbekapitalsteuer.

c) Zu Artikel 13 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Beibehaltung der Gewerbekapitalsteuer.

d) Zu Artikel 20 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Da die Gemeindefinanzreform nicht durchgeführt wird, ist eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer nicht erforderlich. Die entsprechenden Änderungen sind zu streichen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Da die Gemeindefinanzreform nicht durchgeführt wird, ist eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer nicht erforderlich. Die entsprechenden Änderungen sind zu streichen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg)

Da die Gemeindefinanzreform nicht durchgeführt wird, ist eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer nicht erforderlich. Die entsprechenden Änderungen sind zu streichen.

e) Zu Artikel 30 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Die von der Bundesregierung vorgesehenen statistischen Erhebungen zur Verteilung der Umsatzsteuer auf die Gemeinden sind von den Finanzverwaltungen der Länder nicht zu leisten. Es ist zudem verfassungsrechtlich bedenklich, bei der Besteuerung nicht benötigte Angaben allein für Zwecke der Verteilung der Umsatzsteuer auf die Gemeinden außerhalb des Besteuerungsverfahrens von den Finanzämtern erheben zu lassen. Die Erhebung der Daten ist auch entbehrlich, weil die Gemeindefinanzreform nicht durchgeführt wird und deshalb die Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer entfällt. Die entsprechenden Änderungen sind zu streichen.

Die Auskunftspflicht der Finanzbehörden der Länder wird gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung insoweit eingeschränkt, als sich die erforderlichen Daten in einem automatisierten Verfahren abrufen und übermitteln lassen müssen. Die insgesamt angespannte Personallage der Finanzbehörden der Länder gestattet es nicht, allein für statistische Erhebungen im personellen Verfahren Personal einzusetzen. Für die statistischen Erhebungen kann die Finanzverwaltung nur solche Daten bereitstellen, die bereits im Besteuerungsverfahren automationsgerecht erhoben worden sind.

94. **Zu Artikel 7 Nr. 14**
Artikel 13 Nr. 2, 6 Buchstabe b, Nr. 7
Artikel 14 Nr. 4, 5
Artikel 18 Nr. 2

a) Artikel 7 Nr. 14 wird gestrichen.*)

b) In Artikel 13 werden die Nummern 2, 6 Buchstabe b **) und Nummer 7 gestrichen.

c) Artikel 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird gestrichen.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

‚5. In § 25 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 3 Abs. 1 Nr. 18 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist für die Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein Gesellschaft mit beschränkter Haftung – MBG – erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1996 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 18 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist für die Schleswig-Holsteinische Gesellschaft für Wagniskapital mbH letztmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1995 anzuwenden." '

d) Artikel 18 Nr. 2 wird gestrichen.

Begründung

Ein weiteres Hinausschieben der Erhebung der ertragsunabhängigen Steuern, insbesondere der Vermögensteuer in den neuen Ländern, ist verfassungsrechtlich ab 1996 nicht mehr gerechtfertigt.

Für die der Vermögensteuer (unter Berücksichtigung der Freibeträge) unterliegenden natürlichen und juristischen Personen in den neuen Ländern haben sich die Lebensverhältnisse ab 1996 an die alten Länder insoweit angeglichen, daß eine weitere Aussetzung einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes darstellt. Der Aufbausituation wird durch die Freibeträge bzw. durch die materiellen Regelungen des Vermögensteuergesetzes (z. B. Abzugsfähigkeit von Schulden) hinreichend Rechnung getragen. Auch die Europäische Union hat Bedenken gegen eine weitere Aussetzung der Erhebung der Vermögensteuer angemeldet. Die – wegen der bereits erfolgten Beanstandung durch die EU – von der Bundesregierung vorgesehene Differenzierung wirft weitere Komplikationen auf und benachteiligt die Gewerbebetriebe der neuen Bundesländer, die vor 1991 tätig waren und in das Alt-Bundesgebiet expandieren. Mit der Einführung der Vermögensteuer in den neuen Ländern ab 1996 wird den Bedenken der EU-Kommission Rechnung getragen. Gleichzeitig bedeutet dies – im Vergleich zum Vorschlag der Bundesregierung – eine Steuervereinfachung.

Parallel dazu ist auch eine weitere sachliche Befreiung von bestimmten Vermögensteilen und Wirtschaftsgütern in den neuen Ländern nicht mehr gerechtfertigt. Auch soll die Gewerbekapitalsteuer, wenn sie in den alten Bundesländern beibehalten wird, in den neuen Bundesländern ab 1996 erhoben werden.

Die Finanzverwaltung in den neuen Ländern wird ab 1996 in der Lage sein, die Vermögensteuer und Gewerbekapitalsteuermeßbeträge festzusetzen und die Vermögensteuer zu erheben.

95. **Zu Artikel 9 Nr. 1**

In Artikel 9 Nr. 1 wird in § 3 Nr. 3 die Jahreszahl „1997" durch die Jahreszahl „1999" ersetzt.

Begründung

Nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung zur Verlängerung der Investitionszulage um zwei Jahre sind die Investitionen begünstigt, die der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1994 begonnen sowie vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen hat, wenn die Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes vorgenommen werden oder es sich um Investitionen im Sinne des § 5 Abs. 3 handelt. Keine Verlängerung des Begünstigungszeitraumes ist dagegen für Investitionen vorgesehen, die der Investor in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes bereits vor dem 1. Juli 1994 begonnen hat, aber nicht vor dem 1. Januar 1997 abschließen kann. Diese Regelung kann bei industriellen Großinvestitionen zu Problemen führen, wenn Investoren vor dem 1. Juli 1994 mit dem Bau einer industriellen Großanlage begonnen haben, wegen unvorhersehbarer Verzögerungen die Anlagen aber nur zu Teilen vor dem 1. Januar 1997 fertiggestellt werden können. Gerade industrielle Großanlagen bedeuten einen großen Beitrag zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der neuen Länder durch industriellen Aufschwung. Der Vorschlag sieht daher vor, daß nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Juli 1994 begonnene Investitionen mit 8 vom Hundert gefördert werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen werden. Diese Verlängerung des Investitionszeitraumes für bereits begonnene Investitionsvorhaben um zwei Jahre käme insbesondere industriellen Großvorhaben zugute, bei denen sich aufgrund des technischen Aufwands und der finanziellen Dimension zwangsläufig Verzögerungen ergeben können, die Investoren aber auch unter Finanzierungsgesichtspunkten die Investitionszulage fest eingeplant haben. Die Auswirkungen einer solchen Verlängerung auf die Haushalte bleiben überschaubar, weil der Investitionsbeginn vor dem 1. Juli 1994 liegen muß und diese Investitionen nach dem InvZulG 1993 grundsätzlich begünstigt sein sollten. Mitnah-

*) vgl. die Nummern 90, 91
**) vgl. Nummer 92

meeffekte sind nicht denkbar, weil die Investoren im Rahmen ihrer ursprünglichen Terminplanung mit der Investitionszulagenbegünstigung für die Anlagen fest rechnen konnten. Eine bewußte Verzögerung der Fertigstellung durch die Investoren wegen der Verlängerung der Frist ist nicht wahrscheinlich, da infolge hohen Kapitaleinsatzes bereits in der Bauphase eine Verschleppung des Fertigstellungstermins unwirtschaftlich wäre.

96. **Zu Artikel 9 Nr. 1 und 2**

In Artikel 9 sind

a) in Nummer 1 in § 3 Satz 2 nach den Wörtern „und des Handels" die Wörter „– ausgenommen der rechtlich selbständigen mittelständischen Handelsunternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern –",

b) in Nummer 2 in § 5 Abs. 3

aa) in Satz 1 nach den Wörtern „im Wirtschaftsjahr fünf Millionen Deutsche Mark" die Wörter „– im mittelständischen Handel 250 000 Deutsche Mark –" und

bb) in Satz 1 Nr. 1 nach den Wörtern „nicht mehr als 250 Arbeitnehmer" die Wörter „– im mittelständischen Handel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer –"

einzufügen.

Begründung

Der mittelständische Handel ist der Wirtschaftsbereich mit dem größten Potential für mehr Selbständigkeit und unternehmerische Betätigung in den neuen Ländern. Sein Anteil an den Existenzgründungen liegt bei über 40 vom Hundert. Er weist aber auch eine hohe Fluktuation aus.

Die Existenz der Mehrzahl der mittelständischen Handelsunternehmen gründet sich auf zurückzahlbare Darlehen im Sinne einer Anschubfinanzierung. Eine noch ungefestigte Marktposition und Instabilität in der wirtschaftlichen Kraft der Unternehmen erschweren zunehmend die Existenzsicherheit.

Für die gesellschafts- und wirtschaftspolitisch notwendige Revitalisierung der ostdeutschen Städte ist der mittelständische Einzelhandel ein unverzichtbarer zentraler Träger und Wachstumsfaktor für den Standort „Stadt". Seine ausgeprägte Stadttreue erhöht ständig den Druck auf Erneuerung und Modernisierung. Die schwache Eigenkapitalausstattung hemmt die Investitionsbereitschaft beträchtlich.

Der mittelständische Großhandel, der überwiegend kleinstrukturiert und damit stark lokal bzw. regional ausgerichtet ist, nimmt eine wichtige Funktion als Mittler zwischen hiesigen Produzenten und mittelständischen Handelsunternehmen wahr. Er unterstützt Absatzaktivitäten und fördert damit die Entwicklung mittelständischer Produzenten. Der Konkurrenzdruck von Großunternehmen ist noch bedeutend höher als im Einzelhandel.

Die Wiedereinbeziehung des mittelständischen Handels in die Gewährung der Investitionszulage würde neue Investitionsschübe, insbesondere für die Entwicklung der Innenstädte, auslösen und seine Position im Markt stärken.

Die vorgeschlagenen Veränderungen gewährleisten eine praktikable Abgrenzung zu Großunternehmen des Handels, die nicht in die Investitionszulagenregelung einbezogen werden sollen.

97. **Zu Artikel 10 Nr. 1**

In Artikel 10 Nr. 1 sind in § 4 Abs. 1 Satz 7 nach den Wörtern „eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden" die Wörter „oder

98. [überwiegend]

Wohnzwecken dienen" einzufügen.

Begründung

§ 4 Abs. 1 Satz 7 in der Fassung des Gesetzentwurfes sieht die Absenkung der Sonderabschreibung von derzeit 50 vom Hundert (nach dem Entwurf ab 1997 40 vom Hundert) auf 20 vom Hundert ab 1997 für die Anschaffung und Herstellung neuer unbeweglicher Wirtschaftsgüter vor, die nicht zu eigenbetrieblichen Zwecken genutzt werden. Hauptsächlich betroffen ist der Mietwohnungs(neu)bau in den neuen Ländern.

Es bestand bei Einführung des Fördergebietsgesetzes zwischen allen Beteiligten Einigkeit, daß in den neuen Ländern zur Deckung des erheblichen Wohnbedarfs eine gleichberechtigte Förderung der Modernisierung des Altbaubestandes und der Schaffung neuen Wohnraums notwendig ist. Mit der Absenkung der Sonderabschreibung auf 20 vom Hundert ist die Fördergebietsabschreibung gegenüber der regulären degressiven AfA nachteilig. Die Regelung des Fördergebietsgesetzes greift damit ins Leere.

Mit der Ergänzung der Ausnahmeregelung zur Absenkung der Sonderabschreibung um die Wohnungs(bau)förderung wird die 40 vom Hundert-Förderung erreicht.

99. **Zu Artikel 10 Nr. 2**

In Artikel 10 Nr. 2 sind in § 7a Abs. 3 in Satz 1 die Wörter „500 Millionen Deutsche Mark" durch die Wörter „750 Millionen Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung

Der im Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 in Artikel 10 als neuer § 7a des Fördergebietsgesetzes enthaltene Gesamtplafonds von 500 Mio. DM (§ 7a Abs. 3 des Fördergebietsgesetzes) für die Ausreichung von Darlehen, die

als haftendes Kapital kleinen und mittleren Gewerbetreibenden durch die Kapitalsammelstelle zur Verfügung gestellt werden sollen, sollte auf 750 Mio. DM erhöht werden.

„Die Eigenmittelausstattung der ostdeutschen Unternehmen hat sich im Durchschnitt gegenüber der relativ günstigen Ausgangssituation spürbar verschlechtert, und zwar vor allem auf Grund des Kapitalverzehrs durch die immer noch hohen Verluste, aber auch deshalb, weil die Kapitalbildung selbst in den besser florierenden Unternehmen vielfach nicht mit dem Wachstum der Geschäftstätigkeit Schritt hielt." Diese Analyse der Deutschen Bundesbank vom Juli 1994 trifft immer noch zu und wird durch das IFO-Institut für Wirtschaftsforschung (IFO-Schnelldienst 21/1994) und durch das Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH Konjunkturbericht 5–6/94) bestätigt.

Die Eigenkapitalbasis der ostdeutschen Unternehmen wird sich angesichts des deutlich sichtbaren Konjunkturaufschwungs nicht verbreitert haben. So hat der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) Landesgruppe Nordost zur Lage seiner Branche am 19. April erklärt, daß sich bei Umsatz, Kapazitätsauslastung und Auftragsentwicklung ein positives Bild abzeichne, aber die dünne Eigenkapitaldecke der Betriebe in den neuen Bundesländern nun zum entscheidenden Hemmnis zu werden drohe.

Zur Stärkung der Eigenkapitalbasis muß daher der Gesamtplafonds für die im neuen § 7a des Fördergebietsgesetzes vorgesehene Kapitalsammelstelle deutlich erhöht werden. Die Erhöhung soll verhindern, daß die Kapitalsammelstelle wegen Erschöpfung des Plafonds frühzeitig den Abschluß von Darlehnsverträgen ablehnen muß und das Instrument nicht den gewünschten Effekt erzielt.

100. **Zu Artikel 10 Nr. 2**

Artikel 10 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Eingangssatz ist wie folgt zu fassen:

„Nach § 7 werden folgende neue §§ 7a und 7b eingefügt:".

b) Nach § 7a ist folgender § 7b einzufügen:

„§ 7b

Steuerermäßigungen für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die Darlehen nach Absatz 2 gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum der Darlehensgewährung um 20 vom Hundert der gewährten Darlehen, jedoch höchstens um 50 vom Hundert der Einkommensteuer, die sich ohne die Ermäßigung ergeben würde. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebes gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, daß

1. die Darlehen der ... (Kapitalsammelstelle) nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 1. Januar 2000 gewährt worden sind,
2. die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben, am Ende der Laufzeit in einem Betrag zu tilgen sind, nicht vorzeitig gekündigt werden dürfen und mit nicht mehr als 4,5 vom Hundert zu verzinsen sind,
3. der Zeitpunkt der Gewährung der Darlehen, ihre Höhe und die in den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch eine Bescheinigung der ... (Kapitalsammelstelle) nachgewiesen werden und
4. die Darlehen weder unmittelbar noch mittelbar im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredites stehen.

(3) Die ... (Kapitalsammelstelle) hat den Abschluß von Darlehensverträgen abzulehnen, wenn die im jeweiligen Kalenderjahr bereits aufgenommenen Darlehen den Betrag von insgesamt 500 Millionen Deutsche Mark erreicht haben. Die ... (Kapitalsammelstelle) hat die Mittel aus den nach ihr nach Absatz 2 gewährten Darlehen zur Finanzierung der Modernisierung oder der Instandsetzung von Gebäuden sowie des Baus, des Ausbaus, des Umbaus und der Erweiterung von Mietwohnungen auszureichen. Die Mittel können auch als Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungskosten ausgereicht werden, die auf die vorgenannten Maßnahmen entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrages oder eines gleichstehenden Rechtsaktes durchgeführt worden sind.

(4) Die Kapitalsammelstelle hat die Mittel mindestens fünf Jahre tilgungsfrei und für mindestens zehn Jahre mit höchstens 5,5 vom Hundert verzinslich zu gewähren. Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre sind sie höchstens 2 vom Hundert unter Berücksichtigung der ersparten Zinsen zu tilgen. Nach Ablauf der Zinsfestschreibung kann der Zinssatz an den Marktzins angepaßt werden.

Soweit die Darlehen zur Modernisierung oder Instandsetzung von Gebäuden verwendet werden, sollen sie 60 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung oder 800 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche einer Wohnung nicht übersteigen. Für Darlehen zur Finanzierung des Baus, des Ausbaus, des Umbaus und der Erweiterung von Mietwohnungen verdoppeln sich diese Beträge.

(5) Die Vergabe und Verwaltung der Mittel aus den Darlehen erfolgen nach einer Richtlinie, die das Bundesministerium für Raumord-

nung, Bauwesen und Städtebau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erläßt."

Begründung

Für die neuen Länder sieht das Fördergebietsgesetz Sonderabschreibungsmöglichkeiten im Umfang von 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter vor. Dies gilt sowohl für den Neubau als auch für die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum. Diese Regelungen laufen in der bisherigen Form Ende 1996 aus. Um auch zukünftig hinreichend privates Kapital in den Wohnungsbau und insbesondere in die Modernisierung des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern fließen zu lassen, muß eine Anschlußregelung an das Fördergebietsgesetz geschaffen werden, um Investitionsanreize zu bieten.

Dabei bietet es sich an, angesichts der berechtigten Kritik an der derzeitigen Regelung Verbesserungen vorzunehmen.

In Abwägung der jetzigen Regelung im Fördergebietsgesetz und möglicher Anschlußregelungen plädiert der Bundesrat für eine Wahlmöglichkeit zwischen der Sonderabschreibung und der Gewährung von Steuerermäßigungen für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen analog § 17 des Berlinförderungsgesetzes.

Im Gegensatz zum Abschreibungsmodell bieten diese Darlehen auch Anlagemöglichkeiten für durchschnittliche Verdiener, die die Sonderabschreibungen des geltenden Fördergebietsgesetzes nicht nutzen können. Insofern würden die einseitige Vermögensverschiebung in Richtung westdeutscher Kapitalanleger vermieden und die Vermögensbildung ostdeutscher Haushalte verstärkt. Insbesondere für kommunale Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften in Ostdeutschland ist die Wahlmöglichkeit zwischen beiden Modellen von Vorteil, weil Abschreibungsmöglichkeiten dort auf absehbare Zeit nicht bestehen.

101. **Zu Artikel 11 Nr. 3 Buchstabe 0 a – neu –**

In Artikel 11 Nr. 3 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0 a eingefügt:

‚0 a) In Nummer 6 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Personenbeförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen für die Seeschiffahrt, wenn die Personenbeförderungen zwischen inländischen Seehäfen und der Insel Helgoland durchgeführt werden."'

Begründung

Durch die Ausdehnung der Hoheitsgewässer und den Wegfall der sogenannten Helgolandbox sind die Personenbeförderungsleistungen mit Seeschiffen zwischen dem Inland und der Insel Helgoland in die Steuerbarkeit einzubeziehen (vgl. die vorgesehene Änderung des § 7 UStDV in Artikel 12 Nr. 4 Buchstabe d und die entsprechende Gesetzesbegründung).

Die Sechste EG-Richtlinie enthält in Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang F Nr. 17 die Erlaubnis, die bestehende Nichtbesteuerung aufrechtzuerhalten. Von dieser Erlaubnis muß im Interesse der betroffenen Region Gebrauch gemacht werden. Es besteht kein Grund, die erforderlichen Rechtsanpassungen in den Küstengewässern derart auszuweiten, daß für die Insel Helgoland, die nicht zum erweiterten Inland gehört, Schaden entsteht; ein solcher wäre durch die steigenden Fährpreise unausweichlich.

102. **Zu Artikel 11 Nr. 5, 6, 9**
Artikel 12 Nr. 10, 12

a) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden in § 18 Abs. 1 in den Sätzen 1 und 3 die Zahl „28" jeweils durch die Zahl „10" ersetzt und der Satz 4 gestrichen.

bbb) In Buchstabe b wird in § 18 Abs. 2a die Zahl „28" durch die Zahl „10" ersetzt.

ccc) Buchstabe d wird gestrichen.

bb) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden in § 18a Abs. 1 Satz 1 die Zahl „28" durch die Zahl „10" ersetzt und folgender neuer Satz eingefügt:

„Sind dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe von Voranmeldungen um einen Monat verlängert worden (§§ 46 bis 48 der Durchführungsverordnung), gilt diese Fristverlängerung für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung entsprechend."

bbb) In Buchstabe b wird in § 18a Abs. 6 Satz 1 die Zahl „28" durch die Zahl „10" ersetzt.

cc) In Nummer 9 Buchstabe a und b wird in § 23a Abs. 3 Satz 1 und 4 die Zahl „28" jeweils durch die Zahl „10" ersetzt.

b) Artikel 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10 wird gestrichen.

bb) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird in § 54 Abs. 1 Satz 1 die Zahl „28" durch die Zahl „10" ersetzt.

bbb) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird gestrichen.

ccc) In Buchstabe b wird in § 54 Abs. 2 Satz 1 die Zahl „28" durch die Zahl „10" ersetzt.

ddd) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- In § 54 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

  „§ 46 gilt entsprechend.“
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- Im neuen Satz 3 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Die Verlängerung der Fristen des § 18 Abs. 1 UStG für die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Zahlung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen jeweils vom 10. bis zum 28. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums und die gleichzeitige Aufhebung der Ermächtigung zur Einräumung einer Dauerfristverlängerung (§ 18 Abs. 6 UStG) werden aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Das bisherige Verfahren hat sich bewährt. Es ist bei Wirtschaft und Verwaltung eingespielt. Die Wirtschaftsverbände und die steuerberatenden Berufe haben sich deshalb in der Anhörung gegen die beabsichtigte Änderung ausgesprochen.
- Die Vereinfachungswirkung durch den Wegfall der Dauerfristverlängerungsanträge wird teilweise wieder aufgehoben, dadurch daß
  - die Abgabezeitpunkte für die Lohnsteuer-Anmeldungen von denen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen abweichen würden. Dies führt bei Unternehmern/Arbeitgebern zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand sowie höheren Porto- und Bankgebühren;
  - die Finanzverwaltung mit einem erheblichen, einmaligen Umstellungsaufwand durch die Neuregelung des UVV-Verfahrens (einschließlich Programmierung) belastet wird.
- Die von der Bundesregierung angeregte Aufhebung der bisher im Verwaltungsweg gewährten Schonfrist für die Abgabe der monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldungen und die vorgesehene regelmäßige Festsetzung von Verspätungszuschlägen
  - erzeugen für die Unternehmen und die Verwaltung zusätzlichen Aufwand durch kleinliche Auseinandersetzungen und
  - werden das Klima zwischen Unternehmern und Finanzamt nachhaltig negativ beeinflussen.
- Die Neuregelung stellt nicht sicher, daß die Vorauszahlungen noch in dem auf den Anmeldungszeitraum folgenden Monat gezahlt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß
  - in der Praxis Unternehmer mit hohen Umsatzsteuer-Zahlungen die gesetzliche Frist regelmäßig voll nutzen und
  - das Finanzamt regelmäßig eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei bis drei Werktagen benötigt. Dies gilt insbesondere auch für das Einzugsermächtigungsverfahren.

In allen Fällen, in denen dem Fristende am 28. eines Monats nicht mindestens drei Werktage bis zum Monatsende folgen, kann mit einem Zahlungseingang im gleichen Monat nicht sicher gerechnet werden.

Zum Jahresende 1996 verschiebt sich der gesetzliche Abgabe- und Fälligkeitstag für den Monat November 1996 auf Montag, den 30. Dezember 1996. Mit einem Zahlungseingang bis zum Jahresende 1996 ist nicht zu rechnen. Dies führt 1996 zu einem einmaligen Steuerausfall von etwa 15 Mrd. DM. Bei der Berechnung des Steuerausfalls wurde berücksichtigt, daß ein geringer Teil der Zahlungen rechtzeitig vor Jahresschluß eingehen wird, der jedoch durch ebenfalls vor dem Jahresende abzuwickelnde Erstattungen kompensiert werden wird. Eine Rückbuchung der erst 1997 eingehenden Zahlungen auf das Jahr 1996 ist nicht zulässig. Denn die Ausnahmeregelung in § 72 Abs. 3 BHO und den entsprechenden Haushaltsordnungen der Länder, nach der im Folgejahr eingehende Zahlungen für das abgelaufene Haushaltsjahr noch im abgelaufenen Haushaltsjahr zu buchen sind, gilt nach § 72 Abs. 5 BHO nicht für Steuern.

Die Verlängerung der Fristen führt 1996 zu einem hohen Steuerausfall von etwa 15 Mrd. DM, der wegen der allenfalls geringen Vereinfachungseffekte nicht gerechtfertigt ist.

2. Begründung im einzelnen

a) Zu Artikel 11 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes):

aa) Zu Nummer 1 (§ 18 UStG):

- Zu Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 UStG)

  Der 10. nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bleibt Abgabe- und Fälligkeitstag. Die Möglichkeit der Dauerfristverlängerung und die Abgabeschonfrist bleiben erhalten.
- Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 2a UStG)

  Es handelt sich um eine Folgeänderung der Beibehaltung des 10. als Abgabetermin.
- Zu Buchstabe c (§ 18 Abs. 6 UStG)

  Am Dauerfristverlängerungsverfahren mit der Möglichkeit der Entrichtung einer Sondervorauszahlung für

Monatszahler wird festgehalten. Deshalb muß im Gesetz eine Ermächtigung zum Erlaß der entsprechenden Bestimmungen in einer Durchführungsverordnung beibehalten werden.

bb) Zu Nummer 2 (§ 18a UStG):

– Zu Buchstabe a (§ 18a Abs. 1 UStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Beibehaltung des 10. als Abgabetermin einschließlich der Dauerfristverlängerung.

– Zu Buchstabe b (§ 18a Abs. 6 Satz 1 UStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Abs. 1 UStG.

cc) Zu Nummer 3 (§ 23a Abs. 3 UStG):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 18 Abs. 1 UStG.

b) Zu Artikel 12 (Änderung der UStDV):

aa) Zu Nummer 1 (§§ 46 bis 48 UStDV):

Das Dauerfristverlängerungsverfahren einschl. der Sondervorauszahlung für Monatszahler wird beibehalten.

bb) Zu Nummer 2:

– Zu Buchstabe a (§ 54 Abs. 1 Satz 1 UStDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Abs. 1 UStG.

– Zu Buchstabe b (§ 54 Abs. 1 Satz 3 UStDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil das Dauerfristverlängerungsverfahren beibehalten wird.

– Zu Buchstabe c (§ 54 Abs. 2 Satz 1 UStDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Abs. 1 UStG.

– Zu Buchstabe d (§ 54 Abs. 3 UStDV)

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung zu § 18 Abs. 1 UStG. Da das Dauerfristverlängerungsverfahren beibehalten wird, erfolgt durch den eingefügten Satz 2 ein Verweis auf § 46 UStDV. Die Änderung in Satz 3 ist eine Folgeänderung zu § 18 Abs. 1 UStG.

103. **Zu Artikel 11 Nr. 7**

Artikel 11 Nr. 7 wird gestrichen.

Begründung

Eine Anpassung der Freigrenze an die Lebenshaltungskosten ist nicht gerechtfertigt, da diese nicht seit 1990 um 30 vom Hundert gestiegen sind. Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer ist in den Mitgliedstaaten so unterschiedlich, daß angesichts des Steuerausfalls von 100 Mio. DM eine Anpassung weder europarechtlich noch wirtschaftspolitisch geboten ist. Eine Wettbewerbsverzerrung tritt angesichts der nur regional tätigen Kleinunternehmer nicht ein. Ein Steuervereinfachungseffekt entfällt aufgrund des Optionsrechts nach § 19 Abs. 2 UStG.

104. **Zu Artikel 11 Nr. 8**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die finanziellen Auswirkungen darzustellen, wenn Artikel 11 Nr. 8 folgende Fassung erhält:

‚8. In § 20 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „250 000" durch die Zahl „500 000" ersetzt.'

Begründung

Eine zeitliche Begrenzung auf drei Jahre sowie die auf die neuen Bundesländer beschränkte Liquiditätshilfe sind nicht gerechtfertigt, da kleinere und mittlere Unternehmen in den alten Bundesländern mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wie entsprechende Unternehmen im Beitrittsgebiet.

105. **Zu Artikel 11 Nr. 8 Buchstabe b**

In Artikel 11 Nr. 8 Buchstabe b sind in § 20 Abs. 2 die Wörter „eine Million Deutsche Mark" durch die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung

Viele kleine und mittlere Unternehmen beklagen die teilweise schlechte Zahlungsmoral ihrer Kunden. Aufgrund der dünnen Eigenkapitaldecke geraten sie in Schwierigkeiten, obwohl im Grunde gute Zukunftschancen bestehen. Ein entscheidender Schritt, um die Liquidität dieser Betriebe zu verbessern, könnte daher in einer Befreiung von der vorzeitigen Leistung der Umsatzsteuer bestehen.

Anhand statistischer Daten für den Bereich des Verarbeitenden Gewerbes läßt sich belegen, daß die vorgesehene Grenze von 1 Mio. DM, ab der eine sofortige Umsatzsteuerpflicht eintritt, derzeit lediglich Kleinunternehmen mit bis zu sechs Beschäftigten betreffen würde.

Würde, wie vorgeschlagen, eine Anhebung auf 2 Mio. DM erfolgen, käme dies etwa den Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes mit bis zu zwölf Beschäftigten zugute (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen, Kleinstbetriebserhebung 1994).

Nach Schätzungen für den Freistaat Sachsen wären bei einer Umsatzgrenze von 2 Mio. DM auch Handwerksbetriebe mit durchschnittlicher Beschäftigungsgröße (Stand zum 31. Dezember 1994: rd. 9) einbezogen.

Die Intention der Umsatzgrenze liegt in der Verbesserung der Liquidität vor allem kleiner Unternehmen in den neuen Bundesländern. Um

eine positive Wirkung dieser zielgerichteten Maßnahme zu erreichen, ist daher eine Erhöhung der Umsatzgrenze auf 2 Mio. DM notwendig.

106. **Zu den Artikeln 11 und 12 allgemein**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, mit dem Jahressteuergesetz 1996 eine Fiskalvertreterregelung in das deutsche Rechtssystem einzuführen und als ersten Schritt zumindest Regelungen über den sog. kleinen Fiskalvertreter zum 1. Januar 1996 gesetzlich zu verankern.

Begründung

Fast alle EU-Mitgliedstaaten sehen in ihrem Mehrwertsteuerrecht den Fiskalvertreter vor. Dieser nimmt in seinem Ansässigkeitsstaat für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmer deren steuerliche Rechte und Pflichten wahr. In einigen Mitgliedstaaten ist die Bestellung eines Fiskalvertreters obligatorisch (z. B. Frankreich), in anderen ist die Bestellung freiwillig (z. B. Großbritannien). Mit der Bestellung eines Fiskalvertreters erspart sich in der Regel der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer die steuerliche Registrierung im Staat des Vertreters.

Deutschland hat den Fiskalvertreter bisher nicht eingeführt. Daher müssen im anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer bei einem deutschen Finanzamt registriert werden, wenn sie Umsätze im Inland tätigen. Das gilt selbst dann, wenn die Umsätze aufgrund bestehender Steuerfreiheit zu keiner Steuerzahllast führen. Dennoch sind Erklärungspflichten zu erfüllen (Umsatzsteuer-Voranmeldung, Zusammenfassende Meldung, Meldung für Intrahandelsstatistik).

Zur Diskussion stand bisher die Einführung des sog. großen oder des sog. kleinen Fiskalvertreters. Der große Fiskalvertreter übernimmt neben den Erklärungspflichten auch die Zahlungsverpflichtungen für den Vertretenen. Der kleine Fiskalvertreter übernimmt nur Erklärungspflichten.

Die Verbände der Verkehrs- und Hafenwirtschaft haben in mehreren Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen die Einführung des kleinen Fiskalvertreters zum 1. Januar 1996 gefordert. Eine Regelung dafür ist schon lange überfällig, weil nur damit die Importe aus Drittländern mit anschließender innergemeinschaftlicher Weiterlieferung über deutsche Häfen bzw. die Transitgeschäfte an der Binnengrenze der deutschen Wirtschaft langfristig gesichert sind. Schon heute werden Auftragsverluste durch Abwanderungen zu nichtdeutschen Häfen beklagt. Bei Ausbleiben der Fiskalvertreterregelung ist mit weiteren Verlusten und damit Gefährdung von Arbeitsplätzen zu rechnen.

107. **Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe b**

In Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe b wird § 29 wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Anschriften" durch das Wort „Anschrift" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Wohneigentum" durch das Wort „Wohnungseigentum" ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Grundbuch" die Worte „, den Grundakten" eingefügt.

Begründung

Zu a)

Ein beim Grundbuchamt eingereichter Eintragungsantrag enthält regelmäßig nur eine Anschrift der Person, die als neuer Eigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden soll. Diese Anschrift ist für das Eintragungsverfahren maßgebend und tritt an die Stelle einer etwaigen bisher aus den Grundakten ersichtlichen Anschrift. Ob diese frühere Anschrift noch aktuell ist oder ob der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte noch über eine weitere Anschrift verfügt, kann das Grundbuchamt nicht ermitteln. Das Grundbuchamt kann auch nicht feststellen, ob für den neuen Eigentümer oder Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Eintragung in das Grundbuch möglicherweise schon die Anschrift des erworbenen Grundstücks aktuell ist. Es muß daher genügen, daß das Grundbuchamt die für sein Eintragungsverfahren maßgebliche Anschrift des neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten mitteilt.

Zu b)

Redaktionelle Änderung.

Zu c)

Nach § 29 Abs. 4 Satz 1 bis 3 müssen den Finanzbehörden auch Umstände übermittelt werden, die nicht „aus dem Grundbuch" mitgeteilt werden. Dies sind die Anschrift des neuen Eigentümers, die nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a dritter Halbsatz GHV nicht mehr in das Grundbuch eingetragen werden muß, der Tag des Eingangs eines Eintragungsantrags beim Grundbuchamt und das Todesjahr des bisherigen Eigentümers. Diese Daten werden aus den Grundakten mitgeteilt. Eine Unterrichtung des Betroffenen über die Mitteilung an die Finanzbehörde könnte daher nicht unterbleiben, was für die Grundbuchämter eine zusätzliche Arbeit bedeuten würde.

Die vorgeschlagene Ergänzung würde es gestatten, auch in diesen Fällen von der Unterrichtung des Betroffenen abzusehen.

Sie ist auch möglich. Die Begründung in dem Gesetzentwurf für ein Unterlassen der Unterrichtung eines Betroffenen bei Mitteilung von Daten an die Finanzbehörde aus dem Grund-

buch gilt in gleicher Weise für eine Mitteilung aus den Grundakten. Diese unterliegen nämlich der Einsicht Dritter ebenso wie das Grundbuch (s. § 12 Abs. 1 Satz 2 GBO, § 46 Abs. 1 GHV).

108. **Zu Artikel 13 Nr. 3a – neu –**

In Artikel 13 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

‚3a. § 64 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und Absatz 2 werden auf Vorschlag der obersten Finanzbehörden der Länder durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen. Die Berufung kann mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder zurückgenommen werden. Scheidet eines der nach Absatz 1 Nr. 3 bis 4 berufenen Mitglieder aus, so ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder müssen sachkundig sein."‘

Begründung

Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist angesichts des umfangreichen Verfahrens zur Berufung neuer Mitglieder des Bewertungsbeirats eine Vereinfachung geboten.

Die Praxis hat gezeigt, daß eine Einbindung des Bundesrates in das Berufungsverfahren nicht zwingend erforderlich ist, da nach der bisherigen Übung bereits grundsätzliches Einvernehmen darüber besteht, daß das Land, von dem das scheidende Mitglied benannt worden war, auch ein Nachfolgemitglied vorschlägt. Somit trägt das gesetzlich verankerte Vorschlagsrecht des Bundesrates für die Berufung neuer Mitglieder nur noch formellen Charakter.

109. **Zu Artikel 15 Nr. 2 Buchstabe b Nr. 4**

Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe b wird gestrichen.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird § 37 Abs. 10 wie folgt gefaßt:

„(10) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), § 10 Abs. 6 Satz 4, § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f, § 13 Abs. 2a sowie § 29 Abs. 1 Nr. 4 in der Fassung des Artikels 15 Nr. 3 des Gesetzes ... 1995 (BGBl. I S. ...) finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1993 entstanden ist oder entsteht."

bb) In Buchstabe b werden § 37 Abs. 12 bis 14 wie folgt gefaßt:

„(12) § 13 Abs. 1 Nr. 4a findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 30. Mai 1994 entstanden ist oder entsteht.

(13) § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe g findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 30. Juni 1994 entstanden ist oder entsteht.

(14) § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 15 Nr. 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht."

Begründung

a) Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 13 Abs. 2a ErbStG)

Die durch das StandOG eingeführte Regelung des § 13 Abs. 2a ErbStG (Freibetrag i. H. v. 500 000 DM beim Übergang von Betriebsvermögen) enthält erstmals eine von der Gesetzessystematik abweichende sachliche Freibetragsregelung. Dies kann bei Betriebsvermögen noch als vertretbar angesehen werden, eine Ausdehnung des sachlichen Freibetrages auf Übertragungen von wesentlichen Beteiligungen zu Kapitalgesellschaften ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Die Bundesregierung führt zur Begründung der von ihr vorgesehenen Maßnahmen an, daß sie „sog. familienbezogene Kapitalgesellschaften" begünstigen will. Sie sieht die Beteiligungsgrenze von „mindestens" 25 vom Hundert als Indiz dafür an, daß der zuwendende Anteilseigner unternehmerisch in die Gesellschaft eingebunden sei und nicht nur als Kapitalanleger auftrete. Diesen Überlegungen fehlt jede Grundlage. Die neue Begünstigung ist insbesondere deshalb nicht hinnehmbar, weil sie keineswegs „familienbezogen" ist und ohne einleuchtenden Grund jedwede auch rein kapitalistische Beteiligung – z. B. an vermögensverwaltenden und nicht unternehmerisch tätigen Kapitalgesellschaften – begünstigt. Eine Beteiligungshöhe von 25 vom Hundert ist darüber hinaus kein Indiz dafür, daß mit dieser Gesellschaft ein typisches „unternehmerisches Risiko" verbunden ist, dem man im Bereich der Erbschaft-/Schenkungsteuer mit dieser zusätzlichen Begünstigung Rechnung tragen muß, zumal die gewählte Rechtsform in diesen Fällen dafür spricht, daß die Beteiligten insbesondere das „unternehmerische Risiko" vermindern wollten. Im übrigen entspricht die vorgesehene Regelung nicht einmal der für eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG maßgeblichen Beteiligungsgrenze, die bekanntlich „mehr als ein Viertel" beträgt. Schließlich spricht gegen die vorgesehene Regelung, daß auch die Aufspaltung einer wesentlichen Beteiligung und die Übertragung von mehreren Klein-Anteilen ohne jeden unternehmerischen Einfluß begünstigt werden sollen. Eine

solche Ausdehnung birgt die Gefahr weiterer Berufungsfälle, z. B. auf die Fälle des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG. Es stellt sich weiterhin die Frage nach der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, wenn ausgehend von Vermögensgegenständen und -arten weitere Begünstigungen eingeführt werden. Hinzu kommt, daß schon die bestehende Regelung mißbrauchsanfällig ist und zu Mitnahmeeffekten führt, da z. B. auch der Übergang einzelner Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens noch begünstigt ist. Die geltende Nacherhebungsregelung greift hier nur unzureichend ein.

Auch der neben dem Freibetrag erneut vorgesehene Bewertungsabschlag i. H. v. 25 vom Hundert kann aus den vorgenannten Gründen nicht hingenommen werden. Eine derartig weitgehende Begünstigung gibt zudem zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß, weil sie gegenüber anderen Vermögensarten zu einer wesentlich ungleichen Besteuerung führt. Hinzu kommt, daß die Begünstigung infolge der progressiv ansteigenden Steuersätze bei der Erbschaft-/Schenkungsteuer mit der Höhe des übergehenden Vermögens überproportional ansteigt. Der Vermögensübergang größerer Vermögen würde ohne stichhaltigen Grund übermäßig gefördert. Auch die insgesamt zu erwartenden haushaltsmäßigen Auswirkungen dürfen nicht unterschätzt werden, wobei davon auszugehen ist, daß die tatsächlichen Mindereinnahmen über den Schätzungen des BMF liegen dürften.

Den besonderen Belangen beim Übergang von Betriebsvermögen ist durch die Übernahme der Steuerbilanzwerte und die Möglichkeit, eine zur Erhaltung des Betriebes notwendige, bis zu sieben Jahren dauernde Steuerstundung beanspruchen zu können, sowie die gegenwärtige Freibetragsregelung i. H. v. 500 000 DM hinreichend Rechnung getragen.

Auch angesichts der verwaltungsmäßigen Belastung bei der Umsetzung der bereits geltenden Regelung des § 13 Abs. 2a ErbStG muß im Interesse der Verwaltung auf eine weitere Überforderung durch immer komplizierter umzusetzende weitere Ausnahmeregelungen verzichtet werden. Es geht nicht an, daß in der Gesetzesbegründung zwar der Gesichtspunkt der Steuervereinfachung herausgestellt wird, zugleich aber neue Komplizierungen eingeführt werden.

Die Ausdehnung der Vergünstigung soll nach der Begründung im Entwurf des Jahressteuergesetzes „zur Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland" dienen. Es handelt sich somit um eine allgemeine Wirtschaftsförderungsmaßnahme für die – auch finanziell – der Bund zuständig ist. Es ist nicht zu begründen, daß die genannte Wirtschaftsförderungsmaßnahme voll zu Lasten der Länder gehen soll.

b) Zu Nummer 4 Buchstabe a und b (§ 37 ErbStG)

Folgeänderungen. Die Absätze 12 und 13 entsprechen dem Vorschlag der Bundesregierung.

110. **Zu Artikel 16**

Artikel 16 wird wie folgt gefaßt:

‚Artikel 16

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), zuletzt geändert durch Artikel 17 § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich bei ihr innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand vollständig oder wesentlich, gilt dies als auf die Übereignung des Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft. Eine wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes ist anzunehmen, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Übertragung des Grundstücks auf die neue Personengesellschaft darstellt. Dies ist stets der Fall, wenn 95 vom Hundert der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes bleibt der Erwerb von Anteilen von Todes wegen außer Betracht."

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; seine Einleitung wird wie folgt gefaßt:

      „(4) Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer, soweit eine Besteuerung nach Absatz 3 nicht in Betracht kommt, außerdem:"

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, und die Wörter „Im Sinne des Absatzes 3" werden durch die Wörter „Im Sinne des Absatzes 4" ersetzt.

   d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

   e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7; sein Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(7) Ein in den Absätzen 1, 2, 3 oder 4 bezeichneter Rechtsvorgang unterliegt der Steuer auch dann, wenn ihm ein in einem anderen dieser Absätze bezeichneter Rechtsvorgang vorausgegangen ist."

   f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

2. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 3" durch die Wörter „§ 1 Abs. 4" ersetzt.

3. Am Ende des § 9 Abs. 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Nummer 8 angefügt:

   „8. bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft:

   der Teil der Leistungen für die Erlangung der Gesellschafterstellung, der auf Grundstücke im Vermögen der Personengesellschaft entfällt."

4. Am Ende des § 13 Nr. 5 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

   „6. bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes:

   die Personengesellschaft."

5. § 16 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

   „(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn einer der in § 1 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht ordnungsgemäß angezeigt (§§ 18, 19) war."

6. § 17 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet,".

7. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Einleitung wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Steuerschuldner müssen Anzeige erstatten über".

   b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

      „4. Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft (§ 1 Abs. 3);".

   c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

   d) In der neuen Nummer 5 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 3 Nr. 1)" durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 4 Nr. 1)" ersetzt.

   e) In der neuen Nummer 6 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 3 Nr. 2)" durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 4 Nr. 2)" ersetzt.

   f) In der neuen Nummer 7 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 3 Nr. 3)" durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 4 Nr. 3)" ersetzt.

   g) In der neuen Nummer 8 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 3 Nr. 4)" durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 4 Nr. 4)" ersetzt.

8. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) § 1 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 8, § 13 Nr. 6, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 3 Nr. 2, die Einleitung zu § 19 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 sind erstmals auf Rechtsgeschäfte anzuwenden, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 nach dem 31. Dezember 1995 erfüllen."

9. Die §§ 24 und 25 werden aufgehoben.'

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Rechtsvorgänge, die formal nur auf die Übertragung von Anteilen an grundstücksbesitzenden Gesellschaften gerichtet sind, im wirtschaftlichen Ergebnis aber einen Rechtsträgerwechsel durch eine Änderung der Rechtszuständigkeit in Gestalt des Gesamthandseigentums der Gesellschafter am Grundstück bewirken, werden durch den neuen § 1 Abs. 3 der Grunderwerbsteuer unterworfen. Damit wird erreicht, daß die Übertragung von Anteilen an einer Personengesellschaft dem Erwerb eines Grundstükkes durch eine andere Personengesellschaft gleichgestellt wird.

Die vorgeschlagene Aufhebung der §§ 24 und 25 dient der Rechtsbereinigung.

2. Begründung im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 1 GrEStG):

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 3 GrEStG)

Nach der vorgeschlagenen Regelung löst ein Übergang von mindestens 95 vom Hundert der Anteile innerhalb von fünf Jahren stets Grunderwerbsteuer aus. Bei einem Übergang von weniger als 95 vom Hundert der Anteile ist Grunderwerbsteuer zu erheben, wenn hierin eine wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes zu sehen ist. Dies ist anhand von Vereinbarungen und der tatsächlichen Ausführung im Einzelfall zu entscheiden.

Die Gesetzesfolge tritt aufgrund der in diesen Fällen anzuwendenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch bei einer GmbH & Co. KG ein, bei deren Komplementär-GmbH, die zu mehr als 5 vom Hundert an der KG beteiligt ist, die Gesellschafter ausgewechselt werden. Entsprechendes gilt, wenn Gesellschafter an einer Personengesellschaft treuhänderisch beteiligt sind und der Treugeber ausgewechselt wird.

Zu den Buchstaben b bis f (§ 1 Abs. 4 bis 8 GrEStG)

Redaktionelle Anpassungen an die Einfügung des § 1 Abs. 3 GrEStG.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 GrEStG):

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des § 1 Abs. 3 GrEStG.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 GrEStG):

Die Grunderwerbsteuer bemißt sich nach dem Wert der Gegenleistung, wenn eine Gegenlei-

stung vorhanden ist (§ 8 Abs. 1 GrEStG). Nach der neuen Nummer 2 des § 9 Abs. 1 GrEStG ist Gegenleistung bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes (§ 1 Abs. 3 – neu –, vgl. Nummer 1) der Teil der für die Erlangung der Gesellschafterstellung erbrachten Leistungen, der auf Grundstücke im Vermögen der Personengesellschaft entfällt. Die Gegenleistung ist auf der Grundlage der Leistungen aller neuen Gesellschafter, deren Anteilserwerbe insgesamt die Besteuerung nach § 1 Abs. 3 – neu – GrEStG auslösen, zu ermitteln.

Zu Nummer 4 (§ 13 Nr. 6 GrEStG):

Nach der Neuregelung ist die Personengesellschaft Steuerschuldner, wenn nach § 1 Abs. 3 – neu – GrEStG Grunderwerbsteuer durch die vollständige oder wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes der Personengesellschaft entsteht. Die Steuerpflicht löst formell zwar der neue Gesellschafter aus, durch dessen Anteilserwerb die Besteuerungsvoraussetzung letztlich erfüllt wird. Besteuerungsgegenstand ist jedoch die vollständige oder wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes der Personengesellschaft, die als auf die Übereignung der Grundstücke im Gesellschaftsvermögen auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft gilt. Deshalb ist es sachgerecht, die (neue) Personengesellschaft, die durch die Gemeinschaft der neuen Gesellschafter gebildet wird, als Steuerschuldner zu bestimmen.

Zu Nummer 5 (§ 16 Abs. 5 GrEStG):

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des § 1 Abs. 3 GrEStG.

Zu Nummer 6 (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 GrEStG):

In den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 GrEStG kann im allgemeinen nur das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, Anteilsvereinigungen und Anteilsübertragungen und damit die Verwirklichung von Erwerbsvorgängen hinsichtlich der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücke feststellen. Es ist daher zweckmäßig, die Besteuerungsgrundlagen durch dieses Finanzamt gesondert feststellen zu lassen. Die bisher nur für die Fälle des § 1 Abs. 3 – alt – GrEStG (§ 1 Abs. 4 – neu – GrEStG) vorgesehene Regelung wird deshalb auf die Fälle des § 1 Abs. 3 – neu – GrEStG ausgedehnt.

Zu Nummer 7 (§ 19 Abs. 1 GrEStG):

Zu Buchstabe a (Einleitung)

Durch die Neufassung wird der Wortlaut an die Einfügung der neuen Nummer 4 angepaßt.

Zu Buchstabe b (§ 19 Abs. 1 Nr. 4)

Durch die Vorschrift wird eine Anzeigepflicht für Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 3 – neu – GrEStG eingeführt. Anzeigepflichtig ist die Personengesellschaft, die nach § 13 Nr. 6 GrEStG (vgl. Nummer 4) Steuerschuldnerin ist.

Zu den Buchstaben c bis g (§ 19 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 GrEStG)

Redaktionelle Anpassungen an die Einfügung des § 1 Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 4 GrEStG.

Zu Nummer 8 (§ 23 Abs. 3 GrEStG):

Nach § 1 Abs. 3 – neu – GrEStG (vgl. Nummer 1) gilt es als auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes grunderwerbsteuerpflichtiges Rechtsgeschäft, wenn das Grundstück zum Vermögen einer Personengesellschaft gehört, bei der sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand vollständig oder wesentlich verändert hat. Bisher unterliegen solche Vorgänge nur bei vollständiger Änderung des Gesellschafterbestandes einer nur Grundbesitz haltenden Personengesellschaft der Grunderwerbsteuer. In den Fällen, die durch § 1 Abs. 3 – neu – GrEStG in die Besteuerung einbezogen werden, soll diese erst nach Ablauf einer Übergangsregelung ab 1. Januar 1996 einsetzen. Damit wird es den Betroffenen ermöglicht, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Zu Nummer 9 (§§ 24 und 25 GrEStG):

Die aus Anlaß der Grunderwerbsteuerreform 1983 eingefügten Vorschriften der §§ 24 und 25 GrEStG sind durch Zeitablauf überholt. Sie werden daher aufgehoben.

bei Annahme von Nummer 110 und/oder 111 entfällt Nummer 112

111. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des § 4 Nr. 4 GrEStG ist zu streichen.

Ein wesentliches Ziel der Grunderwerbsteuerreform 1983 war es, auch die öffentlichen Hände, wenn sie sich am Grundstücksverkehr beteiligen, zur Grunderwerbsteuer heranzuziehen. Die zuvor bestehenden vielfältigen landesrechtlichen Ausnahmen von der Besteuerung wurden in diesem Zusammenhang daher aufgehoben. Die verbliebene Steuerfreiheit des § 4 Nr. 1 GrEStG beschränkt sich auf Grundstücksübergänge aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die hierdurch eingeführte grundsätzliche Steuerpflicht von Grundstücke betreffenden Rechtsvorgängen unter den öffentlichen Händen wurde mit Blick auf den von 7 vom Hundert auf 2 vom Hundert abgesenkten Steuersatz auch wirtschaftlich für vertretbar erachtet.

Die Einigung Deutschlands ließ eine einzigartige Situation entstehen: Es galt, die durch die bisher staatsgeleitete Wirtschaft der DDR entstandenen Eigentumsverhältnisse denen der Marktwirtschaft anzugleichen. Dies war Aufga-

be der Treuhandanstalt. Sie hatte durch geeignete Umstrukturierungen verkaufsfähige Wirtschaftseinheiten herzustellen und diese nachfolgend der Privatisierung zuzuführen. Die innerhalb des treuhandverwalteten Vermögens notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen sollten jedoch nicht durch die Erhebung von Grunderwerbsteuer belastet werden. Deshalb sieht § 4 Nr. 4 GrEStG für die nach dem Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1981 (BGBl. I S. 854) erfolgenden Maßnahmen eine Freistellung von der Grunderwerbsteuer vor. Diese gesetzliche Regelung wurde durch Verwaltungsanweisung in der Weise ausgelegt, daß alle ausschließlich im treuhandverwalteten Bereich erfolgenden Unternehmensumstrukturierungen nicht mit Grunderwerbsteuer zu belasten sind.

Während die Treuhandanstalt als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit den von ihr vorgenommenen Unternehmensprivatisierungen (die indessen als solche grunderwerbsteuerpflichtig sind, soweit die privatisierten Gesellschaften über Grundbesitz verfügen) eine hoheitliche Aufgabe wahrnahm, sollen diese Maßnahmen ab 1995 auf privatwirtschaftlicher Grundlage erfolgen. Hierzu will sich der Bund insbesondere die BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft mbH und der Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (TLG) bedienen, deren Anteile sich in unmittelbarem Bundesbesitz befinden bzw. in diesen überführt werden. Die noch von der Treuhandanstalt gehaltenen Unternehmensbeteiligungen müssen daher auf diese neuen Aufgabenträger übertragen werden. Soweit diese Gesellschaften über Grundbesitz verfügen, handelt es sich um nach § 1 Abs. 3 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegende Rechtsvorgänge.

Eine Steuerfreistellung dieser durch die Umstrukturierung der Treuhandanstalt bewirkten Rechtsträgerwechsel an Grundstücken ist nicht gerechtfertigt. Denn diese Maßnahmen sind nicht unmittelbar „einigungsbedingt".

Vornehmlich in den neuen Ländern sind Anpassungsprozesse im öffentlich-rechtlichen Bereich nachzuholen, für die eine Steuerbefreiung – weil nicht unmittelbar „einigungsbedingt" – nicht in Betracht gezogen wird (z. B. Sparkassenneugliederungen aus Anlaß von Kreisgebietsreformen, Übertragung von Kulturgütern auf rechtlich selbständige Stiftungen). Ferner haben neue Länder vom Bund Liegenschaften unentgeltlich übernommen, die vormals den ehemaligen sowjetischen Streitkräften gedient haben. Eine Grunderwerbsteuerbefreiung ist aber anläßlich der Beratungen des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes bereits im Vorfeld mit dem Hinweis abgelehnt worden, die Übertragung dieser Liegenschaften sei nicht unmittelbar „einigungsbedingt". Im übrigen muß derjenige, der sich privatwirtschaftlicher Instrumente zum Zwecke der Privatisierung bedient, wie jeder andere Private die für diesen geltenden steuerlichen Folgen für und gegen sich gelten lassen.

Würde der vom Bund befürworteten Steuerfreistellung stattgegeben, wäre die Steuerpflicht in den genannten Fällen nicht zu rechtfertigen. Auch wären Berufungen kaum abweisbar, alle aus Anlaß unternehmerischer Umstrukturierungen bewirkten Rechtsträgerwechsel an Grundstücken von der Steuerpflicht auszunehmen. Eines der Hauptziele der Grunderwerbsteuerreform 1983 – Beseitigung vielfältiger Ausnahmen von der Besteuerung bei Beteiligung der öffentlichen Hände unter deutlicher Absenkung des Steuersatzes – würde verwässert.

Selbst wenn man das Anliegen des Bundes dem Grunde nach für gerechtfertigt erachtete, ginge sein Formulierungsvorschlag zu weit. Denn abweichend von der bisher praktizierten, bereits sehr weitgehenden Auslegung des geltenden § 4 Nr. 4 GrEStG würden erstmals auch Liegenschaften in die Steuerfreistellung einbezogen, die die Treuhandanstalt von Dritten erworben hat, an denen neben ihr auch Private beteiligt sind. Derartige Rechtsträgerwechsel können auch nicht als mittelbar einigungsbedingt angesehen werden.

112. **Zu Artikel 16**

Artikel 16 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Einleitungssatz ist wie folgt zu ändern:

   aa) Die Angabe „§ 4 Nr. 4" ist durch die Angabe „§ 4" zu ersetzen.

   bb) Die Wörter „wird wie folgt gefaßt" sind durch die Wörter „wird wie folgt geändert" zu ersetzen.

b) Dem Wortlaut des § 4 Nr. 4 ist die Gliederungsnummer 1. voranzustellen. In Nummer 4 ist dabei die Angabe „1. Januar 1996" durch die Angabe „1. Januar 1999" zu ersetzen.

c) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 2 anzufügen:

   ‚2. In den Nummern 5, 6 und 7 wird jeweils die Angabe „1. Januar 1996" durch die Angabe „1. Januar 1999" ersetzt.'

Begründung

§ 4 des Grunderwerbsteuergesetzes befreit den Erwerb eines Grundstückes nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages bzw. auf der Grundlage des Wohnungsgenossenschaftsvermögensgesetzes von der Grunderwerbsteuer. Die Übertragung dieses Vermögens auf die Kapitalgesellschaften im Sinne des § 4 Nr. 4 sowie die Wohnungsgesellschaften, die Gebietskörperschaften und die Wohnungsgenossenschaften wird auch weit über den 1. Januar 1996 noch nicht abgeschlossen sein. Dies haben die Berechtigten größtenteils auch nicht

zu vertreten. Gründe für die Verzögerung bei der Vermögenszuordnung sind vielmehr die Vielzahl der Verfahren, aber auch die mangelnde Einigung vieler Beteiligter.

Nach Schätzungen des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sind erst 20 vom Hundert des Grund und Bodens zugeordnet. Einigungsbedingte Erwerbsvorgänge sollen nach Willen des Gesetzgebers von der Besteuerung ausgenommen werden. Daher ist eine Fristverlängerung um drei Jahre erforderlich.

entfällt bei Annahme von Nummer 110 und/oder 111

113. **Zu Artikel 16**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GrEStG klargestellt werden kann, daß eine Anzeigepflicht der Registergerichte auch dann besteht, wenn ein Wechsel im Grundeigentum durch eine Eintragung im Handels- oder Genossenschaftsregister bewirkt wird.

Begründung

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BB 1994, S. 1067) ist die Eintragung einer Verschmelzung im Genossenschaftsregister, sofern Grundstücke übertragen werden, im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GrEStG eine Entscheidung, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird. Die Mehrzahl der Landesjustizverwaltungen ist ebenfalls dieser Meinung. Lediglich der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein und ihm folgend das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sind der Auffassung, daß in diesem Fall eine Anzeigepflicht der Registergerichte nicht besteht. Sie erblicken in der Eintragung in ein Register keine „andere Entscheidung" im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GrEStG.

Im Hinblick auf das Interesse des Staates, in diesen Fällen Grunderwerbsteuerausfälle zu vermeiden, und auf eine einheitliche Mitteilungspraxis der Registergerichte sollte § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GrEStG insoweit klargestellt werden.

114. **Zu Artikel 17 Nr. 3a – neu –**

In Artikel 17 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

‚3a. § 68 wird um folgende Nummer 9 ergänzt:

„9. a) die Forschungstätigkeit von Forschungseinrichtungen einschließlich ihrer Forschung mit Mitteln Dritter,

b) die Forschungstätigkeit der Hochschulen im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art einschließlich ihrer Forschung mit Mitteln Dritter.

Dies gilt nicht für die bloße Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Rahmen entgeltlicher Dienstleistungen, wenn diese ein Drittel der gesamten steuerbaren Umsätze übersteigen." '

Begründung

Die Rechtsgrundlagen der steuerlichen Behandlung der klassischen Auftragsforschung sind zunehmend unübersichtlicher und unsicherer geworden.

Für zukunftsorientierte, erfolgreiche Forschungsarbeit ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, über ausreichende Planungssicherheit zu verfügen. Durch die offene Frage der Steuerpflicht von Forschungstätigkeiten, insbesondere im Bereich der Forschung mit Mitteln Dritter (Drittmittelforschung), war diese Planungssicherheit seit geraumer Zeit nicht mehr in dem notwendigen Maße gewährleistet.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 68 AO stellt sicher, daß auch die sogenannte Auftragsforschung bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die schon als gemeinnützig anerkannt sind, als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt wird.

Mit der Steuerbegünstigung ist eine Befreiung der Forschungseinrichtungen von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer sowie ein ermäßigter (insoweit bisher voller Steuersatz von 15 vom Hundert) Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG (bei gleichzeitigem Vorsteuerabzug) verbunden. Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, soweit die Forschungseinrichtungen Tätigkeiten ausführen, die nicht der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen, sondern lediglich routinemäßig bei entgeltlichen Dienstleistungen anfallen. Die Vergünstigungen bleiben jedoch erhalten, soweit die schädlichen Betätigungen organisatorisch ausgegliedert werden.

Um eine Vielzahl schwieriger und aufwendiger Abgrenzungsfragen und hohen Verwaltungsaufwand – gemessen am steuerlichen Ergebnis – im Einzelfall zu vermeiden, erscheint es sinnvoll, im begrenzten Umfang auch wirtschaftliche Betätigungen der steuerbegünstigten Sphäre zuzuordnen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, daß wirtschaftliche Betätigungen oftmals mit der Gewinnung des für Forschung notwendigen Basismaterials eng verzahnt sind.

115. **Zu Artikel 17 Nr. 4**
Artikel 18 Nr. 1 Buchstabe b und c

Artikel 17 Nr. 4 sowie Artikel 18 Nr. 1 Buchstabe b und c werden gestrichen.

Begründung

Mit der Neuregelung soll die Möglichkeit einer zusammengefaßten Abgabe von Steuererklärungen für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre eröffnet werden.

Diese Änderung ist abzulehnen, da die Nachteile eines zweijährigen Abgabeturnus die nur geringen Bündelungsvorteile bei weitem überwiegen:

- Bei den Haupt-Zielgruppen der Zwei-Jahres-Veranlagung, den Gewerbetreibenden und Freiberuflern, verringert sich der Arbeitsaufwand für die Steuerpflichtigen und ihre Berater allenfalls geringfügig, weil Buchführung und Jahresabschluß ohnehin zeitnah erfolgen müssen.
- Das Vorauszahlungsverfahren entwickelt sich bei einem Zwei-Jahres-Turnus zu einem vorläufigen Festsetzungsverfahren, weil der Anpassungsdruck und damit der Verwaltungsaufwand wegen des langen Vorauszahlungszeitraums zunehmen.
- Nach Ablauf des Zweitjahres entstehen Aufgabenballungen, die zu großen Belastungsschwankungen bei der Finanzverwaltung führen. Die Bearbeitungszeiten werden länger, und die Zusammenarbeit zwischen den Feststellungs- und Festsetzungsämtern wird erschwert.
- Die Überwachung des vom Steuerpflichtigen „wahlweise bestimmten Steuererklärungseingangs" und die abweichende Karenzzeit bei der Vollverzinsung bedeuten einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand.
- Die später eingehenden Abschlußzahlungen führen zu nicht bezifferbaren Steuerausfällen. Erstattungen hingegen werden in der Regel zeitnah ausgezahlt, weil die Steuerpflichtigen Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen stellen.

116. **Zu Artikel 17 Nr. 5 a – neu –**

In Artikel 17 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

‚5a. § 191 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn die Haftung darauf beruht, daß der Haftungsschuldner Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei begangen hat oder der Haftungsschuldner eine Steuer für Rechnung eines anderen einzubehalten oder abzuführen hatte." '

Begründung

Im Rahmen von Außenprüfungen ist immer wieder festzustellen, daß bei Kapitalgesellschaften die Erhebung von Kapitalertragsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttungen im Wege der Haftung nicht mehr möglich ist, da die Steuerschuld gegenüber dem Steuerschuldner (Anteilseigner) bereits verjährt ist (vgl. Urteil des BFH vom 15. Dezember 1989, VI R 151/86, BStBl 1990 II S. 526 sowie vom 9. August 1989, I R 66/85, BFH/NV 1990 S. 433). Entsprechendes gilt bei anderen Abzugsteuern. Die Ergänzung der Vorschrift ermöglicht es, nach Ablauf der Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner zumindest den Abzugsverpflichteten als Haftungsschuldner in Anspruch zu nehmen.

Die zum Teil geäußerten Einwendungen, es widerspreche der Systematik der Abgabenordnung, wenn mittelbar die Festsetzungsverjährung gegenüber dem Steuerschuldner gehemmt werde, ohne daß dieser das verjährungshemmende Ereignis kenne oder kennen könne, sind nicht stichhaltig. Die Haftung des Abzugsverpflichteten berührt in keiner Weise das Rechtsverhältnis zwischen dem Steuerschuldner und der Finanzbehörde; in der Person des Steuerschuldners kann deshalb ein schutzwürdiges Vertrauen nicht verletzt sein.

Die Durchbrechung der Akzessorietät folgt vielmehr rechtspolitisch dem zutreffenden Gedanken, daß der Abzugsverpflichtete für die korrekte Erhebung der Abzugsteuern solange einzustehen hat, wie in seiner Person der haftungsbegründende Tatbestand noch nicht verjährt ist.

117. **Zu Artikel 17 Nr. 6 a – neu –**

In Artikel 17 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. In § 339 Abs. 4 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen."

Begründung

Nach § 339 Abs. 4 Satz 1 AO richtet sich die Höhe der Pfändungsgebühr nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG). Außerdem wird bestimmt, daß die Gebühr in Fällen des § 339 Abs. 1 Nr. 2 AO (Forderungspfändungen) mindestens 20 DM beträgt (§ 339 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz AO).

Mit der Änderung des § 13 Abs. 1 GvKostG durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz) ist zum 1. Juli 1994 die Gebühr in Höhe von 15 DM bei einem Gegenstandswert bis zu 500 DM weggefallen. Danach beträgt die Mindestpfändungsgebühr (bei einem Gegenstandswert bis zu 1 000 DM) sowohl in den Fällen des § 339 Abs. 1 Nr. 1 AO (Sachpfändungen) als auch in den Fällen des § 339 Abs. 1 Nr. 2 AO (Forderungspfändungen) einheitlich 20 DM. Der ausdrücklichen Festlegung einer Mindestgebühr von 20 DM durch § 339 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz AO für die Fälle des § 339 Abs. 1 Nr. 2 AO bedarf es somit nicht mehr.

118. **Zu Artikel 24 Nr. 2**

In Artikel 24 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf soll es zukünftig möglich sein, in einzelnen Branchen oder Betrieben die Wahlmöglichkeiten für die vermögenswirksamen Leistungen einzuschränken. Wohnungspolitisch bedeutsam ist dabei die Möglichkeit, daß zukünftig die vermögenswirksamen Leistungen zugunsten des Bausparens verweigert

werden können, wenn branchen- oder betriebsbezogene Beteiligungsformen angeboten werden.

Diese Einschränkung ist abzulehnen. Eine stärkere Zuwendung zu betrieblichen Beteiligungsformen ist wünschenswert, muß aber durch attraktive Ausgestaltung erreicht werden und nicht durch Abschneiden von anderen Vermögensbildungsformen. Für Gering- und Normalverdiener stellt trotz der relativ geringen finanziellen Zuwendungen das Bausparen häufig die einzige Möglichkeit dar, Wohnungseigentum zu bilden. Angesichts der langfristigen Entscheidung des Arbeitnehmers für diesen Weg der Vermögensbildung würden zudem die in der Vergangenheit erfolgten Anstrengungen in zahlreichen Fällen zum Scheitern verurteilt, wenn sie von Beschäftigten einzelner Betriebe oder Branchen nicht fortgesetzt werden können.

119. **Zu Artikel 26**

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, für als Kraftstoff verwendete Flüssiggase und Erdgas einen ermäßigten Steuersatz einzuführen. Der Bundesrat hält es jedoch für nicht ausreichend, die Steuerermäßigung auf Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs zu beschränken.

Der Bundesrat bekräftigt daher seinen Beschluß vom 10. März 1995 zum Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge, nach dem eine bis zum 31. Dezember 2009 befristete Mineralölsteuerermäßigung für alle erdgasbetriebenen Fahrzeuge – unabhängig von ihrem verkehrlichen Verwendungszweck – einzuführen ist.

In Artikel 26 ist Nummer 1 daher wie folgt zu fassen:

‚1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Kraftstoff dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden

1. Flüssiggase nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 unvermischt mit anderen Mineralölen zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2009 zum ermäßigten Steuersatz von 192 Deutsche Mark für 1 000 kg,
2. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2009 zum ermäßigten Steuersatz von 14 Deutsche Mark für 1 MWh." '

Begründung

Die Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz vom 30. November bis 2. Dezember 1994 in Dessau die Bundesregierung aufgefordert, den Mineralölsteuersatz für Erdgas als Kfz-Treibstoff schnellstmöglich auf den EU-Mindeststeuersatz zu senken, um dafür die Voraussetzungen zu schaffen, daß Erdgas als der umweltschonendste derzeit verfügbare Kraftstoff zum Antrieb von Nutzfahrzeugen rasch eingeführt werden kann. Entsprechende Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz vom 7./8. Juni 1994 und 23./24. November 1994, der Umweltministerkonferenz vom 24. November 1994 und der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 14. Dezember 1994 liegen vor.

Anlaß für die Beschlüsse ist, daß nicht nur in vielen Städten und Gemeinden die Grenze der Belastungen durch Emissionen des Kraftfahrzeugverkehrs überschritten werden. Diese Belastungen waren u. a. mit ursächlich dafür, daß während der lang andauernden Hochdruckwetterlage im Sommer 1994 Ozonkonzentrationen festgestellt wurden, die in weiten Teilen der Bundesrepublik Deutschland den für die Unterrichtung der Bevölkerung maßgebenden Schwellenwert nach § 1a Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchV) deutlich überschritten.

Um eine Reduktion des Ausstoßes von Schadstoffen aus Kraftfahrzeugen zu bewirken, soll Erdgas rasch eingeführt werden.

Außerdem kommt der Verbreitung der fortschrittlichen, marktreifen Gasantriebstechnik eine erhebliche industriepolitische Bedeutung für die deutsche Automobilindustrie zu.

Eine Beschränkung der Steuerermäßigung auf Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs ist daher nicht ausreichend.

Für die Markteinführung der Gasantriebstechnologie und die Schaffung einer entsprechenden Tankstelleninfrastruktur sind ferner verläßliche Rahmenbedingungen notwendig. Deshalb ist eine Verlängerung des Zeitraumes der Steuerbegünstigung über das im Gesetzentwurf vorgesehene Jahr 2000 hinaus bis zum Jahre 2009 notwendig.

Unter dem Aspekt der Steuerharmonisierung ist eine Herabsetzung des Mineralölsteuersatzes auf den EU-Mindeststeuersatz von 14 DM/MWh sinnvoll. Dieses entspricht dem Beschluß des Bundesrates – Drucksache 84/95 (Beschluß) – zum Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge.

Da Flüssiggas im Emissionsverhalten Erdgas vergleichbar ist, sollte ungeachtet der geringen Bedeutung von Flüssiggas als Kraftstoff eine entsprechende Steuerermäßigung gewährt werden.

bei Annahme entfällt Nummer 120

120. **Zu Artikel 26 Nr. 1**

In Artikel 26 Nr. 1 wird § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 werden jeweils die Wörter „des öffentlichen Verkehrs" gestrichen.

b) In Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 wird jeweils die Jahreszahl „2000" durch die Jahreszahl „2009" ersetzt.

c) In Nummer 2 wird die Zahl „18,70" durch die Zahl „14" ersetzt.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner 681. Sitzung am 10. März 1995 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer für erdgasbetriebene Fahrzeuge beim Deutschen Bundestag einzubringen (BR-Drucksache 84/95 [Beschluß]). Wesentlicher Inhalt des Gesetzesvorhabens ist die befristete Absenkung der Mineralölsteuer für Erdgas als Treibstoff auf den EU-rechtlich zulässigen Mindestsatz in Höhe von 14 DM/MWh. Die tragenden Erwägungen für den o. a. Gesetzentwurf waren folgende:

Durch die Herabsetzung der Mineralölsteuer auf den EU-Mindeststeuersatz soll die Voraussetzung geschaffen werden, daß Erdgas als der umweltschonendste derzeit verfügbare Kraftstoff rasch eingeführt werden kann. Der Einsatz erdgasbetriebener Fahrzeuge verspricht eine erhebliche Reduzierung der Luftschadstoffe, vor allem von Partikeln und Stickstoffoxiden. Wegen der im Vergleich zu einigen anderen EU-Staaten höheren Mineralölsteuer auf Erdgas in Deutschland besteht eine Erschwernis, diese Technologie auf dem deutschen Markt einzuführen, was eine Benachteiligung der deutschen Anbieter über den deutschen Markt hinaus in dieser zukunftsträchtigen Branche, die weltweit in starkem Wachstum begriffen ist, bedeutet.

Der Gesetzentwurf des Bundesrats dient einerseits der Minderung der Emissionsbelastung und andererseits der Erhaltung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Abbau von Wettbewerbsnachteilen. Wegen der Einzelheiten wird auf die BR-Drucksache 84/95 (Beschluß) hingewiesen.

Der bisherige Formulierungsvorschlag im Kabinettsentwurf weicht in drei wesentlichen Punkten vom vorliegenden Gesetzesvorschlag des Bundesrats ab:

- Befristung der Regelung (Absenkung der Mineralölsteuer) nur bis zum Jahr 2000,
- Beschränkung der Regelung auf Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs,
- Absenkung der Mineralölsteuer auf Erdgas als Treibstoff auf lediglich 18,70 DM/MWh.

Eine Befristung der Absenkung nur bis zum Jahr 2000 eröffnet weder der technologieentwickelnden Wirtschaft noch potentiellen Investoren hinreichende Planungssicherheit. Die Einführung und Weiterentwicklung der Technologie für erdgasbetriebene Fahrzeuge könnte an der vorgesehenen Befristung scheitern. Die zu erwartenden positiven Effekte für die Umwelt beim Einsatz erdgasbetriebener Fahrzeuge könnten nicht verwirklicht werden. Um hinreichende Planungssicherheit zu gewährleisten, wird daher als Geltungsdauer der Absenkung ein Zeitraum von 15 Jahren – bis zum 31. Dezember 2009 – vorgeschlagen.

Die Beschränkung der Regelung auf Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs kann ebenfalls zu einer Behinderung bei der Einführung von erdgasbetriebenen Fahrzeugen und zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Wirtschaft führen. Da die stärksten Emissionsminderungen im Bereich der bisher meist mit Dieselkraftstoff betriebenen Busse und Lkws zu erwarten sind, sind auch die Entwicklung und der Einsatz von erdgasbetriebenen Fahrzeugen im privatwirtschaftlichen Straßengüterverkehr aus Gründen des Umweltschutzes wünschens- und förderungswert. Die Beschränkung auf Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs wird deshalb gestrichen.

Die Absenkung der Mineralölsteuer für Erdgas als Treibstoff sollte auf den derzeit EU-rechtlich zulässigen Mindestsatz erfolgen. Abgesehen davon, daß der im Kabinettsentwurf genannte Betrag von 18,70 DM/MWh selbst bei Zugrundelegung eines geplanten Mindestsatzes von 115 ECU pro 1 000 kg (statt bisher gültiger 100 ECU) zu hoch erscheint, besteht keine Veranlassung, die möglicherweise geplante Erhöhung des EU-Mindestsatzes vorfristig vorzunehmen. Der Betrag von 14 DM/MWh ist daher – wie im Gesetzentwurf des Bundesrats – anzusetzen.

entfällt bei Annahme von Nummer 119

121. **Zu Artikel 26 Nr. 1 a – neu –**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 26 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

‚1 a. In § 4 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. als Kraftstoff für Müllkompaktoren, der bei der Lagerung von Abfällen anfällt;" '

Begründung

Auf Mülldeponien entstehen als Verrottungsprodukt große Mengen sog. Deponiegase. Das darin enthaltene Methan könnte als Kraftstoff für sog. Müllkompaktoren Verwendung finden. Hierbei handelt es sich um Fahrzeuge, welche auf Mülldeponien zur Müllverdichtung eingesetzt werden. Sie werden derzeit noch mit Diesel betrieben. Der Markteinführung der neuen Antriebstechnik steht jedoch die Mineralölsteuerbelastung des Methans i. H. v. 47,60 DM/MWh entgegen. Wirtschaftlichkeitsberechnungen zeigen, daß eine rentable Nutzung erst durch eine Mineralölsteuerbefreiung möglich würde.

Auch aus ökologischer Sicht erscheint es angebracht, eine steuerfreie Verwendung zuzulassen. Müllkompaktoren könnten aufgrund der bereits vorhandenen Deponiegaserfassungssysteme (Gasfassung) auf 35 vom Hundert der Deponien (Stand 1993) mit Methan angetrieben werden. Diese Zahl wird sich in den kommenden Jahren noch erheblich erhöhen, da eine Gasfassung durch die TA Siedlungsabfall grundsätzlich vorgeschrieben wird. Nach der vorhandenen technischen Ausstattung kann überschlägig von einer Dieselersparnis von 8,5 Mio. l/Jahr ausgegangen werden. Darüber hinaus würden auch alle Emissionen entfallen, die mit der Gewinnung, dem Transport und der Verarbeitung des Dieselkraftstoffs verbunden sind. Derzeit werden Deponiegase trotz der Befreiung beim Verheizen auf den Deponien noch in erheblichem Umfang nutzlos „abgefackelt".

Nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie (EWG) Nr. 92/81 des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ist für diese Mineralölsteuerbefreiung die Unterrichtung der EU-Kommission durch die Bundesregierung erforderlich. Andere Mitgliedstaaten haben die Steuerbefreiung von Methan durch die Entscheidung des Rates (EWG) Nr. 92/510 von vornherein beibehalten. Nicht zuletzt sollte die Steuerbefreiung auch aus Wettbewerbsgründen gewährt werden.

122. **Zu Artikel 29**

Artikel 29 wird gestrichen.

Begründung

§ 28 Abs. 1 BAföG regelt die Wertbestimmung des Vermögens, das für die Anrechnung von Vermögen bei der Berechnung von Ausbildungsleistungen erforderlich ist. Grundstücke und Betriebsvermögen, soweit diese in den neuen Ländern gelegen sind, werden bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach der derzeitigen Gesetzeslage nach dem 31. Dezember 1996 beginnen.

Angesichts der Einführung der Vermögensteuer in den neuen Ländern ist die zeitliche Verlängerung der Regelung des § 28 BAföG entbehrlich. Die Bundesregierung wird im Rahmen einer Änderung des BAföG bis Ende 1996 zu berücksichtigen haben, daß für Grundstücke in den neuen Bundesländern Einheitswerte auf den 1. Januar 1935 festgestellt werden.

123. **Zu Artikel 30 § 1 Abs. 4, § 6 Abs. 2 und 4**

Artikel 30 ist wie folgt zu ändern:

a) § 1 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik und der Körperschaftsteuerstatistik werden die in § 3 aufgeführten Angaben zusätzlich erfaßt und von den Statistischen Landesämtern Berechnungen mit diesen Angaben durchgeführt."

124. b) § 6 ist wie folgt zu ändern: *)

[aa) In Absatz 2 sind die Wörter „und die Einzelangaben werden dem Statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung gestellt" zu streichen.]

bb) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung zu den Nummern 123 und 124

Der im Entwurf vorgesehene Aufgabenzuschnitt des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter ist nicht systemgerecht und widerspricht der bisherigen Aufgabenverteilung. Es würde einen nicht unerheblichen Mehraufwand bedeuten, wenn die Berechnungen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an den Gemeinschaftsteuern beim Statistischen Bundesamt und nicht wie bisher bei den Statistischen Landesämtern erfolgen sollen. Zur Durchführung dieser Aufgabe beim Statistischen Bundesamt wären weitere umfangreiche Einzelangaben nötig, was im Hinblick auf datenschutzrechtliche Aspekte nicht ganz unbedenklich erscheint. Es handelt sich um einen wichtigen originären Bereich der Landesverwaltung. Schon unter föderalen Gesichtspunkten ist deswegen die Beibehaltung des bisherigen Systems unerläßlich.

125. **Zu Artikel 30 § 2 Abs. 1**

In Artikel 30 § 2 Abs. 1 sind die Wörter „alle zwei Jahre" durch das Wort „jährlich" zu ersetzen.

Begründung

Entgegen einem früheren Entwurf des Gesetzes über Steuerstatistiken soll die Umsatzsteuerstatistik nunmehr nur alle zwei Jahre durchgeführt werden. Demgegenüber sprechen sich die Nutzer der Umsatzsteuerstatistik, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und die Vertreter der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung weiterhin für die Umstellung auf eine jährliche Erhebung aus. Die Datenübermittlungen nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen sollen nach Artikel 7 des Entwurfs eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft – PP 10. Fassung: 27. Juli 1994 – für jedes Kalenderjahr erfolgen.

126. **Zu Artikel 30 § 4 Nr. 2, § 5 Abs. 2**

Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die steuerlichen Ordnungsbegriffe bei den Statistiken nach § 1 Abs. 1,"

---

*) vorbehaltlich Nummer 128

b) § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ZerlG und die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 werden den statistischen Ämtern der Länder von den Finanzbehörden der Länder Lohnsteuerkarten zur Verfügung gestellt. Nach Durchführung der statistischen Erhebungen haben die statistischen Ämter der Länder die ihnen zur Verfügung gestellten Lohnsteuerkarten zu vernichten."

Begründung

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Aufsplittung des steuerlichen Ordnungsbegriffes in Steuernummern einerseits und Einheitswertaktenzeichen andererseits ist zum einen entbehrlich und zum anderen nicht sachgerecht, da unter die Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 sowohl solche mit Einheitswertaktenzeichen als auch solche mit Steuernummern (Einheitswerte des Betriebsvermögens) fallen.

Zu Buchstabe b

Die Streichungen entsprechen der bisherigen Regelung.

Bislang werden die Lohnsteuerkarten nach Auswertung durch die statistischen Ämter unmittelbar durch diese vernichtet. Die in Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Rückgabe an die Finanzämter ist zum einen nicht erforderlich und führt zu erheblichem Mehraufwand sowohl bei den statistischen Landesämtern als auch bei den Finanzämtern. Zudem sind die Karten zu diesem Zeitpunkt unsortiert, so daß eine sachgerechte, also steuerfallbezogene Ablage nur mit unvertretbarem Aufwand möglich wäre. Die sofortige Vernichtung kann wie bisher bei den statistischen Ämtern erfolgen.

Die in Satz 3 geforderte differenzierte Weitergabe von Lohnsteuerkarten durch die Finanzverwaltung ist von dieser mit dem vorhandenen Personal nicht treffsicher leistbar. Demgegenüber verfügen die Statistischen Landesämter aufgrund der bisherigen Praxis über speziell hierfür geschultes Personal.

Den Belangen des Datenschutzes wird durch die Vernichtung der Lohnsteuerkarten durch die Statistischen Landesämter nach Durchführung der statistischen Auswertung in vollem Umfang Rechnung getragen.

bei Annahme entfällt Nummer 127

127. **Zu Artikel 30 § 5 Abs. 2 Satz 2**

Artikel 30 § 5 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Diese Rückgabevorschrift ist neu. Bisher wurden die von den Finanzbehörden den Statistischen Landesämtern zur Erstellung der Statistik (Zerlegung, manueller Teil) übergebenen Lohnsteuerkarten nach Aufgabenerfüllung von den Landesämtern im Auftrag der Finanzministerien vernichtet. Die Rückgabe der Lohnsteuerkarten bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung für die Landesämter durch die hierbei anfallenden Sortier- und Versandarbeiten. Diese Mehrbelastung der statistischen Ämter der Länder erscheint nicht erforderlich, da die an die Finanzbehörden zurückgegebenen Lohnsteuerkarten dort vernichtet werden müßten.

entfällt bei Annahme von Nummer 126

128. **Zu Artikel 30 § 6**

In Artikel 30 wird § 6 wie folgt gefaßt:

„§ 6
Ergebnisse

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder haben die Ergebnisse der statistischen Erhebungen unverzüglich zu ermitteln und zeitgleich dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder vollständig zu übermitteln.

(2) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden.

(3) Aus der Statistik über die Lohn- und Einkommensteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird von den statistischen Ämtern der Länder jeweils unverzüglich nach Ablauf der Aufbereitung eine bundesweit repräsentative Stichprobe von Einzelangaben mit einem Auswahlsatz von 25 vom Hundert gezogen und mit Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung gestellt.

(4) Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems werden dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder durch das Statistische Bundesamt Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale aus einer Unterstichprobe übermittelt, die aus der Stichprobe nach Absatz 3 gezogen wird und nicht mehr als 10 vom Hundert der Grundgesamtheit umfaßt. Dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder ist jeweils die gleiche Unterstichprobe mit Angabe ihres Auswertungszweckes zu übermitteln. Die jeweiligen Stichproben und Unterstichproben sind beim Statistischen Bundesamt vorzuhalten. Die Daten dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Ver-

pflichtete sind. Diese Personen dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwenden.

(5) Für die Zerlegung des Kirchensteueraufkommens der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auf die Diözesen, Landeskirchen und sonstigen regionalen Gliederungen dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften von den statistischen Ämtern der Länder aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für ihre Steuerschuldner mit Kirchenlohnsteuer die Einzelangaben Kirchenlohnsteuer und Religionszugehörigkeit mit dem amtlichen Gemeindeschlüssel der Wohnsitzgemeinde übermittelt werden."

Begründung

Der Vorschlag dient dazu, eine Gleichbehandlung von Bund und Ländern beim Zugang zu den von den Finanzbehörden der Länder erhobenen statistischen Daten sicherzustellen.

Insbesondere soll den Ländern auch der Zugang zu der vom Statistischen Bundesamt zu erstellenden Stichprobe von Echtdaten aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik ermöglicht werden. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist den Ländern bisher ein Zugang zu diesen Daten verwehrt, obwohl sie unter erheblichem finanziellen und personellen Einsatz maßgeblich zur Datenerhebung beitragen.

Der Zugang der Länder zu diesen bundesweiten Daten ist erforderlich, um ihnen das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Datenmaterial zu sichern und gleiche Entscheidungsgrundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung, zu gewährleisten.

Den datenschutzrechtlichen Belangen wird durch § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 9 besonders Rechnung getragen.

129. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Anläßlich der Beratung des Jahressteuergesetzes 1996 erinnert der Bundesrat an seine Entschließung zur Verbesserung der Standortbedingungen der deutschen Handelsflotte vom 31. März 1995 – Drucksache 122/95 (Beschluß) – und die darin geforderten steuerlichen Entlastungen der Schiffahrtsunternehmen auf ein den internationalen Wettbewerbern vergleichbares Niveau. Der Bundesrat geht davon aus, daß diesem Entschließungsantrag im weiteren Beratungsgang Rechnung getragen wird und weitere steuerliche Entlastungen für die Seeschiffahrt in das Jahressteuergesetz 1996 Eingang finden.

Insbesondere fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf,

– eine Ermäßigung der Versicherungsteuer für Seeschiffsversicherungen vorzunehmen und § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Versicherungsteuergesetzes wie folgt zu fassen:

„4. Bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf Seeschiffe 2 vom Hundert des Versicherungsentgeltes"

– die ermäßigten Steuermeßzahlen für Handelsschiffe im internationalen Verkehr entsprechend der Regelung vor Erlaß des Steueränderungsgesetzes 1992 wieder herzustellen und § 11 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes wie folgt zu fassen:

„(3) Die Steuermeßzahlen ermäßigen sich auf die Hälfte

1. (geltender Text)

2. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen in der in § 34c Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

130. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat macht darauf aufmerksam, daß der in Nummer 16 des Finanztableaus (Verwaltungsregelung, Nichtbeanstandungsgrenze für Pauschalwertberichtigung) enthaltene Ausweis von Steuermehreinnahmen nicht zutreffend ist. Die von der Bundesregierung empfohlene Aufhebung der Nichtbeanstandungsgrenze für Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen bei Nicht-Banken nimmt der Wirtschaft keine Steuervorteile und läßt keine Steuermehreinnahmen erwarten.

Begründung

Die Nichtbeanstandungsgrenze ist bereits in dem Vermittlungsverfahren zum StandOG zum Zwecke der Gegenfinanzierung von 3 vom Hundert auf 1 vom Hundert reduziert worden. Solange die Nichtbeanstandungsgrenze noch 3 vom Hundert betrug, mag damit eine gewisse Begünstigung der Wirtschaft verbunden gewesen sein. Der verbliebene Prozentsatz von 1 vom Hundert beinhaltet keine Begünstigung mehr, da die Unternehmen, insbesondere wenn sie Skonto gewähren, regelmäßig eine wesentlich höhere Wertminderung ihres Forderungsbestandes durch das Ausfallrisiko, die Kosten für Mahnungen, gerichtliche Verfolgung und Zwangsvollstreckung, für zu erwartende Preisnachlässe sowie Zinsverluste aufgrund verspäteter Forderungseingänge nachweisen können. Zur Gegenfinanzierung ist deshalb die von der Bundesregierung empfohlene Maßnahme in keiner Weise geeignet. Die angeblichen Mehreinnahmen von 840 Mio. DM im Entstehungsjahr, die bis zum Jahr 1999 auf fast 1,5 Mrd. DM ansteigen sollen, sind völlig unrealistisch.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Nummern 1 bis 5

Die Bundesregierung hält die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates für gewahrt. Das bei Gesetzesvorlagen der Bundesregierung grundgesetzlich vorgesehene Verfahren ist eingehalten.

Die Bundesregierung hat das in Artikel 76 Abs. 2 GG vorgesehene Verfahren bei der Einbringung ihres Gesetzentwurfs eingehalten. Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates werden nicht beeinträchtigt, wenn aus der Mitte des Bundestages ein Initiativgesetzentwurf zu den Schwerpunkten eines von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs parallel eingebracht und beraten wird. Artikel 76 Abs. 1 GG läßt diese Möglichkeit ausdrücklich zu, ohne dem Bundesrat dabei besondere Beteiligungsrechte einzuräumen. Im übrigen sind die in den Ausschüssen des Bundesrates beschlossenen Empfehlungen der Länder bei dem am 2. Juni 1995 in 2. und 3. Lesung beratenen und beschlossenen Initiativgesetzentwurf nicht unberücksichtigt geblieben.

Der Bundesregierung hat bei der Zuleitung des Regierungsentwurfs zu erkennen gegeben, von der in Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG vorgesehenen Möglichkeit, zu dem Entwurf innerhalb von neun Wochen Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch zu machen. Darauf baut die weitere Zeitplanung des Regierungsentwurfs auf.

Das Gesetzgebungsvorhaben muß so früh wie möglich zum Abschluß gebracht werden. Insbesondere wegen der Regelungen zur Steuerfreistellung des Existenzminimums und des Familienleistungsausgleichs sind in der Finanzverwaltung, in den Unternehmen und bei den beratenden Berufen umfangreiche Vorarbeiten notwendig, um die neuen Regelungen fristgerecht zum 1. Januar 1996 umsetzen zu können.

Zu den Nummern 6 bis 8, 11

Die Koalitionsfraktionen haben das im Regierungsentwurf enthaltene Tarifmodell bei den Beratungen zum Fraktionsentwurf des Jahressteuergesetzes (BT-Drucksache 13/901) weiterentwickelt. An der Steuerfreistellung des Existenzminimums in Höhe von rd. 12 000/24 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) wird festgehalten. Die Steuerfreistellung des Existenzminimums wird nunmehr allein durch einen Grundfreibetrag im Einkommensteuertarif verwirklicht; eine außertarifliche Grundentlastung ist nicht mehr vorgesehen. Der neue Tarif ist verfassungskonform. Dies gilt auch für die Höhe des steuerfreien Existenzminimums. Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahr 1996 (BT-Drucksache 13/381) beträgt das Existenzminimum eines Erwachsenen 11 874 DM, das eines Kindes 6 288 DM pro Jahr. Die vom Bundesrat geforderte Anhebung auf 13 000/26 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) ist daher verfassungsrechtlich nicht geboten. Sie würde zu Steuerausfällen von rd. acht Mrd. DM führen, für die weder praktikable noch politisch akzeptable Finanzierungsvorschläge unterbreitet wurden.

Mit der im Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 enthaltenen Senkung des Mineralölsteuersatzes auf Erd- und Flüssiggas für Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr wird ein weiterer Schritt zur ökologischen Ergänzung des Steuersystems getan. Auf diesem Weg wird die Bundesregierung weiter voranschreiten.

Zu den Nummern 5 und 10

Im Fraktionsentwurf des Jahressteuergesetzes (BT-Drucksache 13/901) ist der Familienlastenausgleich zu einem Familienleistungsausgleich in Gestalt des „Optionsmodells" weiterentwickelt worden: Der Kinderfreibetrag wird auf 6 264 DM angehoben und entspricht damit dem – verfassungsrechtlich gebotenen, steuerfrei zu belassenden – Existenzminimum eines Kindes (vgl. dazu auch BT-Drucksache 13/381). Das Kindergeld wird auf monatlich 200 DM für das erste und zweite Kind, 300 DM für das dritte und 350 DM für das vierte und weitere Kinder angehoben. Kinderfreibetrag oder Kindergeld greifen alternativ. Die getroffene Zuordnung des steuerlichen Familienleistungsausgleichs zum Bundesamt für Finanzen verbaut den Weg zu einer Finanzamtslösung, die von der Bundesregierung für die bessere Alternative gehalten wird, nicht.

Ein einheitliches Kindergeld von monatlich 250 DM für jedes Kind würde den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht. Bezogen auf das Existenzminimum eines Kindes müßte das Kindergeld im bestehenden dualen System mit einem Steuersatz von 51 vom Hundert bemessen werden, um Benachteiligungen von Eltern mit Kindern gegenüber Kinderlosen auszuschließen. Es ergäbe sich dann ein Einheitskindergeld von 3 207 DM pro Jahr, das sind 267 DM im Monat für jedes Kind. Für die damit verbundenen Steuermindereinnahmen von rd. 15,5 Mrd. DM hat der Bundesrat keine Deckungsvorschläge unterbreitet. Die Bundesregierung sieht insoweit einen offensichtlichen Widerspruch zu den Forderungen des Bundesrates, die Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Regelungen zum Existenzminimum und zum Familienleistungsausgleich dürfe nicht mehr als zehn bis zwölf Mrd. DM betragen.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung nimmt die Empfehlung des Finanzausschusses vom 18. Mai 1995 (BR-Drucksache 171/2/95) zur Kenntnis.

Zu Nummer 13

Nach der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung der Artikel 9 und 10 des Fraktionsentwurfs zum Jahressteuergesetz 1996 soll die Förderung von Investitionen in den neuen Ländern um zwei Jahre fortgeführt werden. Außerdem soll der mittelständische Handel ab 1996 in die erhöhte Investitionszulagenförderung einbezogen werden. Die vorgesehene Absenkung der Förderung in anderen Bereichen ab 1997 entspricht der ordnungs- und finanzpolitischen Notwendigkeit eines gleitenden Subventionsabbaus und der Konzentrierung der vorhandenen Finanzmittel u. a. auf das verarbeitende Gewerbe und auf besondere Problembereiche insbesondere des Mittelstands. Das gilt auch für die Konzentration der Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus auf das Notwendige. Mit den beschlossenen Maßnahmen wird dem Erfordernis einer wirksamen Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus in den neuen Ländern Rechnung getragen, ohne die dringend notwendige Haushaltskonsolidierung in Frage zu stellen.

Preiswirkungen

Die im Gesetzentwurf dargelegten Preiswirkungen werden durch die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates nicht berührt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333